S
1514

Vorläufige
Einleitung
zu der ganzen
in Deutschland üblichen
Rechtsgelersamkeit,

entworfen
von

Heinrich Christian
Freyherrn von Senckenberg
Kayserl. Mayest. würckl. Reichshofrath.

SILIUS ITALICUS de bello Punico secundo
Lib. XV. n. 63.

Huc adverte aures; currit mortalibus aevum,
Nec nasci bis posse datur, fugit hora, rapitque
Tartareus torrens, ac secum ferre sub umbras.

Nördlingen,
gedruckt mit Mundbachischen Schrifften, 1762.

Dem
Reichs- frey- Hoch- und Wolgebornen
Herrn
Leopold Carl
Freyherrn von Palm
Herrn zu Baltzheim, Steinbach, Bodelshofen, Lauterbach, Frauenhayn ꝛc.
Seiner Königl. Mayestät von Pohlen, Churfürstens zu Sachsen,
würcklichen Geheimden Rathe
Seinem
Gnädigen Herrn GrosOheimb und Taufzeugen

überreichet dieses in Unterthänigkeit
Renat Leopold Christian Carl
Freyherr von Senckenberg.

Euer Excellenz haben zu mehrmalen die Gnade gehabt, von meinen Mahlereyen und anderen kindischen Arbeiten etwas anzunehmen. Nun soll ich aber ein Zeignis meines Fleises in einer wichtigeren Sache geben, wo ich selbsten

sten noch nicht in dem Stan-
de binn, die Hand an den
Abriß zu legen. Vielleicht
werde ich vor das künftige
darzu geschickt. Bisher mus
demnach mein Herr Vatter
die Abzeichnung machen,
und ich wünschete es nur
nachzeichnen zu können.
Weil aber dieser Aufsatz zu
meinem Behuf gemacht ist,
darf ich die Freyheit nehmen,
solchen als den meinigen

Eu-

Euer Excellenz um so mehr zum Geschenke zu überreichen; als in dem Römischen Recht Vatter und Sohn vor eine Person gehalten werden. Wie gut würde es seyn, wann die Römer ihre moralische Person des Vatters, die selbige dem Sohn dargeliehen, auch auf die Geschicklichkeit ausdehnen können. Ob ich

aber hierinnen es weit bringen werde, bleibet GOtt allein vorbehalten; ich aber will es an mir wenigstens nicht fehlen lassen. Bisher stehet alles, natürlicher Weise in dem grösesten Anfang. Wollen aber **Euer Excellenz** mich würdigen, von demjenigen was ich etwa bisher in denen Rechten gelernet, bey dem Befragen einen Zeugen

gen abzugeben, geschiehet mir damit die gröseste Gnade. Ich befleisige mich sodann iitzo und fernershin um so mehr es gut zu machen, weil **Euer Excellenz** als gegenwärtig, die schlechte oder gute Würkung der Sorgfalt meines Herrn Vatters beurtheilen können. Ersagte Gnade Dero Hohen Gegenwart, werde mir zur beständigen Auf-

munterung dienen lassen, auch samt allen übrigen mir bißher bezeigten Gnaden mit aller Ehrfurcht erkennen, und in derselben Lebenswierig harren,

Euer Excellenz

Unterthäniger Diener

Renat Leopold Christian Carl Freyherr von Senckenberg.

Vorrede.

Auszug.

§. 1. 2. Gelegenheit zu dieser Schrift.
§. 3. Wie es angehe mit einem sehr jungen Menschen die Rechtsgelehrsamkeit vorzunehmen.
§. 4. Nutzen und Einrichtung dieser Lehrart.
§. 5. Antwort auf die Einwürfe und weitere Erläuterung.
§. 6. Daß ein Jurist zu allem nöthigen zusamen anzuführen seye. D. Christian Gottfried Hofmanns desfallsiges Unternehmen.
§. 7. Rechenschaft wegen der inneren Einrichtung dieser Blätter, und warum von der Vorbereitung zur Rechtsgelehrsamkeit aus anderen Wissenschaften nichts gesagt worden.
§. 8. Sonderlich von der gehaltenen Ordnung, und Innhalt des I. und II. Capitels.
§. 9. Von dem III. und IV. Capitel.
§. 10. Von dem V. Capitel und Ursache, warum man sich mehr um das Deutsche, als das Römisch- und Canonische bey der Rechtsgeschichte bekümmert habe.

§. 11.

§. 11. Innhalt des VI. und VII. Capitels.

§. 12. Vertheidigung des VIII., samt dem dem IX. Hauptstück von der Rechtsgelehrsamkeit, und der bey meinem Vortrag beliebten Einrichtung.

§. 13. 14. Entschuldigung wegen derer wenigen *allegaten* und etwa eingeschlichenen Fehler, in einer sogethanen ganz neu unternommenen Lehrart.

§. I.

Gegenwärtige vorläufige Einleitung zu der ganzen in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit, ist der Anfang desjenigen Lehrgebäudes, welches ich zum Dienst meines ältesten Sohnes, Renat Leopold Christian Carl, der gegenwärtig etwas über eilf Jahre alt ist, mit Zeit und Muse aufzuführen gedenke. Ich habe ihm in dem besagten eilften Jahre seines Alters, die gan-

ganze Rechtsgelehrsamkeit solcher gestalt schon einmahl erkläret, und werde damit, wann GOtt mir und ihm das Leben fristet, fortfahren. Um zu sehen, wie weit dessen Begriffe zum erstenmale gereichet, und ob ich mit meinem guten Willen etwas gefruchtet, lasse ich diesen Vortrab drucken, worüber er in der Gesellschaft einiger guten Freunden und Gönner, Rede und Antwort geben soll.

§. II.

Vielleicht bin ich der erste, so die Kühnheit gebrauchet, ein Kind in solches weitläuftige Feld zu führen, und über die Quellen des ganzen Rechts, auch die Einrichtung der Rechtsgelehrsamkeit befragen zu lassen. Meiner väterlichen Sorgfalt: alles deutlich und

begreiflich zu machen, darf ich aber etwas zutrauen; annebst halte meinen Sohn zur Lehre nicht ganz unfähig. Ein junger Mensch kann vieles begreifen, wann man seinen schwachen Gemüths-Kräften, auf behörige Art zu Hülfe kommet. Dabey mus man einen Vortrag wählen, der nicht zu sehr in das trockene fället.

§. III.

Sothaner Vortrag nun wird lebendiger, wann man die Rechte gleichsam zu einer Historie machet, (*) und die Lehrsätze mit Beyspielen aus denen Geschichten unterhält. Ich weis, daß dieses nicht jedem Lerer möglich seye, daher erfordere ich einen, der die Weltläufte von allen Zeiten her kennet. Mein Wunsch ist, daß diejenige, welche das Recht nach der Kunst begreifen

wol-

wollen, sonderlich aber die, so es andere zu lehren gedenken, mit sothaner Geschicklichkeit versehen seyen, und binn gewis, daß auf solche Art sich vieles von der bey der Rechtsgelehrsamkeit vorwaltenden Schwürigkeit, ganz leicht verlieren werde. Ein junger Lehrling, wie der meinige, liebet gemeiniglich das neue und die Erzählungen, begreifet auch alles, was man zu einer Geschichte zu machen weis. Die Rechte aber darinn zu verwandlen, und nur nutzbares dahin dienliches zu erzählen, ist keine solche grose Kunst, als ein unerfahrner denken solte.

(*) Dieses mag bey nahe *Conradi Lagi* Meynung in juris utriusque traditione Methodica gewesen seyn. Car. Ferd. *Hommel* literat. Jurid. p. 223. sq.

§. IV.

Nach meiner Lehrart, bekommet

man den ganzen Inbegrif des Rechts auf einmal zu sehen, und lernet den Zusammenhang dessen bisher von einander getrenneter Theile kennen. Man wird in der Beurtheilungskraft stärker, und siehet die Möglichkeit von einem gewissen Satz auf das ungewisse zu schliessen, und das unnöthig vertheilte zusammen zu ziehen, dergestalt aber auch im Gegenfall zu unterscheiden. Da ich die erste Regeln aus der gesunden Vernunft jederzeit voraus setze, und hernachmal erst die nachfolgende besondere Sätze vortrage, mus solches einem Lehrling die Sache um so deutlicher machen. Und gleichwie das ganze Recht, in dem ersten Capitel dieser gegenwärtigen Einleitung nach denen ersten Gründen stecket, also binn ich der Meynung, vor jeder besonderen Materie des Per-

sonen = Sachen = Veränderungs = und Handhabungs = Rechts, den ganzen Inbegriff sotanen Buchs jederzeit eben also wieder vorzulegen, damit man alles von Anfangs übersehe.

§. V.

Ich bescheide mich, daß diejenige, so von dem alten Weeg abzuweichen Bedenken tragen, meine Bemühung und Lehrart sehr ungereimt finden dörften; sie brauchen sich aber nicht mit mir abzugeben, sondern können bey ihrer Weise bleiben, die ich ihnen gerne gönne. Wer sich inzwischen etwa einbildet, als ob ich meinen Sohn von denen Gesetzen und Texten abführen wolte, wird sehen, daß ich schon iitzo auf das Römische und Canonische Recht, sodann aber die Reichsgesetze behörige Obacht ge-

nommen, und mithin glauben, daß ich solches jedesmal tun werde. Jedoch beruhet in meiner menschlichen Freyheit, die deutsche Reichs- und andere Gesetze eben so gut als die Römische und Canonische anzuführen, statt derer oft sehr argen und unschicklichen argumentorum Legum, Canonum oder Capitulorum, die gesunde Vernunft und Analogie zur Hülfe zu ziehen, solchergestalt aber die Lehrsätze dererjenigen, in etwas zu verlassen, die von nichts als Brod geredet, und dannoch die Mittel so schlecht zur Hand genommen, daß wann man nicht (wie es mir selbsten in der Jugend gegangen) noch einmal vor sich die Rechte gelernet, entweder das Geld in dem Amte, wo das Amt pur um den Menschen zu nähren da gewesen, mit Sünden verdienet

wor-

worden, oder der Zuschnitt so gering ausgefallen, daß statt des verhoften grosen, nur ein kleines Stück Brod herausgekommen.

§. VI.

Einen Rechts-Beflissenen zu allem nöthigen anzuführen, kostet nicht mehrere Zeit und Mühe, als denselben zu dem sogenannten Juridischen Brodkasten zu leiten. Und haben solches allschon andere Rechtslehrer, sonderlich aber der ehemalige Geheimde Rath und Ordinarius zu Frankfurt an der Oder, Christian Gottfried Hofmann erkennet. Dieser gabe nöthige und nützliche Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit, worinnen diejenigen Lehren, welche aus unterschiedenen Disciplinen, insonderheit dem natürlichen und göttli-

chen Recht, vornemlich aber aus der Historia Juris zu gründlicher Erlernung der Jurisprudenz und Vermeydung vieler Vorurtheile erfordert werden angezeigt, und in lectionibus privatis, künftig, so GOtt will, sollen ausgeführet werden, Frankfurt an der Oder, 1725. 8. heraus, welchen der zweyte Theil von dem Staatsrecht, und anderen einem Juristen dienlichen Wissenschaften folgen solte, der aber meines Wissens niemalen darzu, wohl aber seine Einleitung zum Staatsrecht, Frankf. 1735. 8. und 4. besonders heraus gekommen. Seine Meynung wäre, einen Rechtsschüler in allem diesem geschickt zu machen, was er nur immer zur Vorbereitung sowohl, als auch Erlernung, Beyhülfe, oder Anwendung der Rechtsgelehrsamkeit nöthig haben

könnte. Er wolte ihm das dienliche fast aus allen Theilen derer Wissenschaften sagen, auch ihn dadurch vollkommen zubereiten. Und ich führe sein Unternehmen allein deshalben an, um zu zeigen, daß dieser grose Mann allschon geglaubet, ein angehender Rechtsbeflissener, müsse zu allem brauchbaren geleitet werden; ohngeachtet dabey nicht bergen kann, daß ich dessen Denkensart in allen Stücken beyzutretten, und ein gar zu weitläuftiges Feld zu erwählen, allerdings Bedenken trüge.

§. VII.

Um nun einen Rechtslernenden zuzubereiten, finde ich nichts besser als kurze Sätze in einem völligen Zusammenhang, aus der ganzen Rechtsgelehrsamkeit. Daß ich jedoch die zur Vorbereitung

tung erforderliche Wissenschaften keineswegs bey seit setze, zeiget meine ganze bekante Art zu leren. Ich berufe mich desfalls auf meine Methodum Juris, (Francof. ad Moen. 1756. 4.) §. 15. bis 44. inclusive, wo ich von der Historia literaria; der deutschen, griechischen und lateinischen auch anderen Sprachen; sodann der Etimologie überhaupt; der Rethoric und Oratorie; der Critic; der Poesie; der Instrumental- theoretisch- und praktischen Weltweisheit; der welt- und geistlichen Historie auch Alterthümern gesprochen, und zu deren Erlernung die Anweisung gegeben habe. Auch in diesem Aufsatz Cap. *VI.* von der Auslegung, binn ich den Nutzen der Etymologie und anderer Wissenschaften, als guter Hülfsmittel, in der Anwendung zu

zeigen beflissen gewesen. Weil ich aber hier die Erklärung der Rechtsgelehrsamkeit selbsten zum Vorwurf genommen, habe mich mit demjenigen, was man zur Vorbereitung gebrauchet, keineswegs aufzuhalten nöthig gefunden.

§. VIII.

Die Ordnung, welche ich mir erwählet, dörfte vielleicht meiner Freunde Gutheisung finden. Das *I.* Cap. träget den Ursprung und Wachsthum des ganzen Rechts vor, und machet gleichsam eine zureichende Abschilderung meines Unternemens (§. IV.) Das *II.* Cap. die Verpflichtung des Menschen aus dem Licht der Natur, die Schuldigkeit gegen GOtt, sich selbsten, die Neben-Menschen samt dem Recht, sich und die Nachkommen zu verbinden.

In diesem stelle ich dasjenige zusammen dar, was meines Erachtens ein junger Mensch, von dem Naturrecht zu wissen nöthig hat. So kurz als dieses gerathen, so gewis erschöpfet es alles. Ja es giebet dabey an Hand, was der bekante Spruch voluntas hominis tollit provisionem Legis vor einen Grund habe, und auf was Art hingegen eine ganze Familie, samt frembden Güter-Besitzern, auf etwas vor immer, nach der Person und vor die Sache, dergestalt daß sie dabey keine menschliche Freyheit mehr in dem ihrigen ganz oder zum Theil haben, verpflichtet werden können. Um dasjenige aber, was die Lehrer des Rechts der Natur, aus denen Rechtslehrern zu desselben angeblichen Behuf, quasi in supplementum, weitläuftig zusammen getragen, bekümmere

mere ich mich um so weniger, als ich dasselbe hier vor ganz unnütz halte.

§. IX.

In dem *III.* Cap. handele ich von denen göttlichen dem Menschen vorgeschriebenen positiv- und anderen geistlichen Regiments- oder dergleichen kirchlichen Gesetzen. Hier habe ich es nicht gewust besser zu machen, weil alle geistliche Gesetze an dem Ende aus GOttes erklärten Verordnungen hergeleitet werden, und daher sich allerdings mit anhengen lassen, sie mögen von Religionen seyn, als sie immer wollen. Es kommet dabey eines und anderes zu dem Gebrauch von Deutschland vor, welches man eben nicht anderwerts immer antrift. Das *IV.* Cap. führet den Titul des Inhalts, von Herkommen und

Völkerrecht. Es gehet das Herkommen denen Gesetzen vor, weil es älter ist, und zugleich die freye Staaten, die keinem Oberherrn unterworfen sind, regieret. Dieses Herkommen, in so weit solches unter Völkeren entscheidet, ruhet nun freylich auf schlechten Grundsäulen, weil viele Actus merae facultatis dabey mit unterlaufen, endlich aber zur Handhabung des Rechts, derer Rechtsgelehrten Federen gemeiniglich zu stumpf sind, mithin nichts als der Krieg, ein sehr ungewisses, und einem schwächern nicht leicht anzurathendes Mittel, überbleibet.

§. X.

Cap. *V.* giebt unter der Aufschrift: von denen Gesetzen überhaupt, insonderheit des deutschen Reichs; sowol die

Beschreibung von denen sämtlichen menschlichen, als auch insonderheit des deutschen Reichs so allgemeinen, als besonderen Gesetzen, und der Lehre von Privilegien eine kurze Nachricht, wobey die Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit, mit zum ersten Anfang erörteret wird. Mir als einem in Deutschland lebenden Rechtsgelehrten wird dabey niemand verdenken, wann ich hier dasjenige, so deutsch ist, hauptsächlich zum Vorwurf erwählet, und des Canonischen sowol als des Römischen Rechtes, die nur zur Beyhülfe angenommen sind, mit wenigen Worten, jedoch nach dem Gebrauch von Deutschland hinlänglich, erwehnet habe. Und gefallen mir noch allemal die alte am besten, die mit denen etwas neueren grossen Gelerten, Huberto *Giphanio*, *Gui-*

dotto, und anderen, die ganze uns nöthige Römische Rechts-Historie, in dem Leben Justinians und der noch am wenigsten untersuchten Geschichte derer von ihm zusammen getragenen Bücher gesuchet haben. (a) Dann wie Er das Recht geformulet, haben wir es angenommen, da Uns wenig daran lieget, ob es vorher schöner oder schlechter ausgesehen. Genug, Justinians Gesetz gilt allein. Auch in dem Canonischen Recht wird es ganz wohl bey denenjenigen Büchern und deren Historie bleiben können, die wir in dem Corpore Juris Canonici vor uns finden. Alles weitere von dieser frembden Rechten alten Gesetzen, dienet zur lobenswürdigen geschichtlichen Zierde, hilfet aber nichts bey der deutschen Rechtsgelehrsamkeit selbsten. Gleichwie ich aber

schon

schon in dem zweyten Cap. mit wenigen Worten auf die Römische Actiones gedeutet, also thue ich es auch hier, um zugleich einen Vorgeschmack der Anwendung zu geben.

(a) Ich glaube, daß der grose Hallische Jurist Johann Peter von Ludewig fast dieser Meynung gewesen, welcher in seinem Justiniano Magno (Hal. 1731. 4.) das Leben des Justiniani und seiner Theodorae, ob zwar gelert, dannoch auf eine sehr partheyische Art beschrieben hat. Diesem Buch solte ein zweiter Theil, so die Historie derer Rechtsbücher enthielte, beygefüget werden. Und was ist wohl nöthiger als dieses? wissen wir ja, bey aller Mühe, welche man sich hin und wieder gegeben, nicht einmal recht, warum die Institutiones nicht mehreres, und doch so viel altes, zu Justinians Zeiten aufgehobenes Recht enthalten; Aus was Ursache so vielerley Rechtsbücher gemacht werden müssen? Warum man bey Zusammenstückelung derer Pandecten, nicht das Edictum Praetorium selbsten, sondern nur die Scriptores ad Edictum gebrauchet? Wie es sonsten mit sothaner Arbeit beschaffen gewesen? In welcher Sprache wenigstens die Institu-

stitutiones und der Codex von Anfangs abgefasset worden? Ja was man nur vor ein Exemplar derer Novellen vor dem XII. Jahr hundert in dem Occident gebrauchet? und anderes dergleichen; wesfalls ich nur auf Caroli Ferd. *Hommelii* Literatur. Jur. p. 77. et 293. seqq. verweisen will. Und ist wohl hieran uns mehr als an der ganzen Lege XII. Tabb. und allen Legibus Agrariis gelegen. Nur allein auf das nöthige mus man bey jungen Leuten denken. Jedermann aber kann leicht begreiffen, daß wer z. E. Frantzösische Schuhe in Supplementum der deutschen von Paris kommen lässet, nicht eben zu dem Gebrauch derer Schuhe wissen müsse, wie das Schuhmacherhandwerk in Paris von Julii Caesaris Zeiten bis iitzo gestanden, wie oder auf was Art das zu denen supplementarischen Schuhen gebrauchte Leder, und in welcher Stadt es bereitet worden, auch wie der Nahme des Hirten, der das Viehe, woher die Felle woraus man das Leder gemacht gekommen, im Leben ausgetrieben, geheisen habe.

§. XI.

Das *VI.* Cap. wiedme ich der Billigkeit auch Auslegung der Gesetze und

des

des Herkommens nebst übrigen Handlungen. Ein junger Mensch mus von der Auslegung einen Begrif haben, aber so kurz, als immer möglich, da doch alles endlich bey reiferen Jahren, auf den Gebrauch derer an sich leichten Hülfsmittel, und die Vernunft ankommet. Mein *VII.* Cap. beschäfftiget sich mit denenjenigen Dingen, welchen man fälschlich gesetzliche oder entscheidende Gewalt beyleget. Diese zu kennen ist man einer gesunden Beurtheilung oder Critic benöthiget, um nicht verführet zu werden, daher ich ihnen ein besonderes Hauptstück gewiedmet, zumal man sonsten nur gleichsam von ungefähr davon höret.

§. XII.

Der Begrif von der Rechtsgelehr-

samkeit und derselben Anwendung folget in dem *VIII.* Cap. Ich zeige daselbst die gemeine Art zu leren, und gebe die Ursache von der meinigen, in Hofnung, daß jedermann begreifen werde, es lasse sich auf solche Art viel weiter, als nach dem gemeinen Lehrwesen kommen. Was hindert es, diejenige Sachen bey einander zu erlernen, die doch nachhero eine Person zusammen wissen, und manchesmal in wichtigen Vorfällen, bey höchsten Reichsgerichten auf einen einzigen Tag allesamt, zur Entscheidung dieses oder jenes Rechtshandels, vereiniget gebrauchen mus. Es giebt solche Verbindung auch keine Verwirrung; weil dieser durch die Eintheilungen abgeholfen wird, zu unnützen Wiederholungen hier keine grose Gelegenheit ist, und die Strittigkeiten, zu

wel-

welchem Theil des Rechts dieses oder jenes zu zälen seye, von selbsten wegbleiben. Dann es mag etwas zu dem gemeinen, oder e. g. zum Staatsrecht gehören, folget alles in einer Ordnung; und auf die Frage, zu welcher Eintheilung des Rechts dieses oder jenes sich rechnen lasse, kommet nicht so vieles an, als auf dieses, daß man die Sache selbsten wisse. Das *IX*. Cap. machet sodann meine ganze Einteilung, wie etwa das Gebäude einer zusammenhängenden Rechtsgelehrsamkeit aussehen könnte. Solte mein Probstück seine Dienste tun, arbeite ich ein Buch nach dem anderen, (§. IV.) zum Begrif meines jungen Menschen aus.

§. XIII.

Weil mein Sohn die Ursache sothaner Arbeit abgiebet, und vor denselben nur etwas weniges von Büchern zum Nachschlagen, bey denen von mir beliebten kurzen Sätzen nöthig fället, mus man sich in meinem Vortrage, pur etwas zusammen hängendes, aber nichts gelertes vorstellen. Es sind daher nur wenige, und zuweilen geringe Bücher angeführet, wo ich nach Gelegenheit, einige Ausgaben mit genennet. Diese letzte werden vielleicht zu seiner Zeit gar wegbleiben, und wird ein Register derer gebrauchten Schriften an der Stelle erscheinen, wann das Werk einmal ganz hervortretten solte, um eine

klei-

kleine auserlesene Juridische Bibliothek mit zu geben. Bis dahin ist noch Zeit, sich über die Einrichtung zu bedenken.

§. XIV.

In einem so weitläuftigen Felde, das man zu Behuf derer ersten Begriffe, in die Kürze ziehen soll, gehet es niemal ohne Fehler ab; und da mein Unternehmen in seiner Art gar keinen Vorgänger hat, darf ich mir um so weniger schmeichelen, aller Menschen, die gegenwärtige Blätter sehen werden, Beyfall zu erhalten. Sie sind aber auch nicht vor jede, am allerwenigsten vor Kunstrichter, die auser Wien leben, und nicht bey dieser Befragung gegen-

wärtig seyn werden, geschrieben; daher ich dem Drucker nur einen geringen Nachschuß erlaubet, übrigens aber selbe allein meinem obersagten Endzweck vorbehalten habe. Gegeben Wien den 10. Jun. 1762.

Einleitung.

Welche eine Betrachtung aller Arten des Rechts, und der Rechtsgelehrsamkeit, samt Beschaffenheit gegenwärtiger Lehrart vorstellet.

I. Capitel.

Natürlicher Ursprung und Zusammenhang des ganzen Rechts samt der Rechtsgelehrsamkeit.

§. I.

Die Rechten sind von GOtt, (a) aus der Beschaffenheit und Bildung der menschlichen Natur

tur bestimmet, und aus derselben abzulesen. (II. Cap.)

(a) Stephani Vin. *Pighii* Themis, sive de ortu Legis aeternae (Antvverp. 1568. 8) p. 75.

J. Frid. *Hombergk* zu Vach Themis, sive de ortu Legis aeternae (Marpurg. 1725. 4.) Der gleichsam eine Auslegung über Pighium schreibet.

§. 2. Da der Mensch nicht von sich in die Welt gekommen, aber mit Vernunft und Freyheit des Willens geschaffen, dabey aber stets neuer Nahrung bedürftig, endlich Unglücksfällen, Krankheiten, und dem Tode unterworfen ist, mus er ein gröseres Wesen über sich erkennen. (a)

(a) *Thomas.* Instit. Jurisprud. divinae Lib. I. cap. 3. §. 47. seqq. (Hal. 1717. 4.)

§. 3. Dieses grose unbegreifliche Wesen nennen wir GOtt, von welchem unser Leben, Erhaltung, Glück und Unglück, auch der Unterhalt abhenget, welchen wir aus dem von Ihm

zur

zur Nahrung dem Menschen eingeraumten Weltgebäude ziehen sollen.

Hugo *Grotius* de veritate Relig. Christianae in Oper. et p. 14. seqq. (ed. Lugd. Bat. 1640. 12.)

§. 4. Der Mensch begreifet also aus der Natur einen GOtt, der ihn schaffet, erhält und seiner Zeit, dem Leibe nach absterben lässet, von dem er lediglich abhenget, der ihn auch mit Vernunft versehen, und nach Seinem Willen, mit der Freyheit sich selbsten zu regieren begabet habe.

Sam. *Pufendorf* de Jure Nat. et Gent. Lib. II. cap. 1.

J. N. *Hert* de Jurispr. universali Sect 1. §. 13.

§. 5. Er siehet, daß die Seele, welche den Leib belebet, ohne sein Zuthun solches verrichtet; (a) mithin auch, wann sie durch den Tod von dem Leibe abscheidet, in desjenigen grosen Wesens Gewalt wieder zuruckfalle, welches dieselbe abgesendet hat. (b)

(a) Unnützer Streit von dem Ursprung der Seele. *Sperlingii* Tr. pro traduce (Wit-

(Witteb. 1648. 8.) und Christ. Christophori *Sandii* (Cosmopoli 1671. 8.) herausgekommene Schrift de origine animae.

(b) Ich glaube, daß die Natur alles dieses begreiflich mache, *Pufendorf* de offic. L. I. c. 4. §. 8.

§. 6. Seine erste Pflicht ist demnach gegen GOtt, um sich demselben gefällig zu bezeigen, auch alles, so die Seele, Leib und Handlungen betrifft, also einzurichten, daß es diesem unbegreiflichen Wesen angenehm seye. Woraus Liebe und Furcht gegen GOtt entstehet.

Pufendorff Jur. Nat. et Gent. Append. p. 183. seqq. (ed. Francofurt. 1716. 4.)

§. 7. Der Mensch erkennet ferner, daß da GOtt die Fortpflanzung des Menschlichen Geschlechts, und die Begierde darzu der Natur eingepräget, auch die gegenwärtige und künftige Menschen von dem grosen Wesen herkommen, und folglich mit ihm gleiches Recht haben.

Christ. *Thomas.* Jurisprud. Divin. L. III. c. 2. §. 21. seqq.

Joh.

Joh. *Leyser* Polygamia triumphatrix p. 149. seq. 206. (Londini 1682. 4.) dessen ausschweifungen ich jedoch nicht beypflichten kann.

§. 8. Er findet bey sich eine natürliche Selbstliebe, zu seiner Erhaltung, und lieset daraus gewisse Pflichten gegen sich selbsten ab.

Sam. *Pufend.* Jur. Nat. et Gent. L. II. c. 4. et Specim. Controv. cap. 5. §. 25.

Thom. *Hobbes* de cive Cap. 1. inter opera (Amstel. 1668. 4.)

§. 9. Weil alle gleiches Recht haben, folgen die Pflichten gegen andere Nebenmenschen von selbsten aus denen gegen sich. Jedoch ist es genug, wann ich denenselben nichts zu leyd thue, und Ihnen die mir unschädliche Gefälligkeiten angedeyhen lasse.

Thom. *Hobbesii* Leviathan Lib. II. cap. 13. inter opera.

J. G *Heineccius* Elementa Jur. Nat. et Gent. L. I. §. 174. seqq.

§. 10. Aus sothaner Gleichheit (a) de-

rer Menschen ergiebt sich nun von selbsten, daß keiner dem anderen vor seine Person, auser nach der Anhandgebung der Natur (b) unterworfen seye, daß jeder auch an dem Eigenthum der Welt gleiches Recht habe.

(a) *Lieskau* Sammlung der Schriften Tr. gegen Prof. Manzel p. 712. seqq. (Leipz. 1737. 8.)

(b) z. E. wegen derer Kräften, die Frau dem Mann, in dem Hause, *Besold.* Op. Polit. T. I. diss. de tribus domest. societ. speciebus p. 12. §. 2.

§. 11. Eine der Natur gemäse Ungleichheit und Unterwerfung aber entstehet ebenwol bey allen Menschen ohne Ausnahme dadurch, daß sie an Leib und Gemüth unvollkommen in die Welt gebohren werden, mithin anderer Hülfe und Anweisung nöthig haben, auch von Ihnen die Nahrungs-Mittel empfangen.

Sam. *Pufendorff* de Jure Nat. et Gent. L. II. cap. 1. §. 8. per tot. et

Vid. Petrus *Aerodius* de patrio Jure p. 20. seqq.

§. 12.

§. 12. Dieses unterwirfet die Kinder der elterlichen Gewalt, welche derer Kinder thun und lassen nothwendig im Zaum halten kann und mus, sie sich auch nach derselben Befehlen zu richten schuldig sind, in so weit aber die Eltern, nach der Ordnung, in dem Regiment an GOttes statt tretten.

Ulr. *Huber* Digression. Lib. II. cap. 3.

Hugo *Grotius* de jure Belli et Pacis L. II. cap. 5. §. 2.

§. 13. Da übrigens GOtt die erwachsene Menschen mit Vernunft versehen, gleichwolen die Eigenliebe (§. 8.) mehrentheils wegen des bösen Willens so weit vortritt, daß jeder die natürliche Gleichheit (§. 9. 10.) aus denen Augen setzen, und sich in dem Personenrecht und bey dem Eigenthum besonderer Vorzüge anmasen möchte, hat es eine mehr im Zaum haltende Vorsehung gebrauchet.

Th. *Hobbes* de cive Cap. I. §. 6.

J. G. *Heineccius* Elem. Lib. II. §. 104.

§. 14.

§. 14. Obwohlen nun leicht begreiflich ist, daß man sich desfalls unter einzelen Personen und Familien, theils durch ein Herkommen, theils durch ausdrückliches Einverständnis helfen müssen, hierdurch auch anfangs die von einander unterschiedene Personenrechte, und jedes abgetheiltes Eigenthum festgesetzet worden, solches auch die Menschen unter sich, zur Festhaltung verpflichtet:

H. *Henniges* ad Grotium L. II. c. 2. §. 1. seq. (Solisbaci 1673. 8.)

Ulr. *Huber* de Jure civit. Sect. IV. c. 1. n. 13. seq. (ed. Jenensis 1752. 4. mai.)

§. 15. So ist doch eben so gut zu erachten, daß der böse Willen derer Menschen, und die natürliche Vergrösserungs-Begierde, nicht allemal hier der Pflicht gegen andere statt gegeben, und ihnen die Personen- oder Eigenthumsrechte, so sie billig haben sollen, ungeirret gelassen: wie dann auch einige, ihre Nachbaren mit Gewalt, (a) oder aus einer wegen Gutthaten entstände-

nen

nen Hochachtung (b) unter sich gezwungen.

(a) *Palatius* aquila inter lilia p. 9. 10. (Venet. 1671. Fol.)

(b) S. J. *Baumgarten* Beschr. von America p. II. von denen ersten Incas in Peru p. 245. seqq. (Halle 1752. seq. 4.)

Beyspiele von Zingiskhan, Mahummed und anderen grosen Geistern.

§. 16. Mithin folget ganz natürlich, daß endlich eine Gesellschaft von Menschen, entweder freywillig, (a) oder aus Zwang (b) zusammen gekommen, welche, um die Ordnung bey ihnen selbsten zu erhalten, und den äuseren Frieden gegen andere zu bestärken, unter einem Haupt zu stehen sich bequemet. (c)

(a) *Datt* de pace publ. Lib. I. cap. 3. §. 20.

(b) *Grotius* de Jure Belli et Pacis Lib. II. c. 1.

(c) J. N. *Hertius* de modo constituendi civitates Tomo I. opuscul. Sect. 2. per tot. (ed. Francof. 1737. 4.

§. 17.

§. 17. Dieses ist also der Ursprung des Regiments, welches darzu bestimmet ist, um den inneren und äuseren Frieden mit Zwang zu handhaben, zu dem Ende gutes zu belohnen, böses zu strafen, und jedes Unterthanen Handlungen zum gemeinen Besten zu lenken.

Thomas. Jurispr. Div. L. III. c. 6. §. 115. seq.

Chr. *Besold* in Praecognitis Politices c. 3. p. 36. seqq. in opere Politico Tomo I. (Argent. 1641. 4.) et Ib. de Majestate c. 9. p. 74. seqq.

§. 18. Sothanes Regiment tritt an GOttes statt, (a) weil GOtt die Welt nicht sichtbarlich regieret, sondern unsichtbar, mithin die sichtbare, nach dem Lauf der Natur nöthige Vorbilder, Ihn allerdings vorstellen. (b)

(a) *Pufend.* de off. hom. et civ. L. II. c. 6. §. 10. seqq.

(b) *Hertii* Diss. an summa rerum sit penes populum Vol. I. wo die Unterwürfigkeit des Volkes, und die entgegen gesetzte, dem Volk jederzeit das Uebergewicht gebende Meynung derer Monarchomachorum erörtert werden.

§. 19.

§. 19. Gedachtes Regiment (a) kann einer allein führen, oder (b) verwaltet es ein Ausschuß aus denen Vornehmsten des Volkes, oder nimmet (c) das ganze Volk, in mehreren oder wenigeren ausgesetzten Fällen, an der Regierung theil. (d)

(a) Monarchia, (b) Aristocratia, (c) Democratia, und wenn sich mehrere Republicken unter einem Haupte zusammen thun, heist es Systema. *Pufend.* de Jure Nat. et Gent. Lib. VII. c. 5. per tot. *Senckenberg* de Forma Syst. Germ. c. 2. per tot.

(d) Streit von der Form des deutschen Reichs. *Anonymi* Gedanken über die Anmerkungen zu dem Hyppolitus à Lapide p. 22. seqq. (Cölln 1762. 8.) und daß hier keine Respublicae pure foederatae seyen.

§. 20. Diese Regiments-Verfassungen sind entweder erblich und auf alle Zeiten gerichtet, oder es kommet auf eine Auswahl derer Stände an, (a) und ist auch die Verfassung selbsten zuweilen Veränderungen unterworfen. (b)

(a) S. *Pufend.* Jur. Nat. et Gent. L. VI. c. 6. et 7.

J. N. *Hertii* diss. de modo constituendi civitates inter opuscula Tomo I. Sect. 2.

(b) *Huber* de jure civit. Lib. I. c. 27. von zeitlichen und anderen Regenten. In Deutschland waren alle Stadtregimente ehedem jährig. *Senckenb.* praef. ad Corp. Jur. Germ. vol. 2. §. 12. *Ferreolus* Locrius chron. p. 496. seq. Das Burgermeister-Amt bleibet es noch, und bey denen Bauren ist an vielen Orten das Alte.

§. 21. Es geben hierinnen die Verbindungen, welche die Regimentspersonen mit denen Untergebenen gemacht, Maas und Ziel, die man Staatsgesetze oder Capitulationen, (a) oder aber, in denen Fällen, wo kein Gesetz obwaltet, Staatsherkommen (b) nennet, und in allem die Regul machen.

(a) Ulr. *Huber* Digress. L. I. c. 28. Lex Regia Danorum bey *Sibbern* App. Bibl. Hist. Dano-Norveg.

Capitulat. der deutschen Kayser. *Werlhof* Jur. Germ. enucleati diss. I. §. 8 Capitulatio Harmonica des Joh. Christiani Muldeners (Dresd. und Leipz. 1725. 4.)

Joh. Jac. *Moser* ad Capitulat. Caroli VII. und Francisci I. (Frankf. 1742. 1746. 4.)

(b) *Halt-*

(b) *Haltaus* Memoria Juris Publici certi in medio aevo. Lipſ. 1735. 4.

Thomaſ. de jure conſuet. et obſervant. (Hal. 1699. 4.) cap. 1. et per tot.

§. 22. Die Regenten ſtellen GOttes Gewalt vor, und bleiben Menſchen, daher ſie alle gemeine Pflichten gegen GOtt und ihre Neben-Menſchen, eben ſo wohl hernach, als zuvor erfüllen müſſen.

Caeſar. *Furſtener.* de Suprematu c. 10. 28. 29.

Pufendorff Jur. Nat. et Gent. L. VII. c. 8.

Thomaſ. Jurispr. div. L. III. c. 6. §. 66. ſeqq. ob die Gewalt des Regenten ohnmittelbar von GOtt ſeye.

§. 23. Die Unterthanen bleiben GOtt wie zuvor verpflichtet, ſind daher demſelben vorzüglich zu gehorſamen ſchuldig, weshalben GOttes aus der Natur zu erlernende Befehle ſie auch unter dem Regiment binden, (a) und ſie wegen der Perſon und Eigenthums anderen bündig etwas zuſagen können. (II. Cap.)

(a) *Lyncker* ad Huber. de jure civit. L. I. p. 102. seq.

Hobbes de cive et civit. c. 12. glaubt, man müsse in allem gehorchen, da er doch selbsten einige Ausnahmen macht.

§. 24. Ihre Schuldigkeit gegen die Eltern bleibet ebenwohl, (a) und das übrige Personen- auch Eigenthums-Recht, (b) daher dann kommet, daß des Menschen Willen, in so einem als dem andern Maas und Ziel giebt, das Regiment auch dabey, nur in so weit es das gemeine Beste betrift, mit eintritt.

(a) Eines theils zeigen solches die Beyspiele, sonderlich bey denen Griechen und Römern, wo der Vater gleichsam einen Haus-König machete; andern theils ist diese Verbindung älter, und der neuen nicht entgegen. *Besold* de trib domest. soc. spec. T. I. op. polit. p. 13. seq.

(b) Aus eben der erst angegebenen Ursache, wo aber der Regent seine Unterthanen als Knechte zu behandlen befugt ist, hebet sich dieses von selbsten. Joh. Frider. *Hornius* Polit. Architecton. L. II. c. 9. n. 1. 2.

§. 25. Jeder kann demnach des seinigen gebrauchen, solches gegen ihm unterworfene handhaben, (a) auch wider andere, die ihm dabey Gewalt thun wollen, in billiger Maase beschützen. (b)

(a) Sam. *Pufend.* de Jure Nat. et Gent. Lib. II. c. 5.

(b) Chr. *Besoid* de Juribus Majest. op. pol. Tom. I. c. 7. §. 3. p. 143.

§. 26. Das Regiment hingegen hat mit dem Eigenthum nichts zu thun, (a) auser wann jemand die Pflichten gegen den Staat, sich oder die Seinige nicht beobachtet, oder in Ansehung anderer sich zu vieles heraus nimmet, oder aber in dem was ihn angehet keine Vorsehung gethan und aus der Welt geschieden, allenfalls selbes im Leben zu thun unvermögend ist, oder sonsten der gemeine Nutzen, eine Verordnung zum Schutz, oder wegen derer Personen oder Güter derer untergebenen erforderet. (b)

(a) Jedoch giebt es Reiche, welche dem Regenten auch die Gewalt über alle Güter derer Unterthanen zugestehen, daher der

der Unterscheid derer Reiche, in regna et Dominatus kommet. *Grotius* de Jure Belli et Pacis Lib. III. cap. 7. 8. 19. et *Huber* de Jure civit. L. I. c. 27. §. 5. seqq.

(b) Hierinnen beruhet der Grund alles desjenigen, was dem Regenten auf privat-Gütern zustehet, oder er mit Behandlung der Person in dem Hausstand zu thun hat. Man siehet zugleich den Grund der Erbfolge in vacanten Gütern, wie auch der Confiscation. Conf. *Hertius* de collisione Legum Sect. IV. §. 5. seqq. Tomo I. p. 121. ed. novae.

§. 27. In Zusammenhaltung der inneren gemeinen Verfassung aber, und in Ansehung der Handhabung des äusseren Friedens, behält das Regiment freye Hand, und mag desfalls alle dienliche Anstalten vorkehren.

Dieses henget von dem Endzweck des Regiments ab, welches nur zum Schutz bestimmet ist, daher auch alles, so darzu gehöret, thun, aber in der Regul, nicht weiter greifen darf. Franc. Jul. *Chopius* de potest. ac obligat. L. II. c. 9. §. 4. p. 217. seq.

§. 28. Hier ist nun entweder der

Re-

Regent über das geistliche und weltliche zugleich bestellet, oder es ist das geistliche Regiment von dem weltlichen gesondert, in welchem Fall zweyerley Regimente in einem Staat sind, die wohl unterschieden werden müssen.

Chr. *Thomasii* Historia contentionis inter Imperium et Sacerdotium Cap. IV. per tot.

Petrus *de Marca* de concordia Imperii et Sacerdotii L. I. c. 11. per tot.

Claud. *Salmasius* de Primatu Papae (Lugd. Bat. 1645. 4.).

Franc. Jul. *Chopius* Phil. Jur. L. II. c. 9. §. 19. p. 237.

§. 29. Dergleichen geistlicher Regent ist nun bey der Catholischen Religion der Pabst zu Rom, welchem als GOttes Statthalter, die Unterthanen samt dem Regenten in dem geistlichen, dem weltlichen Oberherrn aber in dem weltlichen zu gehorsamen haben.

Michel *Roussel* Historia Jurisdict. Pontificiae L. I. c. 3. et 7. aber cap. 3. vornehmlich. (Paris. 1625. 4.)

Christoph Conrad Wilhelm *Friderici* von Freyheit der deutschen Kirche Parte III. per totum.

§. 30. Da alle Regenten Menschen sind und bleiben, müssen sie Bediente haben, denen die Unterthanen, in der von dem Regenten vorgeschriebenen Maase, zu gehorsamen ebenfalls schuldig sind.

Joh. Paul *Kress* de Jure officialium diss.

Nic. *Myler* ab Ehrenbach Hyparchologia (Stuttgard 1678. 4) welcher der erste in Deutschland ist, so diese Materie Juristisch ausgeführet hat.

§. 31. Ein Regent hat in jedem Staat eine vorzügliche Würde, und verwaltet die Regimentsgeschäften durch sich selbsten (a) in seiner Person, oder aber gesagtermassen, durch Bedienten, welchen er jedoch billig nicht ganz freye Hände lässet, sondern selbsten mit eintretten kann, und zuweilen mus.

(a) Ehemalige Sorgfalt derer Regenten in eigener Handhabung der Regierung, so in dem kriegs- als bürgerlichen Wesen.

sen. Charles *du Fresne* ad Joinvill. Hist. Lud. S. diss. 2. p. 142. des plaits de la porte. Daß solches die Juristen abgebracht, erhellet aus *Keuffel* Hist. der Bonon. Schule §. 45. p. 101. seqq.

§. 32. Seine Geschäften sind hauptsächlich dreyerley. A. Regimentsgeschäften, worzu er Kirchenversamlungen, Reichs- und Landtage hält, auch die Geheimde-Raths-Stuben und Regierungs-Collegia bestimmet, B. Cammersachen, welche die Cammer-Collegien besorgen, und die gemeine Landes- auch seine eigene Einkünften handhaben, und C. Gerichtssachen, durch die Gerichts-Collegien und Bedienten, welche in seinen eigenen, auch derer Unterthanen Rechtssachen, das Recht und Unrecht eines jeden bestimmen, (a) wofern er nicht einem gröseren Oberherrn unterworfen worden, oder von ihm abhenget. (b) Add. §. 48.

(a) J. G. *Estor* deutsche Rechtsgelahrheit Vol. 2. §. 6283. seqq.

(b) Dann in solchem Fall leydet die Höchste Gewalt einige Beschränkung, die dersel-

ben bald mehr bald weniger schadet. Theodor. *Reinkingk* de Regimine Sec. et Eccles. L. I. classe V. c. 2. n. 4. seqq. Franciscus *Alef* de Statuto Legibus Imperii repugnante inter opuscula (Heidelb. 1753. 4.) p. 203. seqq.

§. 33. Die Richtschnuren, wornach das in aller bisher gesagten Maase entsprungene Recht jedermänniglich zu ertheilen ist, bestehen in folgendem: (a) dem natürlichen Recht, und daher kommenden eigenen Verpflichtung des Menschen gegen sich, und aus seinen und derer Staaten eigenen Handlungen (in dem II. Cap.) (b) denen göttlichen dem Menschen vorgeschriebenen, und anderen geistlichen Gesetzen (III. Cap.) (c) dem Herkommen, welches auch unter denen freyen Staaten die Entscheidung machet, und alsdann das Völkerrecht (IV. Cap.) heiset. (d) denen Reichs- und Landesgesetzen, (V. Cap.) samt deren Auslegung (VI. Cap.) wo die wahre Gesetze, und Entscheidungs-Quellen, von denen fälschlich davor angegebenen wohl zu unterscheiden sind. (VII. Cap.)

Es

Es wird auf solche Art nichts ausbleiben, was immer unter die Quellen des Rechts gebracht werden kann, um dieselbe alle in ihrem Umfang zu übersehen.

§. 34. Das Recht der Natur verbindet alle Menschen, den Regenten selbsten, die Unterthanen und freye Völker gegen einander, daher müssen auch jede dasjenige, was sie anderen versprochen, halten, und sich in allen Stücken, nach GOttes in der Natur geoffenbarten Willen achten.

H. *Grotius* cum Comment. de Jur. Belli et Pacis L. I. c. 1.

Justi Henning. *Bœhmer* Introduct. in Jus Publ. univers. Part. Gen. cap. 2. §. 4. 5. seqq. (Hal. 1710. 8.)

§. 35. Die göttliche dem Menschen ausdrücklich geoffenbarete Gesetze gehen ebenwol allem vor, indem kein Regent davon entbinden kann, und hier jedesmal eintrifft, daß man GOtt mehr, als denen Menschen zu gehorchen schuldig seye.

H. *Grotius* de Jure Belli et Pacis L. I. c. 4. §. 13. et L. II. toto capite 26.

Bœhmer l. c. Lib. III. cap. 2. §. 9.

§. 36. Mit denen geiſtlichen menſchlichen Geſetzen aber hat es die Geſtalt wie mit allen anderen menſchlichen Satzungen, die abgehen und veråndert werden können.

Dieſes giebt ſich von ſelbſten, weil e. g. die Decretales vieles geåndert haben, ſo vorher anderſt gehalten worden.

§. 37. Das Herkommen iſt theils ålter, als die menſchliche Geſetze, theils bleibet es dadurch in jedem Staat unverbotten, theils aber hålt es die Völker, welche keinen gemeinen Richter haben, in der Ordnung, und entſcheidet ihre Befugniſſen.

Senckenberg de jure obſervantiae et conſuetud. per totum.

§. 38. Ein Geſetz nennet man eine Verordnung des Oberherrn, wegen desjenigen, was die Unterthanen, in

An-

Ansehung ihrer Personen und Sachen, sowohl gegen den Regenten, als auch andere in Obacht nehmen, und wie selbe, wann sie es nicht thun, gestrafet, öfters auch, wann sie es thun, noch darzu belohnet werden sollen. (Cap. V. §. 1.)

Pufendorff Jur. Nat. et Gent. L. I c. 6. §. 4. 14.

Heineccius Elem. Jur. Nat. et Gent. P. II. §. 154. seqq. der eines Gesetzes Erfordernissen wohl erzählet.

§. 39. Daß dergleichen Gesetze bekant gemacht, und darauf gehalten werden müsse, verstehet sich von selbsten, sonsten bekommen sie keine, oder verlieren ihre Kraft.

Sam. *Pufendorff* J. N. et G. L. I. c. 6. §. 13.

Observ. Hal. T. VI. O. 27. de Natura legis tam divinae quam humanae.

§. 40. Ein Gesetz mus so viel möglich dem Geist der Nation, der Regiments-Form, und ihren Umständen, auch

auch der denen Menschen beliebten Gleichheit, thunlichermassen gemäs seyn, so ist man um so gewisser dessen guten Würkung versichert.

Christian *Thomas.* Praef. ad Notas in Pandectas §. 11. seqq.

Id. Tr. de prudentia legislatoria per tot.

Id. de prudentia consultatoria cap. 3.

de Montesquieu Esprit des loix per tot. vornemlich im VI. und XIV. Buch in Oper. (Amstelod. 1756. VI. Vol. 12.)

C. G. *Hofmann* Praecognit. Jurisprud. Cap. III. per tot.

§. 41. Daher auch die alte fast in Deutschland kein Gesetz als aus dem Herkommen gemacht, (a) weil man daraus gewis vermuthen können, daß es dem Geist des Volkes gemäs seye, da selbiges selbsten das Herkommen bestimmet.

(a) Man sehe zum Beyspiel an die Vorrede derer LL. Salicarum, und alle Ausdruckungen unserer alten deutschen Gesetze, der Guldenen Bulle selbsten an

vie-

vielen Orten e. g. c. 1. §. 1. *juxta antiquam laudabilem consuetudinem*, ja man hat wegen aller Puncten auf die Gewohnheit bey dem Gesetz geben umgefragt, wie ich anderwerts erörtert habe.

§. 42. Eben aus dieser Ursache auch, die Francken und andere Deutsche denen überwundenen ihre alte Römische Gesetze gelassen, ja die Electionem Legum (a) zugegeben, woraus jedoch hernachmals eine Menge Unheil, mit Annehmung derer Römischen Gesetze (b) bey ihnen selbsten erfolget.

(a) J. G. *Heinecc.* Elem. Jur. Germ. P. I. §. 423.

L. A. *Muratorius* Antiq. Ital. Tomo II. p. 239. seqq.

(b) Dann hierdurch ware man derer frembden Gesetzen mit gewohnet worden, die hernach fast die Oberhand behalten.

§. 43. Allermassen gewis ist, daß diejenigen so frembde, auf ihren Staat nicht zutreffende Gesetze annehmen, oder dergleichen Gewohnheiten folgen, (a) allenfalls blindlings auf Gesetze, die

der

der Sache keineswegs angemessen sind, verweisen, (b) allemal grose Verwirrung machen.

(a) *Strube* des Loix Russiennes p. 35. von der Aufnahme derer griechischen Gesetze bey denen Römern.

(b) Instr. Pac. art. V. §. 54. Reichshofr. Ordn. tit. 2. §. 8. 9. von der Cammergerichtsordnung.

§. 44. Menschliche Verbindungen, Herkommen und Gesetze können unmöglich so deutlich sein, daß wegen der menschlichen Schwachheit und Ergröserungs-Begierde, bey freyen Staaten und deren Unterthanen, keine Schwürigkeit überbleiben solte.

Solches wäre über alle menschliche Kräften, weil sonsten die, so die Aufsätze macheten, von aller Unvollkommenheit frey seyn müsten. Oeffters müssen gar die Friedensschlüsse und Vergleiche oder Verbindungen mit Fleis undeutlich werden, weil es endlich, um aus der Sache herauszukommen, auf Erfindung zweydeutiger Worte ankommet, womit beyde zufrieden sind. e. g. *Instr. Pacis Osn.* art. IV. §. 23. 27. 36. art. V. §. 33. 52. 55.

§. 45.

§. 45. Daher mus eine Auslegung nach der Billigkeit hinzukommen, wobey jeder besondere gleiche oder ungleiche Vorfall, nebst denen Worten und dem Sinn, in Erwegung zu ziehen ist. (Cap. VI.)

Dieses gehöret zu der Vernunft-Lehre, und hat das beste dabey gethan Christ. *Thomas.* Vernunftlehre ausübung 3. Cap. §. 22. seqq.

§. 46. Es kommen auch öfters falsche angebliche Gesetze und Entscheidungs-Quellen auf die Bahn, vor welchen sich ein Rechtsgelehrter wohl in Obacht nehmen mus. (Cap. VII.)

Von der Materie handelt man zwar in der Diplomatic, allein der Jurist hat besondere falsche Vorbildungen zu heben, auf die man acht nehmen mus.

Herm. *Conring.* de orig. Jur. Germ. c. 16. p. 77. seqq.

§. 47. Dieses sind nun diejenige Quellen, wodurch alle Strittigkeiten, so sich über die Rechte ereignen, entschie-

schieden werden, und woraus das herzuholen ist, was bey denen Unterthanen den Stof zum Urtheil in einem Rechtsstreit aus denen Rechten dargiebet, (a) und selbiges sothanem Recht gemäs eingerichtet werden mus.

(a) Die Rechts-Freunde gebrauchen das nemliche um ihre Sätze auszuführen, woraus hernachmals auch der Richter die Entscheidung, und zwar manchesmal aus ganz anderen Gründen von Amts wegen machet.

§. 48. Obgleich nun derer Reichsstände Rechtsangelegenheiten Personen betreffen, welche zu Haus Regenten sind, und dabey in dem Reichs-Regiment ihre Stimme zu geben haben, werden dieselbe dennoch nach denen allgemeinen, und besonders denen aus denen Reichsgesetzen hergeholten Grundsätzen durch die Reichsgerichte entschieden, weil selbe unter dem selbsterwählten Reichs-Regiment stehen. (Sehe oben §. 32.)

J. N. *Hert.* diss. de special. Imp. Germ. Rebuspublicis Tom. I. opusc. Sect. I. §. 2.

Ano-

Anonymi Gedanken über die Anmerkungen des deutschen Hyppolitus à Lapide, p. 112. seqq. cap. 10.

§. 49. Freyer unabhängiger Völker Strittigkeiten aber, sind zwar nach Maasgabe des Natur- und Völkerrechts zu erörteren, weil dieselbe aber keinen gemeinsamen Richter erkennen, bleibet in Entstehung gütlicher Mittel nichts als der Krieg zur Entscheidung übrig.

Dieser wird daher auch ultima ratio Regum genannt, jedoch gehen immer Manifesten und Rechtsausführungen voraus, samt der Kriegserklärung, wovon unten im IV. Buch c. ult.

§. 50. Dasjenige aber, was zu allen diesen Entscheidungsmittelen gehöret, lehret die Rechtsgelehrsamkeit, welche die Art alles dieses zu lernen, zu lehren, und davon den Gebrauch zu machen, an Hand giebt.

Gesetze kann der Regent machen, die Rechtsgelehrsamkeit aber bleibet denen

Lehrern überlassen. Doch kann er dieser ihre Bemühungen in Obsicht nehmen, berichtigen, und umschränken, daß sie dem Staat unschädlich seyen. *Instr. Pacis* Westph. art. V. §. 50. infra Cap. III. §. 33. 34.

§. 51. Ist demnach nöthig, einen Anfänger in der Rechtsgelehrsamkeit, von allen sothanen Quellen vorerst zu belehren, daher ich handelen werde, in dem *II.* Cap. von der Verpflichtung des Menschen aus dem Lichte der Natur, der Schuldigkeit gegen GOtt, sich selbsten, die Neben-Menschen, samt dem Recht sich und die Nachkommen zu verbinden. *III.* Cap. Von denen göttlichen dem Menschen vorgeschriebenen positiv- und anderen geistlichen Gesetzen. *IV.* Cap. Von dem Herkommen und Völkerrecht. *V.* Cap. Von denen Gesetzen überhaupt, insonderheit des deutschen Reichs. *VI.* Cap. Von Auslegung derer Gesetze und Herkommens, wie auch derer Verbindungen. *VII.* Cap. Von denenjenigen Dingen, welchen man fälschlich gesetzliche Gewalt beyleget. *VIII.* Cap.

von

Von der Rechtsgelehrsamkeit und derselben Anwendung. Aus welchen allen ich in dem *IX.* Cap. Meinen Hauptbegriff des Rechts und der desselben Gebrauch und Begriffe anweisenden Rechtsgelehrsamkeit mache.

II. Capitel.

Von der Verpflichtung des Menschen aus dem Licht der Natur, der Schuldigkeit gegen GOtt, sich selbsten, die Neben-Menschen, samt dem Recht, sich und die Nachkommen zu verbinden.

§. 1.

Das Recht der Natur, ist dasjenige, welches der Mensch, aus der Betrachtung des Zusammenhangs des ganzen Weltgebäudes (a) oder jeder besondern Vorfallenheit, durch einen

nothwendigen Schlus abnehmen, und daher seine Schuldigkeit und Rechte ermessen kan. (b)

(a) Die Betrachtung dieser in die äussere Sinne fallenden Dinge, machet die Erkentnis in des Menschen Herzen, und daher ist ihm ein Recht in das Herz geschrieben. Zum Nachlesen dienen, Joh. *Clericus* art. Crit. P. II. Sect. I. c. 4. §. 10. Jo. Franc. *Buddeus* Instit. theol. moral. P. II. cap. 2. §. 5.

(b) Sothane Gedanken sind jedes Menschen erste Schuldigkeit, weil er dazu das Vermögen hat, und selbige zu seiner eigenen Erhaltung gereichen, J. N. *Hert.* de Jurisprud. vniu. Sect. I. §. 18. seqq.

§. 2. Der Mensch kan wissen, daß er nicht von ungefehr in die Welt gekommen, sondern ein grösseres ihm unbegreifliches Wesen, das ganze Weltgebäude und ihn gebildet habe, ihn erhalte, auch wieder daraus abrufe. (Cap. I. §. 2. u. f.)

Thomas. Jurispr. div. L. I. c. 3. §. 71. seqq.

§. 3.

§. 3. Seine erste und vornemste Pflicht ist also, GOtt aus sothanen Zusammenhange, erkennen zu lernen, auch dieses unsichtbaren Wesens Willen daraus abzunehmen, sich annebst nach demselben zu richten, solches zu lieben, zu ehren und zu fürchten.

Idem l. c. §. 43. seqq.

§. 4. Das Licht der Natur weiset ihn an, vor seine eigene Erhaltung zu sorgen, Schaden möglich abzuwenden, das seinige zu bewahren und wohl zu gebrauchen, seine Handlungen auch so einzurichten, daß er nicht in Unglück komme.

Pufendorff Jur. Nat. et Gent. Lib. II. cap. 4. per tot. de officiis erga se ipsum.

§. 5. Es weiset ihn ferner an, seinen Eltern, denen er sich nach der natürlichen Ordnung untergeben siehet, zu gehorchen, selbe als ein sichtbares Regiment, an GOttes Statt zu betrachten, (Cap. I. §. 10. 11. 12.) und

vor dieselben in allen Fällen wieder zu sorgen. (a)

(a) Dieses ist eine natürliche Folge, desjenigen so ich von ihnen empfange; (§. 7.) und begehren kann.

§. 6. Die gleichfalls von GOtt geschaffene Neben-Menschen, hat er als ihm gleich und vor Brüder anzusehen, denen GOtt eben das Recht vor ihre Person und Eigenthum gegeben, weil er sie ebenwol wie Ihn in die Welt geschaffen. (Cap. I. §. 7. 8. 9.)

§. 7. Um also selbsten ruhig zu seyn, soll er sie in Worten und Werken unbeleidiget lassen, mit ihnen den Frieden unterhalten, sie nicht vervortheilen, ihnen das ihre gönnen, und die eingegangene Verbindungen halten, weil er dergleichen von ihnen begehret.

Dieses gilt so gut bey Völkern, als bey einzelnen Menschen, weil erstere eben die Schuldigkeit auf sich haben.

Pufendorff J. N. et Gent. L. II. c. 4. et 5.

§. 8.

§. 8. Kommet der Mensch unter ein Regiment, muß er auch die Pflichten eines Unterthanen gegen den Ober-Herrn und seine Mit-Bürger erfüllen, weil er dazu verbunden worden, und diese Nothwendigkeit einsehen kan. (Cap. I. §. 15. u. f.)

Daher mus er die Verbote wegen der Person, die Polizey- und andere Ordnungen beobachten. Franc. Jul *Chopius* de potest. et obligat. Lib. II. cap. 9. §. 8.

Jo. Nic. *Hert.* de Socialitate, Sect. III. §. 20. Tomo I. Opusc.

Id. de collis. Legum, Sect III. §. 20. seqq.

§. 9. Immittels behält er, wann diesen Schuldigkeiten nichts abgehet, Freyheit über seine Person, (a) und Sache, (b) um nach Gefallen, bey Leben oder von Todes wegen damit zu thun auch zu lassen.

(a) Ein freyer Mensch kan sich also in die Knechtschaft bey denen Teutschen geben. *Pottgieser* de Servit. L. I. c. 6. seqq. Er kan Soldate werden, sich eine Lebensart wählen, reisen rc. rc.

(b) Bemerke die Regel voluntas hominis tollit dispositionem legis.

Dd. ad L. 89. ff. de Reg. Jur. et L. 4. §. si ex conventione 4. ff. de re judicata. L. 1. ff. de eo quod certo loco. L. 22. ff. de reb. cred. et passim.

§. 10. Seine Willensmeinung gleichet dabey einem Gesetz, wann er sich anderen verpflichtet vor sich, und wann er allein etwas geordnet und verstorben, vor diejenige, welche in seine Personen- oder Sachen-Rechte vor das künftige, durch seine Mitwirkung, oder von Rechts wegen, in Sachen davon er verordnen können, ohne Testament nachmal eintretten.

Phil. *Knipschild* de fideicommiss. Cap. 3. n. 2. et Cap. 11. n. 15. 30.

Franc. Jul. *Chopius* de potestate ac obligatione L. I. cap. 2. §. ult. et Lib. III. cap. 5.

§. 11. Das Gesetz aber nimmet alsdann erst die Besorgung über, wann der Eigenthümer seiner Person oder Sache kein Gesetz gegeben hat, oder im

Le-

Leben, allenfals durch Uebereilung des Todes nicht geben oder sorgen kan, oder auch niemand der die Güter übernähme vorhanden ist. (Cap. I. §. 26.)

Daher kommen die tutelæ und curæ, minorennium, absentium, furiosorum, mente captorum, wie auch cura hereditatis jacentis, und Erwerbung derer bonorum et jurium personæ vacantium. &c. &c.

§. 12. Wann aber des Menschen Verordnungen die Menschlichkeit übersteigen, und gleichsam in die Ewigkeit gehen, auch derer erst künftig nachkommenden Menschen Rechte aufheben, oder schmälern, ist des Gesetzgebers Bewillig- allenfalls auch Bestättigung unumgänglich nöthig.

Senckenberg disquis. ult. de Success. Hanoica cap. 2. §. 35.

§. 13. In Handlungen wo man jetzo oder künftig Streit befürchtet, ist der Vernunft gemäs, selbe nicht heimlich

sondern öffentlich vorgehen auch gerichtskundig werden, oder bestättigen zu lassen.

Bey unseren Deutschen ware in allen Sachen, wo sich der Besitz veränderte, eine gerichtliche Handlung nöthig, heutiges Tages aber hat selbige den Nutzen, daß man daraus von einem vollkommenen Willen, derer darum anrufenden überzeugt ist. *Vultej.* Conſ. Marp. 54. n. 23. Vol. IV. und c. 1. X. de confirm. utili vel inutili, ubi Dd. et *Bœhmer* cit. tit. de confirm. §. 1. ſeqq. in Jure Eccleſ. Proteſtantium.

§. 14. Wofern die Handlungen solchergestalt richtig stehen, geben sie wegen der Personen und Sachenrechte, jedermann ein Gesetz, zu allen Zeiten, und wird dadurch die natürliche Freyheit des Nachfolgers eingeschränket.

Phil. *Knipſchild* de fideicommiſſis c. X. n. 466.

Andr. *Tiraquellus*, de jure primogenituræ qu. VI. n. 5.

§. 15. So ist es auch wegen eines von dem Besitzer bestimten Herkommens

mens

mens bey seiner Sache, mittels welches eine mit der andern verbunden, oder davon abgesondert werden kan.

L. 17. §. 7. L. 38. §. 2. de act. emt. vend. *Schilter* ad ff. Exerc. XXX. §. 130.

§. 16. Ueberhaupt sind stillschweigende erweisliche Verbindungen, so gut als ausgedruckte, sie mögen die Person oder Sachen betreffen.

L. 40. §. fin. ff. de pactis.

Thomas. Jurisprud. div. L. 2. c. 7. §. 24.

§. 17. Die Veränderungen so sich aus den Gesetzen und Rechtssprüchen bey jeden Personen, oder Sachen ergeben, thun ein gleiches, indeme sie besondere Rechte machen. (V. Cap. §. 95.)

§. 18. Ein Regent errichtet Staatsverbindungen mit frembden oder mit seinen Unterthanen wegen des Regiments, wie in dessen Sachen, und ihn angehenden Handlungen, ein anderer Mensch,

(I. Cap. §. 21.) erkennet er aber einen gröseren Ober-Herrn, mus er bey seinen Regimentssachen, und Gesetzen öfters eine Bestättigung (a) suchen.

(a) *Pfeffinger* ad Vitriar. III. 17. 16. p. 1154.

J. N. *Hert.* de superioritate territor. §. 25. T. I. opusc.

§. 19. Die Collegien machen ebenwol Verbindungen oder Statuten wegen Ihrer Personen, und Gütersachen wie einzelne Menschen, weilen aber hierdurch auch die Nachkommenschaft verpflichtet werden soll, und es dabey mit auf den gemeinen Nutzen ankommet, ist gemeiniglich eine Bestättigung des Regenten nöthig.

Casp. *Ziegler* de jure majestatis. Lib. I. c. 5. §. 10. 18.

Lüder *Mencke* de statutor. non confirmator. effectu. Lips. 1697. per tot.

§. 20. Wer nur ein Nutznieser ist, mag wohl denenjenigen Gesetze geben,

die

die von ihm ein Recht erhalten; kan aber den Eigenthümer oder andere die aus einem besondern Rechte nach ihm eintretten nicht anders als mit Bewillung des Eigenthümers, unterweilen auch derer auf den Genus die Anwartschaft habenden, aus der Natur der Sache verpflichten. (a)

(a) e. g. Bey Stiftern der Bischof, oder bey Lehen der Vasall, deren jener des Stifts, dieser Lehens Herrn- und Agnaten Consens brauchet. Sehe im III. Buch c. 1.

§. 21. Alles dieses fliesset aus der natürlichen Ordnung, welche auch unter dem Regiment in Betracht zu ziehen ist, weil nicht alles durch die Gesetze fest gestellet werden kan, oder auch es zu thun unnöthig fällt.

Henr. de *Cocceii*, ad Grot. Lib. I. Cap. 1. §. 1. p. m. 22. ed. Genev.

§. 22. Wenn aber dem Naturrechte ausdrückliche gesetzliche Kraft gegeben oder etwas zugesetzet, allenfalls daran abgeändert wird, machet der Regent

als-

alsdann ein bürgerliches Gesetz, das wir ein Positiv-Recht nennen.

Ulr. *Huber* Digress. Justin. Lib. I. c. 12. seqq. L. 6. ff. de Jure Nat. Gent. et Civ.

J. N. *Hert.* de collisione Legum Sect. III. §. 2. seqq. Tomo I.

§. 23. Beste Schriften von dem Naturrechte und derselben Verzeichnis.

Am vollständigsten ist hier Christ. Frid. Geo. *Meisterus* in Biblioth. Jur. Nat. et Gent. (Gött. P. I. 1749. Pars II. et III. 1757. 8.)

§. 24. Die Römer haben auf das Naturrecht, die actiones Praetorias, (Cap. VI. §. 3.) unter anderen de dolo et metu, wie auch die de praescriptis verbis et in factum ex aequitate gegeben, weniger nicht die actiones anderen, auf welche die Worte nicht giengen, utiliter hergeliehen, und sonsten zu helfen gesucht.

J. Frid. *Bœckelmann* de obligatione naturali in tr. de actionibus (Ultraj. 1694. 4.) p. 116. seqq.

Jo.

Jo. *Schilter* ad ff. Exerc. XXXII. th. 11.

Just. H. *Bœhmer* de action. Sect. II. c. 5. per tot. et alias II. c. 10. §. 15.

Christ. *Thomas.* ad ff. p. 112. seqq. et diss. larva L. Aquil. detracta German. actioni de damno dato. (Hal. 1703.)

Sam. *Stryck* Vsus modern. L. IX. tit. 2. §. 6. 20.

§. 25. Das väterliche deutsche Recht erlaubet in allen denjenigen Fällen aus dem Naturrecht eine rechtliche Ansprache, wo auch das Römische bürgerliche Recht keine actionem hatte, und brauchet man keinen Namen des Anspruchs aus dem Römischen Rechte heutiges Tages, überhaupt, nach dem üblichen Gerichtsbrauch mehr zu nennen.

J. H. *Bœhmer* de actionibus Sect. I. cap. 4. §. 4. seqq.

J. F. *Ludovici* Civil-Proceß. Cap. IX. §. 24. p. 120.

S. de *Cocceii* Jur. Controv. tit. de edendo qu. 10. et 11.

Car. Gottl. *Knorr* Anleitung zum gerichtlichen Proceß. P. I. cap. 1. §. 3. p. 18. seqq. (Halle 1748. 8.)

§. 26. Die freye Völker, Staaten, und Regenten, weil sie keine Rechtshandlungen gegen einander führen können, setzen ihre Befugnis, welcherhalben man keinen Krieg anfangen will, unter die Zahl der Ansprüche (a) und behalten die Titel und Wappen bey. (b)

(a) Dieter. Hermann *Schvveder* Theatrum prætensionum cum Supplementis A. F. Glafey. Leipz. 1727. f. 2. Volum.

(b) In wie weit solches die Rechte erhalten könne oder nicht. Prætensiones der Crone Frankreich. J. *du Puy*, traités touchants les droits du Roy (à Rouen 1670. fol.) und eine Menge dergleichen Schriften, von diesen und andern Prätensionen. Von denen Prätensions-Scribenten, Christ. *Thomas*. fund. Jur. Nat. p. 238. seqq.

§. 27. Solches hat auch statt bey andern, welche unter einem gemeinsasamen Oberherrn stehen, und in Sachen die in wirklichen Proceß befangen sind.

Von

Von denen Prätensionen derer Reichsstände gegen einander wird in denen Juribus publicis particularibus gehandelt, die von jedem Land geschrieben sind. Vornehmlich in J. P. von *Ludevvig* Germ. Principe, und Joh. Jacob von Mosers Staatsrechten der besondern Staaten von Deutschland.

§. 28. In wie weit derer Reichsstände Angelegenheiten in dem Reich, nach dem Naturrechte zu beurtheilen seyen, ist eine zwar aufgeworfene (a) aber aus den Reichsgesetzen (b) leicht zu beurtheilende Frage. (Cap. I. §. 32. 48.)

(a) Man hat solches von Seiten Preussen in dem jetzigen Kriege, sonderlich mittels des bekannten *Memoire* raisonné pour S. M. le Roi de Prusse, herkommen lassen.

(b) Der bekante art. VIII. §. 2. *Gaudeant* Instr. Pac. Osnabrug. verb. *Saluo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est.* Juncto art. XVII. §. 4. 7. geben dabey allenfalls allein, samt dem Landfrieden Maas und Ziel.

§. 29. Ob nach dem Naturrechte eine Verjährung unter freyen Völkern

alle Ansprache aufhebe, ist ehedem stark gestritten worden, und ich glaube daß solches zu bejahen, die Billigkeit allerdings erfordere, (a) bey denen Unterthanen hat hingegen dieselbe, sonderlich in wahren Tafelgütern und Hoheits-Rechten gegen den Regenten, der Natur nach nicht statt. (b)

(a) Jo. *Werlhof.* diss. de præscriptione inter gentes liberas. Helmstad. 1696. 4. und andere mehr.

Es ist diese Betrachtung damals hauptsächlich zur Sprache gekommen, als Frankreich gegen das Jahr 1679. die Reunions Cammern angeleget. Chr. *Gryphius* de Scriptoribus Sec. XVII. p. 146. seqq.

(b) In unsern deutschen Gesetzen stehet es ausdrücklich, daß gegen den Kayser keine Verjährung statt habe. 2. F. 55. pr. verb. *nullius temporis præscriptione impediente*, sodann in dem *Spec. Saxon.* Lib. I. c. 29. pluribus. Sehe nach *Imperii Jus et possessio*, in Genua Ligustica Cap. X. §. 121. per tot.

III. Ca-

III. Capitel.

Von denen göttlichen dem Menschen vorgeschriebenen Positiv- und andern geistlichen Regiments, oder dergleichen geistlichen Gesetzen.

§. 1.

Gott hat dem Menschen in denjenigen Sachen, so nicht aus der Natur ganz, oder allenfals gar nicht folgen, seinen Willen offenbahret.

Chr. *Thomas.* diss. de collisione morum cum jure scripto. §. 7 -- 21.

§. 2. Dieses ist auf vielerley Art geschehen, welche man besser sich einbilden, als angeben kan.

Von Verkündigung der göttlichen Positiv-Gesetze, *Observ. Hall.* Tom. VI. obs. 27. de natura legis tam div. quam human.

§. 3. Streit unter den Gelehrten über die allgemeine göttliche an die Menschen

schen ergangene Gesetze, oder Leges divinae positionis universales.

Thomasius Weberum carpens fund. Jur. Nat. prooem. §. 16. p. 9. seqq.

§. 4. Von der denen Juden geoffenbarten heiligen Schrift alten Testaments, insonderheit denen Büchern Moysis.

Bened. *de Spinoza*, tr. theol. polit. c. 17. p. 203. seqq. der sich aber sehr unrichtige Begriffe macht.

§. 5. Wie weit die darinne enthaltene Politische, Geistliche, und Gerichts-Verordnungen gleichsam ein Naturgesetz seyen, und uns verbinden.

Helfr. Ulr. *Hunnius*, de auctoritate Juris, cap. 1. qu. 8.

Sam. *Pufendorff*, Spicilegium controversiarum de J. N. p. 211. seqq.

Wunderbare Lehren, Jo. *Bodini* Dialog. Heptaplomeres, MSC. p. m. 204. seqq. der alles zu allgemeinen Gesetzen macht.

§. 6.

§. 6. Streit de lege morali, ceremoniali et forensi.

Chr. *Thomas*. prudent. legislat. cap. 7. §. 7. seqq.

§. 7. Streit über den Canonem Biblicum Vet. Test. und was da hinein gehöre, oder Apocryphisch seye.

Buddei (Franc.) Isagoge Hist. Theol. T. II. p. 1254. seqq.

§. 8. Daß die alte Deutsche in mittlern Zeiten, alle diese denen Juden gegebene Gesetze, als vor die Christen verbindlich ansehen wollen.

Spec. Suev. edit. Meichsneri Cap. V. §. 2. C. 148. ac sæpius.

§. 9. Insonderheit haben die Päbste und die Geistlichkeit daraus die Vorzüge und Einkünften des Pabstes und der Geistlichkeit, die Graden der verbottenen Ehen und ganze Ehebehandlung nach dem geistlichen Gerichtszwang und

Strafen guten Theils, samt denen Ceremonien hergenommen.

J. H. *Bœhmeri* Jur. Eccles. Prot. Tom. III. Diss. prælim. de Jure liturgiar. Eccles. §. 2. 15. 40.

Joh. Georg. *Pertsch* Elementa Juris Canonici §. 102. 124. 166.

Car. Ferd. *Hommel* liter. Juris p. 91. seqq. wo auch von dem was anderwerts hergeholet worden, geredet ist.

§. 10. Die Protestanten richten sich auch in vielen Sachen nach dem alten Testament.

J. H. *Bœhmer.* Jur. Eccles. Part. IV. 14. 44. seqq sonderlich wegen derer graduum prohibitorum, derer Priester Ehen und sonsten.

§. 11. Von dem neuen Testament und dessen Canone.

Fr. *Buddeus*, Isagoge l. c. L. II. c. 8. §. 4. p. 1286. seqq.

§. 12. Streit ob Christus ein neuer Ge-

Gesetzgeber seye? Er wolte das Gesetz erfüllen, nicht aber aufheben.

Grotius et Sociniani, vid. *Thomas.* Jurispr. divin. L. I. c. 2. §. 128. seqq.

§. 13. Von der Tradition, denen Aposteln und Viris Apostolicis, und ob etwas von derselben Lehre solchergestalt übrig seye?

D. Friderici, von der Freyheit der deutschen Kirche p. 59. seqq.

§. 14. Von dem Ansehen der *Patrum*, und was eigentlich Patres zu nennen.

Tho. *Ittigii* Biblioth. patrum Apostolicorum. Lips. 1699. 8.

Patres rechnet man bis auf das XII. Jahrhundert und den Heil. Bernard; sehe

Jo. Geo. *Walchii*, diss. de episcopo patre spirituali. Jenae 1736. 4.

Conf. Jo Jac. *Hoffmanni* Lexicon vniuersale, voce *Pater.* T. III.

§. 15. Von denen *Conciliis* und deren gesetzlichen Zwang.

Collectiones Concilior. T. II. Biblioth. Juris Canon. *Riegeri* p. 1. seqq. vbi recens *Mansi* & noua editio recensetur, cum aliis praecedentibus.

§. 16. Daß nach Deutschland insonderheit die Concilia dieses Reiches gehören, auch von der darauf ausgeübten Königlichen Gewalt, geistliche Gesetze zu machen.

1. Jos. *Harzheim*, Concilia Germ. IV. Tomis. f. Colon. a. 1759. seqq.

2. Von anderen Collectionibus Conciliorum, vor jede besondere Königreiche, Franckreich, Hispanien, Engelland, Hungarn, 2c.

§. 17. Von dem Königlichen Rechte mit denen Ständen geistliche Gesetze zu errichten, überhaupt. (Cap. V. §. 15.)

Senckenberg, de Jarlando Chrysopolitano, T. II. Biblioth. Jur. Can. Rieger. p. 69. §. 3. 4. seqq.

Dieses Rechts hat man sich in keinem Concordato mit dem Pabste begeben.

§. 18. Von denen Synodis und LL. provincialibus vor Deutschland.

Steph. Alexand. *Würtvvein*, Elenchus Concilior. Moguntinor. Mogunt. 1761. 4. zum Beyspiel.

§. 19. Von des Pabstes alleinigen Gewalt in geistlichen Sachen, und dem Päbstlichen Rechte in dem Decreto und Decretalibus.

Siehe Cap. V. §. 88. seqq.

Auf was Art der Pabst zu dieser gesetzgeberischen Gewalt nach und nach gekommen seye, hat denen Umständen nach erkläret, l'Abbé *de Vertot* Origine de la Grandeur de la Cour de Rome (la Haye 1737. 8.) im Gegentheil Cajetani *Cenni* Monumenta Dominationis Pontificiae Tomo II. Dissert. 1. 2. 3. (Romae 1761. 4. 2. Voluminibus) welche ich aus allen nennen will.

§. 20. Von denen *Concordatis Nationum* mit dem Päbstlichen Stuhle, insonderheit denen Concordatis nationis German.

1. Jo. Casp. *Barthel*, diss. de Concordatis,

Herbipoli habitae in Opuſculis p. 152. — 409. Tomi II. (Bamb. 1756. 4.)

2. Laurentii *Nicolarts*, praxis beneficiaria, (Colon. 1733. 4.) quod iis Papa poſſit derogare, tit. 3. dub. 3. p. 231. ſeqq.

3. Die deutſche Concordata ſtehen in *Corp. Receſſ.* Vol 1. p. 174. ſeqq. Sehe Cap. V. §. 54. unter denen Geſetzen.

4. Die vermeyntliche Päbſtliche Declarationes Clementis VII. und Gregorii XIII. p. 154. ſeqq.

§. 21. Von dem Königlichen *Jure placiti* bey den Päbſtlichen Geſetzen.

B. Zeg. *van Eſpen* Operum Tomo IV. p. 123. ſeqq. de Leg. eccleſ. et placito regio.

Deſſen Grund beruhet in der alten Gewalt derer Könige Geſetze vor geiſtliche Sachen zu geben.

Senckenberg l. c.

§. 22. Des Deutſchen Reiches neueſtes Herkommen Kirchengeſetze zu machen, bey dem Interim, Paſſauiſchen Vertrage, Religions- und Weſtphäliſchen Frieden.

In denen Reichs-Abschieden. Die Päbstliche Protestationes halfen dabey nichts. *Instr. Pac.* Art. 17. §. 12 nec vlla valeat protestatio.

§. 23. Von denen allgemeinen Kirchen Gesetzen der Protestanten in denen libris Symbolicis. Von dieser Bücher Sammlungen.

Herm. Casp. *Kœnig.* Bibliotheca agendorum, Celle 1726. 4.

J. J. *Moseri* institutum der alle gemeine und besondere Kirchengesetze zusammen lesen wollen.

Pertsch Elementa Jur. Can. et Prot. Eccles. L. I. tit. 5. membro 3. §. 116. seqq.

§. 24. Von dem abseiten derer Protestirenden also genannten Corpore Evangelico und desselben Gewalt.

Auctorität derer Conclusorum Corporis Euang. Wahlcapitul. Franc. I. art. 1. Friderici Freyheit der Deutschen Kirche, p. 278. seqq.

Cap. Francisci art. 1. §. 10. 11.

Eberh. Christ. Wilh. *von Schauroth* Conclusa

clusa Corporis Euangelici III. Vol. Regensp. 1751. seqq.

§. 25. Jeden Protestantischen Staats Recht Kirchen Gesetze zu errichten, und geistliche Gerichte anzusetzen.

Friderici, Freyheit der Deutschen Kirche. P. I. §. 11. p. 20.

Chr. *Thomas.* Recht Evangel. Fürsten in Kirchensachen, Halle 1698. seqq. 4.

§. 26. Befugnis der Catholischen Stände in geistlichen Sachen, so ihre Protestantische Unterthanen betreffen, insonderheit dem jure reformandi.

Instr. Pac. art. V. §. 30. seqq.

Schrifften von der Gewalt Catholischer Stände über ihre Evangelische Unterthanen.

§. 27. Recht derer Catholischen weltlichen Stände, in Ansehung derer geistlichen, die Catholische betreffenden Sachen.

1. Schriftsteller, Jo. Georg *Reinhard*, de

jure circa Sacra ante Reformat. Hal. 1717. 4. und andere mehrere.

2. Gebrauch der Lande Oesterreich und Bayern.

§. 28. Was die Libertas Ecclesiae Germanicae überhaupt seye, (a) und daß die Deutsche in der Kirchenfreyheit durch eigene Schuld vieles nicht beobachtet haben. (b)

(a) Sie beruhet theils auf dem Herkommen, theils denen §. 20. gemeldeten Concordatis.

(b) Deutschland ein so genantes regnum obedientiæ. *Senckenberg.* Method. App. 4. §. 1. seqq.

Daher mus man sich hauptsächlich nach der Freyheit der Französischen Kirche richten. Siehe *Senckenberg* l. c. und lese nach, Commentaire de Mr. *du Puy*, sur le traité des libertés de l'Eglise Gallicane. (Paris. 1715. 2. Vol. 4.) wovon Abbé Lenglet *du Fresnoy* der Verfasser und alles beysammen zu finden ist.

§. 29. Daß insonderheit des Kaysers Amt mit bringe, die Freyheit der Deutschen Kirche zu handhaben. (a)

Daß

Daß der Kayser dabey in Strittigkeiten mit dem Pabste, allein entscheiden lasse. (b)

(a) *Senckenberg.* Meth. App. IV. per tot.

(b) Desfals berufe ich mich auf den alltäglichen Gebrauch bey Reichshofrath, doch werden die Verordnungen gemeiniglich gegen die Partheyen gerichtet. Lese aber dabey nach §. 17. 21. und *Gylmann.* Symphorem. Tomo III. voce *Judex* p. 163.

§. 30. Daß er auf die Freyheit der Deutschen Kirche in den Capitulationen verbunden werde.

Cap. Francisci, art. XIV. per tot.

§. 31. Von dem Cardinali Protectore Nationis Germanicae (a) und dem Kayserlichen Gesandten zu Rom, (b) samt ihrem Amte.

(a) Dieser hat alles zu besorgen, was die Freyheit der Deutschen Kirche berühret, und ihm vom Hofe aufgetragen wird, oder sonsten in Deutschen Sachen vorkommet, wo er nöthig findet, sein Amt zu pflegen. Jetzo ist es der Cardinal

Alexander Albani. Lese nach Franc. Frid. ab *Andler* Jurispr. L. I. tit. 5. Parte 8. num. 31. seqq.

Theodos. *Gibellinum* Cæsareo pap. Pontificum. Parte III. p. 1056. (ed. Lips. 1721. 4)

Jac. *Cohellii*, Notitiam Cardinalatus, p. 328.

(b) *Andler* Jurispr. Publ. et priu. Lib. I. tit. 5. parte 8. num. 41. seqq.

§. 32. Von des Pabstes Gerichtbarkeit in Deutschen Sachen, (a) und dem Auditore Rotæ zu Rom vor Deutschland. (b)

(a) Hunoldus *Plettenberg*. notitia Congregat. et tribunal. curiæ Roman. (Hildes. 1693. 8.) p. 529.

(b) *Plettenberg*. l. c. p. 581. *Tableau* de la Cour de Rome (la Haye 1726. 8.) p. 247. Jitzo ist der Auditor Rotæ der Herr Bischof von Gurck, gebohrner Gr. von Colloredo.

§. 33. Von dem Päbstlichen *Nuncio* zu Ausübung der Gerichtbarkeit samt desselben Sitz zu Cöllen, Gewalt, und Gerichtshof in Deutschland.

J. G.

J. G. *Estor.* diss. Vindiciæ secundum libertatem ecclesiarum Germanicarum postulatæ a pontifice Romano contra appellationes ad ejus legatos &c. et rotam ad illustr. R. J. N. §. 164. et Cap. Caroli VI. Jenæ 1741. 4. et auctius sub tit. Libellus de appellationibus ad Curiam Romanam. ibid. 1751. 4. Sec. prior. ed. Sect. III. §. 103. 104. et 127. — 134.

§. 34. Daß dasjenige was die Gelehrsamkeit angehet, in Deutschland und anderwerts mit zu denen geistlichen Sachen, von allen Zeiten her gerechnet worden, daher auch die Gelehrte die geistliche Freyheiten haben.

Herm. *Conring.* Ant. Academ. p. 183. seqq. (Gœtting. 1739. 4.)

Frid. I. *Auth.* habita C. ne filius pro patre, cum Commentatoribus.

des Maisons Arrets L. 2. p. 228. seqq. der davon sehr weitläuftig handelt.

§. 35. Wie um des willen gar die Bücher=Censur zu denen geistlichen Sachen gezogen werden wollen, (a) die jedoch heut zu tage in dem Reich überhaupt dem Kayser und dessen Reichs=

hof=

Hofrath, (b) sodann auch in gewisser maase denen Landes-Herren zustehet. (c)

(a) Matthæus *Judex* de typographiæ inventione cap. 17. seqq. ap. Joh. Christian *Wolf* Monument. typograph. Tomo I. p. 121. seqq.

(b) Ahasver. *Fritsch* de abusibus typographiæ. It. T. II. p. 445. seqq. et infra *Cap. V.* §. 60. *Edictum* Caroli VI. 1715. in Rec. Imp. Tomo II. Parte IV. in fine. Von der Kayserlichen Bücher-*Commission* wird unten im IV. Buche etwas vorkommen.

(c) Id. *Fritsch* de typographis seqq. ap. Wolf Tomo. II. p. 515. seqq. et in operibus.

IV. Capitel.

Von dem Herkommen und dem Völkerrecht.

§. 1.

Das Herkommen ist älter als das Geding und Gesetz, annebst eben so verbindlich als ein Gesetz.

Senckenberg, de jure obſervantiæ et Conſuetud. (Giſſæ 1743. 4. in ſemeſtribus.)

§. 2. Es verbindet freye Staaten, Regenten und Unterthanen, auch die Unterthanen unter einander, in ſo lange bis ein anderes geſetzet wird.

Jo. *Seldeni* mare clauſum L. 1. c. 3. 17. 19.

§. 3. Sein Grund und Beſchreibung beſtehet darinn, daß man es unter denen die dadurch verbunden ſeyn ſollen, alſo ruhig gehalten, und mithin ſich gleichſam, wie mit einem Geding, in einzelnen Handlungen verpflichtet habe.

Chr. Henr. *Eckhardi*, Hermeneutica Juris. Jenæ 1750. 8. p. 403. ſeqq.

Daß alle weitere Erforderniſſen, auſer dem conſenſu vtentium diuturno falſch ſeyen.

§. 4. Unter Völkern und freyen Staaten aber, machet der Beſitz ein Herkommen, wann auch dagegen ein Einſpruch geſchehen.

Senckenb l. c. §. V. not. a.

§. 5.

§. 5. Was zu der Gewisheit wegen des Herkommens erfordert werde, giebt die Betrachtung derer Umstände jeder Sache an die Hand.

Eckhard l. c. p. 409. §. 104. seqq.

Senckenberg l. c. §. 7. not. e. et f.

§. 6. Es ist sonsten die Regel richtig, daß das Herkommen einen Beweis brauche, und nicht vermuthet werde.

Jo. Bapt. *Schvvarzenthaler* Procesf. judiciar. (Frfti. 1592. 1653. 4.) Auctuar. p. 178. seqq. de probanda consuetudine.

§. 7. Jedoch folget keinesweges hieraus, daß derjenige so sich auf ein Herkommen gründet, jedesmal den Beweis übernehmen müsse, weil es Herkommen giebet, die Gerichtskundig, oder von Alters aufgeschrieben und wol gar bestättiget sind. (§. 17.)

Claud. *Cantiuncula*, de officio jud. L. 1. c. 4. p. 37. seq. litem suam facere judicem, qui contra consuetudinem notoriam pronunciet.

§. 8. Dahingegen der Beweis allemal unumgänglich nöthig ist, wann aus einem richtigen Gesetz, oder sonsten sich eine Vermuthung dagegen äusert.

Bened. *Carpzov.* decis. 101. n. 23.

§. 9. Ist es aber erwiesen, hebet es auch wohl ein Gesetz auf, und eben so ist ein neueres Herkommen, dem ältern vorzuziehen.

Senckenberg de jure Obseruant. §. 9.

§. 10. Jedes Reich, jedes Land, jede Familie, jeder Mensch, kann bey dem Seinigen ein verbindliches Herkommen werden lassen, dann es findet hier das Gesetz, in erlaubten Handlungen derer Unterthanen keine Arbeit.

Idem l. c. §. 6. not. c.

Exempel aus dem Römischen Recht. Car. Anton. *Martini* Prof. Vienn. Celeb. ordo Histor. Juris c. IV. §. 37. (Vindob. 1757. 8.)

§. 11. Dieser stillschweigende Wille,

le, stehet dem erklärten Willen derer Staaten oder Eigenthümer nach, (Cap. II.) und lässet sich dagegen nicht anführen.

L. 21. C. de procurat. weil allemal das ausgedruckte mehr gilt als das stillschweigende.

§. 12. Der Landes-Herr kann auch ein Herkommen, das die Unterthanen allein betrift, durch ein Gesetz aufheben.

Senckenberg de obseru. §. 11.

§. 13. In so lange aber bestehet die Gewohnheit, wann sie auch einigen als unvernünftig vorkäme, und der Richter mus darauf sprechen.

Seuckenberg de jure Obseru. §. 7. not. c.

Eckard. Hermeneutica, p. 406. seqq.

§. 14. Von dem Reichs- und Landesherkommen ins besondere, welches bey Staaten die nicht auf das strengeste monarchisch regieret werden, von

dem Landes-Herrn durch ein Gesetz nicht aufgehoben werden kann.

Manche Herren musten darauf einen Abd thun, und die Stände in strittigen Fällen urtheilen lassen, wie weit ihre Gewalt gehe. e. g. in Holland und Braband, *Montesquieu* Esprit des Loix, I. p. 276. seqq.

§. 15. Was Actus meræ facultatis seyen? nehmlich, wenn ich etwas willkürlich thun oder lassen kann, dannenhero aus dem was ich gethan oder gelassen, meinem Gegentheil kein Recht oder Herkommen entstehet.

J. G. *Estor* diss. de abusu rerum meræ facultatis, Jenæ 1739. et 1744. per tot.

Senckenberg de Jure Consuetud. et obseru. §. 6. not. g.

§. 16. Ein Regent thut wohl, wann er in dem Gesetz geben, wo es immer möglich, mehr dem Herkommen folget, (a) als dasselbige vernichtiget. (Cap. I. §. 40. seqq.)

(a) Da-

(a) Daher lässet man gemeiniglich erst die Gewohnheiten zusammen lesen, ehe was neues gemacht wird, *Senckenb.* Historia statutor. Francof. Sel. Tomo I. p. 335. seqq. et III. mit dem Exempel von Hessen, præf. p. 40. seqq.

§. 17. Daher man auch statt derer Gesetze vor Alters und zuweilen in neueren Zeiten das Herkommen berichtigen, und schriftlich verfassen lassen.

e. g. in Frankreich, Cl. *Ferriere*, nouvelle Introduct. à la Pratique P. I. p. 471. mot. Coutume. (ed. Paris. 1727. 12.)

Jo. Mart. *Silberrad*. Hist. Jur. Gallici epitome, §. 13. post Heineccii Hist. Jur. Exempel von Lothringen, in Zusammenlesung derer Coutumes de Lorraine.

§. 18. Dieses verdienete in das besondere auch bey dem Reichsherkommen in Deutschland beobachtet zu seyn, welches jedermann oft fälschlich anziehet.

J. F. *Pfeffinger* ad Vitriar. Vol. I. Lib. 1. c. 2. §. 7.

J. G. *Kulpis*, de obseruantia Imperii in opusc. p. 39. — 82.

Es kommet beynahe alles von dem Zustande unter den Schwäbischen Kaysern her. *Senckenberg.* Gedanken, Cap. 3. §. 46.

§. 19. Alte Gesetze, deren Urheber man nicht weis, sind in Kirchen- Reichs- und andern Sachen, zu Herkommen worden.

J. H. *Bœhmer* Jur. Eccles. I. 4. 5. seqq. et diss. de Obseru. Ecclesiast.

§. 20. In Deutschland giebt es allgemeine Gewohnheiten, auch in Unterthanen- und dergleichen Art habenden Rechtssachen.

F. G. *Struv* Schediasma de Consuetudinibus Imperii Rom. Germ. vniuersalibus, vom allgemeinen Reichsherkommen, Hamburgi. 1747. 4.

§. 21. Das Herkommen ist der Grund des sogenanten allgemeinen Völkerrechts.

Sam. *Pufendorf.* J. Nat. et Gent. Lib. II. c. 3. §. 22.

Christ.

Christ. *Thomas.* fundam. J. N. et Gent. Lib. I. c. 5. §. 65. seqq.

§. 22. Dieses will man in nothwendiges und willkürliches eintheilen, das nothwendige aber ist das Naturrecht. (Cap. II. §. 7.)

Paul *Voetius* ad Institut. (Gorichemi, 1688. 4.) p. 56. 58.

§. 23. Hierauf gründet sich das Ceremoniel, Wappen und Titulwesen unter freyen Staaten.

Christ. Lünigs Titularbuch mit G. A. Jenichens Vorrede Leipz. 1750. 8.

Zach. *Zwanzigii* Theatrum præcedentiæ; prima edit. sub nomine Ehrenharti *Zweyburg.* Frfti. 1706. f. Secunda prod. ibid. 1709. f.

Denys *Godefroy* Ceremonial-François, (à Paris. 1649. 2. Vol. f.)

Jo. Christ. Lünigs Theatrum Ceremoniale, Leipz. 1719. II. Vol. f.

§. 24. Sodann die Herrschaft des Meeres und der Küsten.

Jo. *Seldeni*, H. *Grotii* und anderer Streit. *Pufendorf.* J. Nat. et Gent. L. IV. c. 5. §. 5. seqq.

J. H. *Bœckleri* Minos maris dominus, T. II. Opusc. p. 1073. seqq.

§. 25. Die Freyheit und Befugnis der Handlung zwischen den Staaten, und über Meer (a) samt dem sämtlichen Seerechte. (b)

(a) Jean *Ker* de *Kersland* dans ses Memoires T. III. per tot.

(b) Das Seerecht zwischen den Völkern ruhet pur auf Gewohnheiten, wornach die Admiralitäts Gerichte richten, sonderlich dem bekanten Consulato del mare, wovon *Commentator* ad Heineccii Hist. Jur. Lib. I. §. 412. p. 579. denen Wißbyischen und Oleronischen Gesetzen, wovon nachzusehen, Jo. Alb *Fabricius*, in Hydrotheologia, Hamburgi 1734. 8.

§. 26. Die Gesandschafts Rechte, samt dem Unterschiede, der Gesandten und ihren Privilegien.

Jean de *Wicquefort* memoires touchant les ambassadeurs et ministres publics. (Cologne 1715. II. Vol. 4. et alias.)

§. 27. Das sämtliche willkürliche Kriegs Recht, sowol gegen den Feind, als dabey andere an dem ihm zu thuenden Vorschub zu hindern, oder mich ihrer zu bedienen, wann sie nicht mit in dem Kriege befangen sind.

Testament de *Belleisle* Cap. VI. per tot.

H. *Grotius* de Jure belli et pacis. Lib. II. Cap. 22.

J. Gottfr. *Keuffel* Exercitatio Grotiana VIII.

J. H. *Bœcleri* T. I. diss. 33. 34. 39. miles captiuus, quies in turbis, et formula Pacis Antiocho data.

Albertus Ploos *von Amstel* de Jure Commercii quod Gentibus in bello mediis competit dissert. (Lugd. Bat. 1759. 4.) Cap. 3.

§. 28. Was das Gleichgewicht von Europa vor ein Ding sey?

Lud. Mart. *Kahle*, de æquilibrio Europæ, (sæpius ed.)

Jo. Jac. *Schmauss*. Einleitung zur Staats-Wissenschaft. Leipz. 1741. 1747. 8. wo die ganze Historie des Gleichgewichts von Europa zu finden.

Joh.

Joh. Henr. Gottl. von Justi, Chimäre des Gleichgewichts von Europa 1761. 8.

§. 29. Beste Schriften von dem allgemeinen Volkerrechte (a) und Mißbrauch desselben. (b)

(a) Jacques du *Mont* Corps diplomatique, (Amstelod. 1726. seqq. fol.) giebt die Friedens-Schlüsse, und was sonsten zum Volkerrecht gehörig an Hand. Vor einen jungen Menschen ist Joh. Jac. *Schmausen* Corpus Juris Gent. Academicum 2. Vol. 8. (Leipz. 1750. 8.) wol zu gebrauchen.

H. *Grotius* de Jure B. et P. cum Commentatoribus (in nouiss. edit. Genev. 1750. 4.) ist hier das claßische Buch.

(b) Man misbrauchet es gar in vielen Stücken, und der mächtigere ziehet alles in Zweifel ꝛc. Rangstreit zwischen Frankreich, Hispanien und Engelland ꝛc. Handels-Disputen. u. d. g.

§. 30. In dem Privat-Rechte hat man zu der Klage ex consuetudine eine gewisse Condictionem ex moribus erfunden.

J. H.

J. H. *Bœhmer* de actionibus Sect. 2. cap. 5. §. 40. in fine. Der jedoch glaubet, man stelle am besten die Klage aus dem Geschäfte selbsten an.

V. Capitel.

Von denen Gesetzen überhaupt, insonderheit des Deutschen Reichs.

§. 1.

Ein Gesetz ist ein ausdrücklich erklärter Wille des Ober-Herrn, von demjenigen, was die Unterthanen thun und lassen sollen. (I. Cap. §. 38. seqq. II. Cap. §. 22.)

Er kan geschrieben oder mündlich erkläret seyn. *Ant. Matthæus* Nepos ad §. 3. Inst. de Jure Naturæ, Gent. et civili.

Ulr. *Huber* ad Instit. Lib. I. tit. 2. §. 7. p. 11.

§. 2. Die alten Völker hatten wenige

nige Gesetze, und kame fast alles auf das Herkommen an, wie es auch in Deutschland geschehen.

J. G. *Heineccii* Hist. Jur. Lib. 2. §. 2. seqq. (Argentor. 1751. cum not. Ritteri et Silberradii.)

J. A. *Kopp.* Hist. jur. Parte V. th. 2. seqq.

§. 3. Solches wurde in dem Gedächtnis behalten, bis endlich die Deutsche, so sich in fremden Landen niedergelassen, oder sonsten mit denen Römern in Verbindung gerathen, ihre Gewohnheiten aufzuschreiben gezwungen worden, um selbe nicht von derer überwundenen Gesetzen und Gewohnheiten verschlungen zu sehen.

Arpe Themis Cimbrica p. 224. 247. seqq.

de Westphal: de consuet. ex sacco et libro §. 2. seqq.

§. 4. Dergleichen geschriebene Gewohnheiten hatten den Nahmen Gesetz, (a) und sind grösesten theils Lateinisch, auser bey denen Angel-Sachsen. (b)

(a) *Sen-*

(a) *Senckenberg* Meth. Jur. App. III. §. 21.

(b) Dieser Gesetze sind in der alten deutschen Sprache übergeblieben. Ohngeachtet die andere vielleicht auch ebenwol deutsch gewesen. *Schilt.* præf. ad Jus feud. Alem. §. 6. seqq.

§. 5. Man findet allschon vieles darinnen, welches nicht ursprünglich deutsch ist, sondern nothwendig aus denen Umständen derer überwundenen Lande angenommen werden müssen.

e. g. Die Materie von denen Ehegatten-Beerbungs- und Patronats-Rechten. Es ist auch davon die Lateinische Sprache selbsten, worinnen man statt der Muttersprache die Gesetze abgefasset, eine satsame Anzeige. Ja die Westgothische Gesetze sind mehr Römisch als Deutsch, weil diese sich denen Römern ganz untergeben hatten. Es erkennet auch solches *Heineccius* Hist. jur. Lib. II. §. 30.

§. 6. Daher kommen die Leges Salicæ, Ripuariorum, Anglo-Saxonum, Ostro-Gothorum, Wisigothorum, Alemannicæ, Baioariorum, Saxonum, Fri-

Frisiorum, Burgundicæ, Longobardorum, Siculæ und Normannicæ, jedoch beyde letztere nur in gewisser Maase.

Heinecc. Hist. Jur. §. 7. — 29. libro II. *Kopp* Hist. Jur. Part. V. p. 196. seqq.

Insonderheit von dem Unterschied zwischen denen Longobardischen und Fränkischen Gesetzen. *Gattola* Accesс. ad Hist. Cassin. p. 361. seq. de *Glossis* Legum Longobardicarum. *Grandi* de Pandectis p. 69.

§. 7. Die übrige aus diesen Gesetzen, sind am besten von *Lindebrogen* in Codice Legum antiquarum, und hernach zum theil von dem *Georgisch* in Corpore Juris Germanici, die Leges Anglo-Saxonicæ aber von dem *Wilkins*, und die Leges Normannicæ, nach vielen älteren Ausgaben, aus einem MSto, zuletzt von *Ludewigen* herausgegeben.

Car. Ferd. *Hommel* literatura Jurid. P. I. p. 121.

J. G. v. *Eccard* Vornehmen einer Samlung bey *Senckenb.* Prodr. Jur. feud. p. 31. seq. sehe *Eccardi* Hist. stud. Etymol. Ling. Germ. p. 74.

§. 8.

§. 8. Sie dienen das alte deutsche Recht, wie es ehedessen gestanden, etwas besser kennen zu lernen.

Wer sie aber zu einer Quelle des ganzen deutschen Rechts nehmen will; fehlet eben so viel, als es *Heineccio* in seinen Elementis J. G. wiederfahren ist, der daher in Deutschland Libertos und Patronats-Rechte, (*Estor* Rechtsgelehrs. der Deutschen §. 393. 395.) auch mehrers gefunden, so kein anderer finden dörfte.

§. 9. Hierzu gehören auch die Römische und Griechische Geschichtschreiber, die unsere alte Sitten beschrieben.

Senckenb. Meth. jur. App. VI. §. 2. 3. diese hat insgesamt theils ganz, theils ausgezogen zusammen getragen Joh. *Pappus* sub tit. Germaniæ veteris descriptiones (Argent. 1591. 8.)

§. 10. Denen überwundenen liesen die Deutschen dabey in denen übrigen Landen den Gebrauch des von Alarico derer Westgothen König in das kürzere gebrachten *Codicis Theodosiani*, (a) in Italien aber, und anderen nahe gelege-

nen Orten, derer Justinianischen Gesetze. (b)

(a) *Senckenberg* Meth. Jur. App. III. §. 12. 13. *Cironius* obs. jur. Canon. Libro V. per totum.

(b) Dieses habe ich an besagtem Ort und sonsten ebenfalls ausgeführet, da man sich zuvor eingebildet hatte, als ob das Theodosianische Recht auch in Italien gültig gewesen, das doch nur die andere Provinzen angehen können. Besehe hier *Dreyer* Abhandl. Vol. I. p. 16. seqq. *de Montesquieu* Esprit des Loix Tome III. p. 166. 255. seqq.

§. 11. Weil die Geistliche denen Römischen Gesetzen mehr als anderen hold waren, gebraucheten sie selbige in geistlichen Sachen.

Senckenberg Methodi App. III. §. 52.

Charles de Secondat B. *de Montesquieu* Esprit des Loix L. 28. ch. 4. p. 167.

§. 12. Denen Weltlichen erlaubete man auch, sich das Römische Recht statt des von ihrer Nation auszuwählen, wie ich schon oben erwehnet habe.

J. G. *Eccard* ad LL. Salicas p. 191.

J. G. *Heinecc.* Hist. jur. L. 2. §. 42. not.

L. Ant. *Murator.* Ant. Ital. T. II. p. 239. seqq.

§. 13. Die Merovingischen Könige änderten und verbesserten dererjenigen deutschen Völker Rechte, welche sie unter sich gezwungen hatten, und richteten selbige nach dem Christenthum ein. Karl der grose thäte ein gleiches, und ereigneten sich dabey wiederum einige Zusätze.

Wie es in *Baluzii* Capitularibus zu sehen ist. *Struv.* Hist. Jur. Cap. VI. §. 9.

§. 14. Nachdem Karl der grose Deutschland unter ein Haupt gebracht, theilen sich von demselben an die deutschen Gesetze und Gewohnheiten, in (1) allgemeine Reichs- (2) Landesgesetze, und (3) besondere Personen- und Sachen angehende Rechte.

(1) Von gemeinen Reichsgesetzen a § 15. bis 84. und 87. — 98. inclusive.

(2) Von Landesgesetzen §. 55. 86.

(3) Von besondern von 99. bis §. 107.

§. 15. Die ersten allgemeine Gesetze hiesen *Capitularia*, von denen Kapiteln, worinnen sie abgetheilet waren. (a) Sie handelten von geist- und weltlichen, Staats- und gemeinen Sachen, nach jedes Reiches und Landes Notthurft, ohne Unterschied. (b)

(a) Herm. *Conring* de orig. Jur. Germ. c. 14. 15.

(b) Weil die Kaysere samt ihrer Geistlichkeit damals die geistliche Gesetze so gut, als die weltliche machten. Steph. *Baluz.* ad Agobardum T. II. p. 98. 122. seqq. et in Præf. Capitularium §. 10. seqq. nec non ad Ant. Augustin. de emendat. Gratiani p. 707.

§. 16. Daraus sind verschiedene Samlungen entstanden. Die beste Ausgabe ist die von Steph. *Baluzio* (Paris 1677. fol.) der *Georgisch* gefolget. (Corp. jur. Germ. ant. Hal. 1738. 4.)

1. Daraus gemachte Extracten.

Con-

Conring. de orig. Jur. Germ. c. 15.

Struv. Hist. jur. cap. 6. §. 11. 12.

2. Heutiges tages fast unbekante Samlung Hlotharii Imp. aus dem Druck Johannis Busæi S. I. (Mogunt. 1602. 4.) unter dem Titul Hincmari Epistolæ cum accessionibus quatuor, wovon dieselbe einen Theil ausmachet.

§. 17. Hierunter gehören auch die Landestheilungen, und Friedensschlüsse, unter denen Carolingischen Königen.

Joh. *Schilter* T. II. Jur. Publ. p. 36. seqq.

Und diese sind um deswillen zu merken, weil *Conring* in dem Tractat de finibus Imperii, und andere, solche gegen Frankreich gut gebrauchet haben.

§. 18. Die Wenden und andere, so noch nicht bezwungen waren, blieben bey ihren alten Gewohnheiten, bis zur Uberwindung.

Arpe Themis Cimbrica p. 212. seqq.

de Westphalen Script. Rer. Cimbric. T. III. præf. p. 48. 60. seqq.

Idem de Consuet. ex sacco et libro §. 16. seqq. 43. 58. 62.

§. 19. Alle deutsche Völker auch bey ihrem alten Wesen, (a) in so weit die Capitularia keine Abänderung gemacht, insonderheit aber die überwundene Sachsen, denen ihre alte Rechte bestättiget worden. (b)

(a) *Kopp*. Hist. jur. P. IV. th. 16. nota.

(b) Diese haben selbe auch hernach immer beybehalten, daher dann die Rechte nachmals in zweyerley Bücher, den sogenanten Schwaben- und den Sachsenspiegel, übertragen worden. §. 28. 29. Sonsten hätte es nur ein Rechtsbuch gebrauchet.

§. 20. Die Sächsische Kayser gaben allerley Gesetze, von welchen wenig mehr übrig geblieben, auser was den Pabst (a) und die Kirchensachen angehet. (b)

(a) Ottonis I. und III. Concordata mit dem Pabst, *Schilter* Tomo II. Jur. Publ. p. 80. seqq. Sehe *Hahn* Reichshist. Tomo II. p. 164. lit. s. und Marq. *Freberi* Tractate: Constantini M. Imp. Donatio, item

item Otthonis III. Imp. donatio sine loco et anno 4. (Heidelb. 1610. non addito autoris nomine) C. *Cenni* Monum. dominat. Pontif. Tomo II. diss. 3.

(b) Des *Regino* und andere Collectiones de disciplina ecclesiastica, woran zwar die Kaysere keinen unmittelbaren Antheil gehabt, Christof Conr. Wilh. *Friderici* von Freyheit der deutschen Kirche (Leipz. 1761. 8.) p. 49.

§. 21. Das Magdeburgische Weichbild (a) gehöret nicht in diese Zeit, doch mag einiges von derselben her darinn übrig seyn. (b)

(a) Jac. Frid. *Ludovici* Ausgabe ist bisher die beste. Halle 1721. 4.

(b) *Struv* Hist. Jur. Cap. VI. §. 25. rechnet es mit vielen anderen in das XIV. Jahrhundert, es ist aber auser allem Zweifel weit älter. Und in so weit glaube ich, daß Christian Gottl. *Riccius* de statutis p. 194. 196. 197. ebenwol nicht recht daran seye, da ja die Zusätze das Alter nicht heben, sondern nur verdunkelen.

§. 22. Otto des *III.* Gesetz von Ordnung der Wahl durch 7. Kurfür-

sten hat auch noch nicht aufgefunden werden können. (a) Obgleich viele Geschichtsschreiber es geglaubet. (b)

(a) Ehedem ware solches die gemeine Meynung aller Staatsrechtslehrer, und hat man diejenige, so es nicht geglaubet, fast vor Ketzer gehalten. J. P. *Windeck* und Chph. *Gevvold* sind hier starke Verfechter. Sehe bey *Hahn* Reichshist. Tomo II. p. 152. lit. h.

(b) Dieses ist gewis, daß nach Otto des III. Zeiten man die 7. Wahlfürsten beständig finde. *Senckenberg.* Gedanken Cap. III. §. 46. seqq. immittels traue ich demselben eine besondere desfalls gemachte Ordnung nicht schuld zu geben, und vielleicht sind die 7. Kurfürsten, ganz der Sache Natur nach entstanden.

§. 23. Doch ist richtig, daß sein Herr Vatter, und er eine neue Einrichtung des Reichs, samt dem Pabst Sylvester, oder Gerbert von Ravenna, vielleicht auch mit dessen Nachfolger im Sinn gehabt haben.

Baldric. Camerac. Chron. (Duaci 1615. 8.) p. 204. L. 1. c. 114.

Dit-

Ditmarus Merseb. L. IV. Annal. p. 357. ap. Leibnit.

§. 24. Konrad der Zweyte ware ein groser Gesetzgeber in dem Staats- Lehen- und burgerlichen Rechte.

Von seinen Italiänischen Gesetzen, und ob er Autor der *Constit. de expedit. Rom.* seye? *Gebauer* Not. ad Schilteri Jus feud. App. hält solches mit *Schurzfleischen* davor. Allein man weis nichts gewisses. *Senckenb.* Præf. Corp. Jur. feud. §. 44. seqq.

§. 25. Aus seinen Gesetzen, mag einige Zeit hernach das sogenannte Kayserrecht den Ursprung genommen haben.

Senckenberg Præf. P. I. Corp. Jur. Germ. §. 11. seqq.

Diss. præcipue Car. Ferd. *Hommel* litt. Jurid. Lib. I. S. 1. cap. 4. §. 26. p. 123. seq. et *Grupe* Hannöv. Beyträge 1762. parte 66. 67. 68. 69. de quo in discursu.

§. 26. Heinrich des *V.* Concordat. wegen der Investituren derer Bischöfe mit Calixto II.

Schilt. Jur. Canon. p. 489. de Lib. Eccles. Germ. L. 10. cap. 5. et L. V. c. 1. §. 2. Jur. Publ. Tom. II p. 103. J. W. *Hofmann* diss. ad Concordat. Henrici V. et Callisti II. de investit. episc. et Abb. Vitemb. 1739. 4.

R. A. ed. 1747. P. I. p. 4.

§. 27. Friederich des *I.* Gesetze in Italien und Deutschland, sonderlich über den Landfrieden.

Senckenberg Gedanken Cap. I §. 13. p. 12.

R. A. 1747. Tomo I. p. 5. seqq.

§. 28. Aus Friederichs und derer Nachfolgere Gesetzen ist der Schwabenspiegel entstanden, der ein gemeines Recht in Schwaben, Franken, Bayern, Oesterreich und am Rheinstrome gewesen.

Joa. Gottl. *Gonne* de Commento Speculi Suevici. Erlang. 1753. 4. Der Nahme Schwabenspiegel findet sich in keinem MSC., das ich gesehen hätte. Præf. ad T. I. Corp. Jur. Germ. §. 6. et p. II. §. 1.

§. 29. Weil die Sachsen ihr besonderes

deres Recht behalten, wurde zugleich der Sachsenspiegel gesamlet, (a) der aus denen alten Gewohnheiten nur in diese Form gebracht ist, (b) und ein gemeines Recht vor die Sachsen abgegeben.

(a) *Senckenberg* Gedanken Cap. I. §. 14. seqq.

(b) Christian Gottl. *Riccii* spicileg. p. 29. wo er ein Sächsisches Rechtsbuch vor Epkone von Repgau zugiebet.

§. 30. Beyder Anfang setze ich in die Zeiten Friederich des I.; unter Friderich dem II. aber wurden sie vollendet.

Senckenberg Gedanken Cap. III. §. 5. 6. Ich habe hernachmals auch davon in der Vorrede zu dem I. und II. Theil des Corporis Jur. Germ. geredet, und behalte mir vor, solches in der zum III. Tomo weiters zu erweisen.

§. 31. Jeder dieser Spiegel hatte vier Bücher. Drey vor das Land- und eines vor das Lehenrecht. Jedoch haben beyde in einigen MSCten nur

zwey

zwey Bücher, nehmlich Land- und Lehenrecht. Daher auch das Landrecht des Schwabenspiegels, heutiges Tages nur in einem Buche zu finden ist.

Nach Anleitung derer alten MSCten. Wovon ich hier nur etwas sage. e. g. Das von Eybenische MSC. des Sachsenspiegels in meiner Bibliothec Corp. Jur. Germ. præf. P. I. § 30. gehet in einem fort, ohne Bücher oder Capitel-Abtheilung. Dahingegen das Wolfenbüttelische und ein meiniges MSC. des Schwabenspiegels in drey Bücher Land- und eines von dem Lehenrecht abgetheilet wird.

§. 32. Des Sachsenspiegels alte Ordnung aber ist von der Glosse (a) erhalten worden, weil dieselbe nichts mehr zu ändern die Veranlassung gegeben. Von sothaner Glosse Ursprung und Ansehen in alten und neueren Zeiten. (b) Das Lehenrecht scheinet eine Verdeutschung des Libri Veteris *de beneficiis* zu seyn, die man weiter vermehret hat. (c) Das Weichbild wird auch darzu gerechnet. (§. 21.)

(a) B. G. *Struv.* Hist. Jur. c. VI. §. 2. p. 412. seq.

(b) Es

(b) Es gehören in seiner Art darzu Cautel, Premitz, und die Richtstiege, die in Tomo I. Corp. Jur. Germ. *Senckenberg.* ganz herausgegeben sind. *Hommel* Lit. Jur. p. 157. seq.

(c) Ich habe dieses schon gemuthmaset, in der Vorrede zu dem Corpore Juris feudalis §. 18. seqq. wo ich zugleich von dem Buch weitere Nachricht gegeben. Sehe auch nach *Heineccium*, Pr. Hist. Jur. ed. 1733. præmissa.

§. 33. Diese macheten samt dem Kayserrecht, welches sie beyde erklären und erläuterten, ein allgemeines deutsches Recht aus.

Senckenb. Gedanken Cap. I. §. 34. seqq.

§. 34. Zu ihnen truge man bis auf die guldene Bulle, alle Kayserliche Verordnungen, samt denen Gewohnheiten.

Codicum *meorum* et *Cæsar.* inspectio. Es kunte auch solches, dem nothwendigen Zusammenhang nach, nicht anderst seyn.

Senckenberg. Methodi App. 3. §. 45. 46.

§. 35.

§. 35. Von dem Longobardischen Lehenrecht, so aus Friderich des I. Satzungen, und deren Zusätzen nach und nach entstanden. (a) Von der ihm zugesetzten *Pace Constantiæ*, die eine Lex Regia des Italienischen Reichs gewesen, und 1181. gemacht worden. (b)

(a) *Methodi* App. III. §. 32. p. 122.

Gottfr. Dan. *Hofmann* de unico Jur. feud. Longob. libro diss. (Tubing. 1760. 4.)

(b) *Muratori* Ant. Ital. Tomo IV. diss. 48., wo eine gute Nachricht von diesem Friedenswerk zu finden ist.

§. 36. Unter denen darneben gemachten Verordnungen ist Kayser Friderichs des II. Landfriede a. 1235., deren letzteren Rudolf, Albrecht und die Nachfolgere vermehret, besonders zu merken, samt der mit eingezogenen Hofgerichts-Ordnung.

Post *Schilt.* Tom. II. Thesauri. Reichs-Absch. ed. 1747. Landfr. Frider. I. T. I. p. 5. Frider. II. Verordn. wegen des Landfr. ib. p. 19., die folgende p. 27. seqq.

§. 37. Heinrich des *VII.* Verordnungen wegen des Landfriedens, derer Reichsgüter, des Lasters der beleidigten Mayestät und Hochverraths.

Post jus feudale Longobardicum. Diese hat man bey denen Italiänern in dem crimine læsæ Majestatis zum Grund geleget, wie sie auch daher Bartholomæus *de Saliceto* in seinem Commentario in Codicem mit eingeschaltet.

§. 38. Ludwig des *IV.* Gesetze, gegen den Pabst wegen derer weltlichen Sachen, (a) und 1338., daß das Reich von dem Pabst unabhängig sey, (b) wie auch dessen Landfriede 1323. (c)

(a) *Struv.* Corp. Hist. Germ. Period. IX. sect. V. §. 34.

(b) von *Ohlenschlager* (Joh. Dan.) Geschichte des XIV. Jahrhundert p. 280. seqq.

(c) Landfriede ap. *Schilter* l. c. Tom. II. p. 122. Reichs-Absch. T. I. num. 21. von *Ohlenschlager* l. c. p. 116.

§. 39. Carl des *IV.* güldene Bulle we-

wegen der Kayserwahl, Rechten derer Kurfürsten, Belehnungen, und gemeinen Friedens ꝛc. 1356.

1. Des Originalis in lateinischer Sprache beste Ausgabe *Thulemarii* in dem Tr. de Aurea Bulla, argentea, plumbea et cerea. (Heidelb. 1682. 1687. 4., Frfti ad Mœn. 1697. f.) Das schönste Original-Manuscript aber so ich gesehen, ist in Ihro Mayst. der Kayserin Königin Haus-Archiv, nebst anhengender guldenen Bulle, und bisher unbekant.

2. Die deutsche alte Ubersetzung. Mein Schreiben vor der neuen Ausg. der Reichsabsch. §. 5.

§. 40. Von der güldenen Bulle gehet eine neue merkwürdige Jahrzahl in unseren Gesetzen an.

Comment. des Joh. Pet. v. Ludewig (Frankf. 1716. & 19. 2. Theile, 4. und mit J. G. Estors Vorrede aus der neueren Ausgabe) und andere.

Chr. Gottfr. *Hofmann* Bibl. Jur. Publ. citantur MSCta A. B. celebriora à num. 317. — 325. Commentar. et diss. in eand. à num. 326 — 352.

§. 41. Wie man zuvorhin alle Kayserliche Verordnungen hinter die Spiegel beygetragen, so fienge man nun an selbe der guldenen Bulle anzuhengen. Woraus hernachmals die Samlungen derer Reichsabschiede erwachsen.

Dieses zeigen die alte Samlungen samt der Drachischen, wo alle vorherige, hinter denen Spiegelen schon stehende Gesetze fehlen, dagegen die gůldene Bulle den Anfang macht, weil sie denselben in denen alten Samlungen gemacht hatte.

§. 42. Zu dessen Zeit entstunde der Gebrauch, das Römische Recht stärker als zuvor in denen Aufsätzen, in Deutschland anzuführen.

An diesem waren die Notarii, so die Artem Tabellionatus in Italien gelernt, samt denen håufig bey denen Höfen angenommenen Doctoribus, und die Universitåten, die man nach und nach angeleget, Ursache.

§. 43. Wie auch das Canonische Recht derer Påbste. Er ware aber mehr davor, es bey dem Decreto Gra-

tiani zu lassen, als vor die Decretales Gregorii IX. und folgende.

Jos. *de Rieger* præf. ad Cironium, wo zugleich Caroli IV. Schreiben nach Prag an einen Doctorem, wegen des Decreti ganz eingerucket ist.

§. 44. Kayser Wentzels Landfriede von 1383. und 1389. und besondere Einrichtung desselben ist merkwürdig.

Joh. Ph. *Datt.* de Paç. Publ. L. I. c. 9. p. 70.

H. A. *Koch* von Westphälischen Gerichten 1751. 4. §. 13.

Sie sind zu finden T. I. der Reichsabschiede p. 88. seqq.

§. 45. Churfürsten-Schluß wegen desselben Absetzung a. 1400., (a) womit man die Entlassung derer Kayser berichtiget. (b)

(a) Alle darzu gehörige Acten samt dem Schlus, suche in dem kurz nachbenenneten Apparatu Juris Publici Ulr. *Obrechti*, welches Buch zu der Staatskunde unentbehrlich ist.

(b) Daß Wenceslaus von vielen vertheidiget

get worden, auch sich dabey nicht beruhiget, sondern Sigismundum zum Reichs-Vicario in Italien und Deutschland ernennet. Jo. Gottl. *Bœhme* de Sigillo Vicariatus Sigismundi Lipſ. 1758. 4.

§. 46. Ruprechts förmliche Capitulation, so unter allen die erste ist, (a) welche die Churfürsten in des gesamten Reichs Nahmen geschlossen. (b) (Cap. I. §. 22.)

(a) Ulr. *Obrecht* Apparat. Jur. Publ. p. 72. Argentor. 1696. 4. Jenæ 1759. 4. Man giebt gemeiniglich die von Carl dem V. vor die älteste aus.

(b) Von denen deutschen Kayserlichen Capitulationen überhaupt und denen nachgefolgten bis iitzo H. G. Franke Vorrede zu der Wahl-Capitulat. Francisci I. (Leipzig. 1746. 1762. 8.)

§. 47. Kaysers Sigmund Concilia zu Costantz und Basel, wobey eine Menge deutsche Reichssachen vorgekommen. Wichtigkeit dieser Concilien vor Deutschland.

Hussiten Krieg und erste bekante Reichs-Matricul von dem Jahr 1422. Reichs-

absch. T. I. p. 140. Eberh. *Windecks* Leben Sigismundi. J. B. *Mencke* script. rer. Germ. T. I. p. 1157. seqq.

Schilter T. II. Jur. Publ. und *Müller* in dem Reichstags-Theatro haben einige nachgefolgte Matriculen, worunter man ehedem die von 1431. vor die erste gehalten.

§. 48. Dessen nicht zu Stande gekommene Reformation in dem geist- und weltlichen überhaupt.

Ap. *Goldast.* Reichs-Satzungen (Francof. 1712. f.) T. II. p. 110.

Jo. Ph. *Datt* de Pace Publ. L. I. c. 22. (Ulm. 1698. f)

§. 49. König Albrecht des *II.* Anordnung wegen derer 4. Creysen, 1438.

Reichs-Absch. (1747.) T. I. p. 154. seqq. wie auch bey *Schiltero* Jur. Publ. Tom. II. und *Dattio* de Pace Publ. L. I. c. 26. p. 177., welcher letzte dieselbe zugleich erläutert hat.

§. 50. Sein und derer Churfürsten Schluß wegen der Neutralität zwischen Pabst Eugenio IV. und dem Concilio zu Basel 1437.

Reichs-

Reichs-Absch. T. I. p. 151. 188. 189. wo die Jahrzahl 1437. heisen soll.

§. 51. Friderich des III. Reformation wegen des Landfriedens zu Frankfurt 1442.

R. Absch. T. I. p. 170.

§. 52. Dessen Reichstags Schluß wegen Errichtung eines Kammergerichts und Ausschaffung der Juristen 1441. (a) deren letzteres nicht zu Stand gekommen. (b)

(a) *Goldast* hatte denselben herausgegeben, dem es kein Mensch glauben wollen, bis ihn *Müller* im Reichstags-Theatro unter Friderich dem III. nachmals aus dem Sächsischen Archiv gemein gemacht. *Senckenb.* von der Kays. Gerichtbarkeit p. 87. seqq.

(b) Es kunte nicht durchgehen, weil die Juristen schon die Oberhand bekommen: daß es aber der Kayser gewollt, zeiget *Aeneæ Sylvii* Epistola CXI.

§. 53. Abgang des alten Hofgerichts bey Hofe, mittels dieses Schlusses, (a) und gleich nachgefolgte Errichtung des

Cammergerichts zu Franckfurt in dem Jahr 1441. (b)

(a) Besehe *Senckenberg* Tr. von der Kays. Gerichtbarkeit in Deutschland præf. und p. 89.

(b) Ich binn aber nun in dem Stande, dasjenige, so ich hier sage, mit unverwerflichen Documenten zu behaupten, und den Ursprung des Cammergerichts, auch daß es 1441. zu Franckfurt allschon gesessen, zu erörteren.

§. 54. *Concordat*en wegen Deutschland zu Aufrechthaltung der deutschen Kirchenfreyheit 1448., die nicht durch und durch in Deutschland angenommen worden.

ap. *Schilterum* Instit. Jur. Can. (Frfti. & Lips. 1713. 8.) tract. Franc. Duareni de sacris Eccles. ministeriis in calce adjecta p. 462. seqq.

Alios vero scriptores ad Concord. ap. Chr. God. *Hofmann* Bibl. Jur. Publ. (Francof. ad Viadr. 1732. 4.) p. 135.

Joh. *Werlhof* Jur. Germ. Enucl. diss. 1. §. 11.

§. 55. Unter ihm geschehene weitere Entwürfe derer Reichs-Matriculen.

bey

bey Jo. Joa. *Müller* Reichstags-Theatr. (Jena 1713. f.) Vorst. IV. p. 104. V. und VIte Vorstell. handelt fast durchgängig davon im ersten Volum.

§. 56. Seine vielfältige Landfrieden und Handhabung derselben durch den Schwäbischen Bund.

R. A. (1747. ed.) T. I. p. 200. 216. 225. & 261.

Müllers R. T. Theatr. Vorst. VI. p. 157. seqq.

§. 57. Maximilian des ersten verbesserte Cammergerichts-Ordnung 1495. samt derselben Vermehrungen während desselben Regierung. (a) Darzu gehörige *Notariat*-Ordnung 1512. (b)

(a) *von Harpprecht* Archiv des Kay. Cammergerichts. Tomis IV. (Ulm. 1758. seqq. 4.)

R. A. Tomo II. p. 6. 67. & alios.

Werlhof Jur. Germ. enucleati c. 1. §. 5. p. 16. seqq.

(b) *Rec. Imp.* Tomo II. p. 151. seqq. mit C. G. *Hofmanns* Noten, wo mehreres davon in denen Vorreden zu lesen ist.

Nic. *Hontheim* de Syntaxi & fide instrumentorum (Mogunt. 1607. 4.) Ist der beste Commentator.

§. 58. Einrichtung derer nach und nach bestimmeten, auch endlich auf zehen gesetzeten Creyse zu Handhabung derer Verordnungen.

G. S. Treuer von dem Ursprunge derer Reichs-Creysen (Helmst. 1722. 4.) per tot.

R. A. T. II. p. 210.

§. 59. Dessen Reichs-Regiment, welchem Beyspiel Carl der V. nachmal gefolget ist. (a) Landfriedens Errichtund Verbesserung 1495. und in folgenden Jahren. (b)

(a) Adam *Rechenberg* de S. R. I. Regimento inter Opuscula. (Lips. 1698. 8.) Jo. Joach. *Müller* Reichst. Theatr. unter Max. I. Part. I. c. 39. p. 380. seqq. Ejusd. Reichs-Tags-Staat L. I. c. 1. seqq.

(b) *Datt* de Pace Publ. L. I. c. 29. & libro IV. in Actis. R. A. Tomo II. p. 11.

§. 60.

§. 60. Seine Reichshofraths-Ordnung und bessere Einrichtung in dem Jahre 1518., (a) wie auch Bücher-Censur, (b) und Postwesen. (c)

(a) J. St. *Pütter* Introductio in rem. judic. Imperii. §. 21. & alibi.

(b) Daß selbe der Pabst von Anfangs der Druckerey gehabt. C. Gottfr. *Hofmann*-Journal Extr. P. XIV. Vorrede. *Hommel* Literat. Jur. p. 200., bis nachmal der Kayser durch die Reuchlinische Strittigkeit darzu gekommen.

(c) Christiani *Leonhardi* Collectio de jure Postarum. Lips. 1710. fol. ist dem Tomo IV. operum Cortreii inseriret, und enthält die nöthigste Schriften.

§. 61. Seine Rothweilische Hofgerichts-Ordnung 1496., (a) und weitere Ordnungen, (b) in Ansehung dieses Gerichts.

(a) P. M. *Wehner* Vorrede des Commentarii zur Hofgerichts-Ordnung zu Rothweil. (Franckf. 1610. fol)

(b) *Senckenberg* von der Kays. Gerichtbarkeit (Frf. 1760. 4.) §. 25. seqq.

§. 62. Verbesserungen auch Anordnungen wegen derer Westphälischen Gerichte.

R. A. T. II. p. 18. und bey *Pfeffinger* Vitriar. Illustrato Tomo IV. p. 495. seq.

§. 63. Mehrere Verordnungen von der Freyheit der deutschen Kirche.

In MSCtis, wie auch Barth. Chærici, tempest. suscitab. sub nomine *Bembellonæ* de Godentiis P. II. p. 149.

Wegen Cölln, Weisenburg, Reichenau ꝛc.

Daß er die Pragmaticam Gallicam 1510. drucken lassen, auch sich daran vor Deutschland halten wollen.

§. 64. Karl des *V.* Landfriedens, von dem Jahre 1521., samt folgenden, und 1532. publicirte peinliche Halsgerichts-Ordnung.

Reichsabsch. Tomo. II. p. 194. & 365. seqq. und derselben Vorrede, wo die Historie beyder Gesetze zu befinden ist.

Werlhof Jur. Germ. enucl. diss. I. p. 36.

§. 65.

§. 65. Erste vollständige Reichs-Müntz-Ordnung, 1524. (a) samt der 1559. und folgenden. (b)

(a) Reichsabsch. Tomo II. p. 261. Sie ist auch von Joh. Wilh. Goebeln Professore zu Helmst. 1739. 4. mit Anmerk. ediret.

(b) Sehe dabey *Werlhof* l. c. p. 24. seqq. und Reichsabsch. T. III. 1559. p. 186. seqq., wie auch *Andler* Corp. Constitut. voce Müntz.

§. 66. Die sogenannte erste Reichs-Matricul und Römerzugs Anschlag von 1521. (§. 47.)

1. Grund zur Ständischen Collectation der Unterthanen 1548. Grund der Ritterschaftlichen Kayserlichen Besteuerungen.

2. In der Matricul von 1521. aber, waren die Stände nur auf ihre Cammer-güter angeschlagen, nicht aber auf die Beyhülfe derer Unterthanen, daher der hohe Anschlag derer Reichsstädte, und andere Ungleichheit kommet. Beste Ausgabe *Mosers* und *Drümmels*. Sehe von derselben *Werlhof* Jur. Germ. enucleat. diss. I. §. 10. p. 64.

§. 67.

§. 67. Seine Verordnung wegen Samlung derer Reichsabschiede (a) von 1527. durch Peter Drachen, und wie dieselbe sehr unvollständig und fehlerhaft gerathen. (b)

(a) Bey dieser ist es bis auf das Jahr 1747. (§. 80.) geblieben. Es erläutern selbe Franc. Frid. ab *Andler* Corpus Constitut. (Franckf. 1700. seqq. fol.) Mich. *Graß* Collatio Jur. Civ. Rom. cum Recess. Imp. (Tubing. 1723. 4.) *Præfat.* derer Reichs-Abschiede ed. 1747. f.

Jo. *Werlhof* Jur. Germ. enucleati diss. I. §. 13. p. 87. seqq.

(b) Christian Gotfr. *Hofmann* Einleitung in das Jus Publ. p. 46. seqq., wo er auch über anderer Reichsgesetze Mängel und Druckfehler schmälet.

§. 68. Dessen 1530. gemachte erste, samt denen nachgefolgten Veranstaltungen wegen derer Policey-Ordnungen.

Reichsabsch. T. II. p. 332. seqq. *Instr. Pac. Westph.* art. 8. §. 3. ad futura Comitia. wo man eine neue Policey Ordnung machen wollen.

§. 69. Neue Cammergerichts-Ordnung 1548. und 1555. (a) wie auch von dem 1613. hernachmals gemachten *Concept*, (b) das ein ewiges Concept geblieben. (c)

(a) Reichsabsch. nov. Edit. Tomo III. p. 43. seqq.

(b) ed. *Blumii*, *Zwirleinii* c. notis (Giess. 1753. 4.) G. M. de *Ludolff* & *Winckleri*, in denen Corporibus Juris Cam. respect. Franckf. 1724. und Wezlar 1717. fol.

(c) Jedoch pfleget man es bey der Cammer aus der Ursache zu gebrauchen, weil alle bis 1613. gemachte Verbesserungen, darinn zusammen eingetragen sind. *de Ludolff* Colloq. (Wezl. 1735. 4.) Dial. 2., Corp. Jur. Cam. p. 569. seqq. Es ware in dem Reichsabschied von 1613. §. 4. eine neue Ordnung zu machen beschlossen worden. Man findet hier die Menge Nachrichten. Aber besonders hat davon gehandelt Henr. *Linck* de Concepto renovatæ ordinat. Cameralis (Altorf. ex nova ed. 1753. 4.)

§. 70. Von dem Religions-Edict (a) Passauer Vertrag, (b) und Religions-

Frie-

Frieden 1555., (c) auch mit eingezogenen *Executions*-Ordnung. (d)

(a) Christoph. *Lehmanni* Acta Pacis Religiosæ (Frft. 1707. f.) I. Theil vom 1. — 36. Cap. handlen überhaupt von allem. R. A. Tomo II. p. 11.

(b) ibid. p. 12.

(c) ib. p. 14.

(d) ibid. p. 20. Jo. *Werlhof* Jur. Germ. enucl. diss. I. §. 5. p. 11. seqq.

§. 71. Seine General Verordnungen wegen Abschaff- und Ausschliessung derer fremden Gerichtsbarkeiten in das Reich. 1548.

Adr. *Gylmann*. Symphor. Tom. III. p. 147.

Es ist dieses eine von denen wichtigsten Verordnungen, die des Reichs Gerichtbarkeit gegen den Römischen Stuhl und sonsten gehandhabet hat.

§. 72. Dessen Vergleiche von Reichs wegen mit denen Niederländeren 1548., (a) und Lothringen 1542. (b)

(a) Joh. Christian Lünigs Reichs-Archiv

Par-

Parte spec. Cont. I. unter Burgund, p. 4.

(b) Ej. Cont. 2. unter Lothringen p. 299.

§. 73. Ferdinandi *I.* Reichshofraths-Ordnung, samt denen hernach gefolgten, insonderheit der neuesten 1654.

cum not. *Portneri* & *Danckelmanni*, in Nova ed. Recess.

F. C. *Moser* Geschichte der Reichshofraths-Ordnung (Frf. 1751. 8. 2. vol.)

Jo. *Werlhof* Jur. Germ. enucleati diss. I. §. 11. kurze Historie.

§. 74. Maximilian des *II.* Concordaten mit dem Pabste, wegen des Indulti Precum, und der Aufhebung der Confirmation der Königswahl 1564.

In MSCto. Und wann dieses unsere Staatsrechtslehrer gewust hätten, wäre zu Josephi Zeiten nicht so viel streiten über das Indult der Precum entstanden.

§. 75. Dessen vielfältige Reichstags-

Ord-

Ordnungen, und Reuter-Bestallung. A. 1570.

R. A. T. III. p. 286. seqq. Reuterbestall. ib. p. 321.

Nicolai *Myleri* ab Ehrenbach Stratologia Imp. Germ. Stat. Tubingæ 1710. 4. Cap. I.

§. 76. Des Kaysers Bestättigung derer Ritterschaftlichen Freyheiten, samt denen nachgefolgten Verbesserungen, 1561.

Jo. Steph. *von Burgermeister* Cod. diplom. Equestris Tomo I. p. 158. seqq.

Hierüber hat man auf dem Reichstage in dem Jahr 1749. seq. weitläuftig gehandelt, als Würtemberg, Cassel, und die Brandenburgische Häuser dieselbe anfechten wollen.

§. 77. Westphälischer Frieden 1648., und dadurch entstandene Veränderung im Reiche.

Beste Edition des *Engau* Jen. 1737. 4. Comment. des Henr. *Henniges* unter dem Titul Meditationes ad Instrumentum Pacis (Halæ 1711. und mehrmalen 4. in X. Theilen) wird fast als Classicus gebraucht.

§. 78.

§. 78. Neuester Reichsabschied von 1654. und dessen Commentatores.

Introductio ad Praxin Cameral. Wezlar. 1729. 4. hat *Gamsii*, *Textoris*, *Hofmanni*, und andere Commentarios beysammen.

Neurodes Pragmat. Erläut. Jena 1752. 4.

§. 79. Neuere Schlüsse des iitzigen noch vordaurenden Reichstags.

Tomo IV. der neuen Edition der Reichsabschiede von 1747.

Joh. Joseph *Pachner* von Eggestorf Samlung der Reichsschlüsse des fürwährenden Reichstags. 2. Theile (Frf. a. M. 1740. f.)

§. 80. Frantz des *I.* und Chur-Mainzische Erlaubnis (a) von 1747., um alle Reichsabschiede zu samlen, samt dieser Samlung Gestalt (b) und Beschaffenheit (§. 34. 41. 67.)

(a) Diese hat der Verleger Koch erhalten, die Haupt Einrichtung aber ist von Joh. Jacob Schmausen, und Heinrich Christian Freyherrn *von Senckenberg*. Sehe des letzteren Brief vor dem Werk selbsten.

sten. Sie ist gedruckt Franckf. 1747. fol. IV. Tomis.

(b) So viel sich thun lassen, hat man alle alte Reichsabschiede und Gesetze, die ehedem theils hinter denen Spiegelen, theils hinter der guldenen Bulle angeschrieben, theils sonsten zu finden gewesen, darinn gesamlet, und die Schlüsse des iitzigen Reichstages (§. 79.) darzu gethan. Sie ist nicht ganz vollkommen, doch gut genug. *Eckhard* Hermeneut. p. 378.

§. 81. Allgemeine deutsche Reichsgesetze werden auf dem Reichstage heut zu tags von denen Kaysern und denen Ständen errichtet.

Eric. *Maurit.* de Recessibus Imperii per tot. in operibus.

Eintheilung in Reichs- Churfürstentags- Deputations- allgemeine Crayßtags- Abschiede. *Epist.* ante novam Recess. edit. §. 8. seqq.

Von Cammergerichts- Visitations- Abschieden, so in *Ludolf* Corp. Jur. Camer. zu finden.

§. 82. Sodann in denen Reichs-

Lan-

Landen durch und durch bekannt gemacht. (a)

(a) Die alte Art ware durch die Herolden, welche man aussendete, *Senckenberg* Vorrede zu Oetters Wappenbelustigungen Part. I. §. 6. die neue ist zu ersehen, aus der Ordnung wegen derer Handwerker P. IV. derer Reichsabschiede p. 385.

§. 83. Auch das Kammergericht, besonders durch Chur-Mainz, darauf angewiesen, (a) welches aber bey dem Reichshofrathe ohne Noth ist. Ursache davon. (b)

(a) *Maurit.* de Recess. Imp. §. 27: p. 127.

(b) Weil Reichshofrath diese Insinuation nicht brauchete, da er mit bey dem Reichstage ware, und die Kayserliche Canzley unter ihm stunde. Er auch niemal als ein pures Gericht betrachtet wurde. Reichshofr. Ordn. tit. 1. pr. & §. 3. tit. 2. pr. doch geschiehet es unterweilen zum Uberfluß.

§. 84. Wann man die Reichsgesetze durch und durch angenommen, und nichts anderes zu verordnen befohlen

ist, gelten dieselbe auch in aller Ständ-de Landen.

Joh. Nicol. *Hert.* T. I. opuscul. de superiorit. territ. §. 25. seq.

§. 85. Neben diesen aber und sonsten hat jedes deutsche Land (a) seine besondere Gewohnheiten oder Gesetze. (b) Manchesmal auch giebt es in einem einzigen Land vielerley Gesetze, oder hat wohl eine einzele Land-Stadt die Gewalt, besondere Gesetze oder Gewohnheiten zu haben. (c)

(a) Diese nennete man Statuten und Reformation, weil man sie vor alters nicht Gesetze zu nennen getrauete. *Senckenberg* Sel. Tomo I. p. 525.

(b) Wie es mit dem sogenannten Conflictu Statutorum zu halten seye, wann zum Ex. jemand anderwerts, wo ein anderes Recht ist, Güter liegen hätte, nach welchem Recht man urtheilen solle, Lamb. *Goris* Adversar. tractatu 1. & 2. J. N. *Hertius* de collisione Legum Sect. IV. p. 118. Tomo I. opuscul.

Von dem Vergeltungs-Recht gegen Ausheimische. *Estor* bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit §. 117.

(c) Chri-

(c) Christian. Gottl. *Riccius* von Statuten derer Landstädte L. II. c. 5. & Spicileg. Jur. Germ. p. 11.

§. 86. Verzeichnis derer besondern deutschen Landesgesetze in allen Provincien. (a)

(a) Bey Pütters Encyclopædia im Anhang. *Gœbel* in Conringianis Tomo VI. p. 180. seqq.

Catal. Biblioth. *Heumanniana* (Johannis H. Altorf. 1762. 8.) p. 7. — 101.

§. 87. Wir haben in Deutschland auch die Römische Rechte gebrauchet, (§. 12. 39.) ja wir gebrauchen dieselbe noch. (a) Und öfters sehr unschicklich. (b)

(a) *Senckenberg*. Gedanken Cap. 1. und 2.

Heineccius Histor. Jur. Lib. 2. §. 115. seqq.

(b) *Senckenb.* Method. App III. §. 7. seqq. App. V. §. 11.

§. 88. Diese sind keine als von Kayser Justinian, (a) die andere wendet man zur Erklärung mit an. (b)

(a) Man findet sie in dem so genannten Corpore Juris Civilis. *Brunquell* Hist. jur. P. II. cap. 14. Von dessen Herausgaben, und wie der Inhalt nach und nach zusammen gelesen worden.

(b) Ich meyne das Jus Romanum ante- & post Justinianeum, wovon in der Kürze handelt *Kopp* Hist. Jur. Parte I. Epocha 2. 3. 4. & Car. Anton. *Martini* Hist. Jur. cap. VII & VIII. §. 10. seqq. mit vieler Genauigkeit.

§. 89. Da kein Reichs-Schlus oder Abschied wegen derselben Annehmung jemal etwas verordnet, (a) oder ein Kayser solches als ein Gesetz anzunehmen befohlen, (b) ist der Gebrauch willkürlich, als einer Consuetudinis scriptæ. (c)

(a) Man giebt zwar die Cammergerichts-Ordnung von 1495. davor an, *Datt* de Pac. Publ. Lib. IV. cap. I. Allein diese lässet es lediglich bey dem alten, wie in meiner *Methodo* Jur. App. IV. §. 54. p. 141. sonnenklar dargethan worden.

(b) Lothar dem II. hat man vor alters zwar schuld gegeben, allein diese Fabel glaubet heutiges tages kein Mensch mehr.

Sen-

Senckenberg d. Meth. Jur. Append. III. §. 22. seqq.

(c) Der Ehre des Römischen Rechts gehet dadurch nichts ab oder zu, dann dasselbe wäre bey uns, die Justinian unbezwungen gelassen, gewis keine Lex Imperantis scripta. Allein eine geschriebene bekante Gewohnheit gilt eben so vieles, und Justinian bleibet doch in denen alten Reichsabschieden der Vorfahr an dem Reich, obwol es heutiges tags niemand schreiben würde.

§. 90. Wann man selbe lehret, oder in Rechtshändlen anführet, hat man, als bey einem gemein durchgängig angenommenen Rechte, fundatam intentionem.

Senckenberg Med. Tomo IV. Med. II. de præsumtione pro Jure Romano.

§. 91. Es bestehet aus Institutionen Pandecten, Codex, Novellen; (a) das übrige aber, so an dem Corpus juris, von Römisch-Griechischen Sachen henget, (b) gilt bey uns nicht.

(a) Sam. *Stryck* præcognita post *Hopp.* Comm. ad Institut. Cap. 2. per tot.

p. 14., wo er zugleich von der Art, diese Bücher anzuführen, redet.

(b) Joh. Sal. *Brunquell* Histor. Jur. P. II. c. 13. P. III. membro I. cap. 3. 4. 5., wo vornemlich die Novellæ Leonis zu betrachten sind.

§. 92. Das Jus feudale Longobardicum (§. 33.) henget auch daran, und ist auf eben die Art, wie das Justinianische Recht angenommen.

Senckenberg Corp. Jur. feud. præf. §. 33. seqq., und hat insonderheit Gotfr. Dan. *Hoffmann* Tr. de unico Juris feudalis Longob. Libro, hierbey sehr gute Nachrichten. (§. 35.)

§. 93. Man kann diese frembde Rechte anwenden, wenn kein deutsches Gesetz und Gewohnheit entgegen stehet, mithin in denen Fällen, wo selbe die Oberhand behalten.

Man mus dem Römischen samt dem Longobardischen Recht nicht zu vieles, und nicht zu wenig beylegen. Ersteres haben alle alte, und in neueren Zeiten *Berger*, *Lyncker*, *Wernher* gethan. Letzteres aber *Kulpisius*, unter dem Nahmen *Conradi*

Sin-

Sinceri, und Christianus *Thomasius*, welcher Meynung gemäs, man beynahe einen Beweis über jeder Worte Gebrauch führen müste. *Senckenberg* Prodromi Jur. feud. cap. ult.

§. 94. Das Päbstliche Recht ist ebenfalls in Deutschland eingedrungen, aber durch kein Reichsgesetz oder placet Regium angenommen, daher es nur als eine Gewohnheit, und zu dem Schulgebrauch gilt.

Senckenberg de Jarlando Chrysopolitano Tomo II. Bibliothecæ Juris Canonici Riegerianæ, §. 5. seqq.

§. 95. Solches bestehet aus dem Decreto Gratiani, Decretalibus Gregor. IX., Sexto Decretalium Bonifacii VIII., denen Clementinis, denen Extravagantibus Joannis XXII. und Communibus. (a) Jedoch giebt es annoch Nebenquellen, die man das neuere Canonische Recht nennet. (b)

(a) Christian Gottfr. *Hofmann* delineatio Juris Canonico Ecclesiastici loco *præf.* ad

 Alex.

Alex. Chassanaei Juris Canon. paratitla Francof. ad Viadr. 1725. 8.

Von der Art das Canonische Recht zu allegiren Sam. *Stryck* præcognit. cit. cap. 3.

(b) *Senckenberg* Methodi §. 60. n. 10. Unter diesen kommet es hauptsächlich auf die *Regulas Cancellariæ* an.

§. 96. Es gilt als ein gemeines Recht, in so weit die deutsche Sitten, Gebräuche und Freyheiten der deutschen Kirche nicht entgegen stehen.

H. Ulr. *Hunnius*, de auct. Jur. civ. & Canon. (Gissæ 1615. 12. 1629. 8.)

Joh. *Strauch* de orig. & aut. Jur. Canon. §. 39.

§. 97. Man darf sich es ohne Furcht einer Strafe bedienen in geistlichen und weltlichen Sachen, (a) in so weit es bey letzteren Platz haben kann. (b)

(a) Just. Henning. *Bœhmer* de praxi Jur. Canon. in terris Protestantium cap. 3.

Chr. *Thomas.* Cautelæ circa præcognita Jurispr. Eccles. c. 21. §. 47. & cap. eod. seq. per totum.

(b) Ob

(b) Ob es im Fall eines Unterscheids zwischen beyden, dem Römischen Recht in weltlichen Sachen vorzuziehen seye, wird gezweifelt. Es bejahen solches die von Joach. Ernst *von Westphal* de consuet. ex sacco & libro p. 131. seqq. beygebrachte Lehrer. Nach meiner Denkensart ist die Frage unnöthig.

§. 98. Der Richter entscheidet, ob das Deutsche Römische oder Canonische Recht auf den Fall einschlage, weil alle dreye anzuführen erlaubt ist.

Senckenberg Meditat. T. IV. med. XI. §. 9.

Und in vielen anderen dessen Schriften.

§. 99. Neben denen gemeinen giebt es auch besondere Gesetze, die nur einige Begebenheiten, Stände, und einzelne Personen angehen, sich demnach in Leges speciales oder Privilegia (a) theilen.

(a) Unterschied, den einige zwischen denen Legibus specialibus oder so genannten Privilegiis in specie machen. Lese J. N. *Hert*. Tr. de Collisione Legum Sect. V. p. 155. Tomo I.

§. 100.

§. 100. Die Privilegien und Freyheiten, worinnen einem aus Gnaden von dem Regenten etwas besonderes zugeleget, (oder wegen seiner sonst etwas besonderes verordnet) wird, gehören zu den Gesetzen, und solches verstehet sich von selbsten, ist auch aus denen Gesetzen (a) richtig. Es betrift aber das Privilegium den begnadigten allein, welcher auch daraus ein Recht gegen den andern, nach der vorgeschriebenen Maase gewinnet, (b) (oder besonders nach gestalt der Sache, etwas leyden mus.) (c)

(a) Reichshofraths-Ordn. tit. 1. §. 15. tit. 2. §. 2. tit. 3. §. 10. 14. 15. Man mus aber dieselbe, vermöge des letzteren §. bescheinigen, und vidimirt aus der Chur-Maynz- oder Reichs-Canzley, oder aber das Original, in Sachen, wo es nöthig ist, beybringen.

(b) Wann andere nicht daran gebunden wären, könte der begnadigte kein Recht daraus erhalten. Deren Insinuation bey dem Cammergericht ist beschaffen, fast wie §. 83.

(c) Dieses samt dem vorigen Inserat, dienet darzu, um die so genannte privilegia odio-

odiosa nicht zu vergessen, von denen doch hier eigentlich keine Rede ist. Hennig. *Arnisaeus* de Majestate L. II. cap. 3. n. 16.

§. 101. Daß auch die *res judicatæ* unter denen Partheyen ein Gesetz machen, ist aus dem gemeinen Recht klar, zumal gegen den Beklagten, wenn er unterlieget, die Execution erkennet wird. (II. Cap. §. 17.)

J. N. *Hertius* de condictione indebiti civiliter, debiti naturaliter Tomo II. opusc. p. 99. §. 14. seqq.

§. 102. Wann ein gemeines, oder besonderes Gesetz veraltet ist, (a) kan es verneueret werden; Privilegien von der Art, daß sie des Landes-Herrn Rechte oder Gefälle betreffen, solten ihrer Natur nach confirmirt seyn, wenn ein Nachfolger kommet. (b)

(a) Unterscheid zwischen *Privilegien*, und ewigen Gnaden. Letztere brauchen keine Bestättigung von jedem Nachfolger, wohl aber die erstere. *Moser* Staatsrecht L. II. c. 57. Tomo. IV. §. 10. seqq.

Doch

Doch mus man es so, wie ich es gethan, verstehen.

(b) *Aur. Bulla* c. 2. §. 5.

§. 103. Ein gemeines, so wol als besonderes Gesetz kann man auch nach Gelegenheit derer Zeiten und Umständen aufheben.

Christ. Laur. *Bilderbeck* Collectio de privilegiis. Cellis. 1713. 4.

Franc. Frid. *ab Andler* Jurisprud. publ. & privata p. 49. seq.

Observ. Halens. Tomo III. obs. 15. 16. 17.

§. 104. Der Kayser kan jedoch derer Reichsstände Privilegien vor sich nicht aufheben, sondern mus selbe Kraft der Capitulation bestättigen.

Cap. Franc. Art. I. §. 9.

Moser l. c. §. 23. p. 312. & Cap. 59. p. 326. seqq.

Klumpff. diss. de privilegio Henrici VII. Francof. concesso p. 51. seqq.

§. 105. Der Kayser ist Richter über

die Erklärung seiner Privilegien bey Reichshofrath.

Jac. *Blumii* Processf. Cameral. &

Joh. *Deckherr* Vindic. n. 19. 20. tit. 30.

Gabr. *Schvveder* Jur. Publ. part. gen. c. 10. §. 5.

§. 106. Privilegien, ja gar Gesetze, heben sich oft auf durch unterlassenen Gebrauch, oder gar dawider eingeführte Gewohnheit.

Andr. *Gail* Lib. II. Obs. 60.

Joh. Frid. *Pfeffinger* ad Vitriar. Vol. III. p. 2146. seqq. lit. m. o.

§. 107. Jezuweilen auch von selbsten durch die veränderte Zeit-Umstände, wie e. g. ein Theil der Policey- und anderer Ordnungen, oder wenn ein Gesetz gar nicht in Ubung gebracht werden kann.

de *Montesquieu* Esprit des Loix L. XXVIII. ch. 19. 37. erläuteret es mit verschiedenen Beyspielen.

§. 108.

§. 108. Bey klaren durch Gewohnheit oder die Gesetze entschiedenen Sachen hat entweder ein Verfahren per Mandata S. C. simplicia, (a) oder gar Monitoria (b) statt.

(a) Cammerger. Ordn. P. II. tit. 23. verb. da die Sache an ihr selbst, von Rechts- oder Gewonheitswegen verbotten.

(b) Von Monitoriis handle ich in dem IV. Buch. Wahrer Verstand der *Cap. Franc.* Art. I. §. 11.

§. 109 Bey denen Römern hatte man aus denen alten Gesetzen Actiones, aus denen neuen Condictiones ex lege nova. Von denen Actionibus civilibus, denen Prætoriis, und denen Condictionibus, überhaupt. (Cap. II. §. 25.)

J. H. *Bœhmer* de action. Sect. 2. Cap. 5. §. 11. seqq.

Reinhardus *Bachovius* de actionibus diss. III. IV. V. p. 65. seqq. (Francofurti 1623. 4.)

§. 110. Schriften de Historia Juris

Ger-

Germanici und von dem deutschen Rechte; daß aber keine darunter ganz vollkommen seye.

Das beste hat dabey gethan *de Selchov* Hist. jur. Germ. (Götting. 1758. 8.) Diese Historie ist vor uns die wichtigste, und doch obenhin gleichsam mitgenommen worden, nur hat sich Joh. *Werlhof*, dessen ich mich mehrmal bedienet, samt dem *Stirn* in dem Buch de Constit. Princ. über die Reichsabschiede und deren Historie einige Mühe gegeben.

§. III. Schriften de Historia Juris Romani, Canonici, feudalis und Publici, welche mir insgesamt zu weitläuftig scheinen. Ich jedoch einige vorzüglich anempfehle.

Joh. Aug. *Bachii* Hist. Jur. Rom. (Lipſ. 1754. 8.)

Gerh. *von Mastricht* Hist. Jur. Canon. (Duisb. 1676. 8. Halæ 1705. 8. ib. 1719. 8.)

Joh. Ad. *Koppii* Hist. Jur., wo die von dem Jure feudali die beste ist. (Marburg. 1750. 8.)

B. Gotth. *Struvii* Historia Juris. (Jenæ 1718. 4.) ist die weitläuftigste.

VI. Capitel.

Von der Billigkeit, auch Auslegung der Gesetze und des Herkommens, wie auch übrigen Handlungen.

§. 1.

Die Billigkeit ist der Grund jeder Auslegung, bey allen denjenigen Zwistigkeiten, die sich unter Völkern oder einzeln Menschen, über den Verstand derer Handlungen oder Briefschaften ereignen. (I. Cap. §. 45.)

§. 2. Diese Billigkeit ist dabey dergestalt anzuwenden, daß aus der letzten in einer Sache bekanten Wahrheit, die zu den Haupt Umständen mit gehöret, (a) dasjenige unbekante, was ein Richter oder Lehrer vor den wahren Verstand fest stellen will, nothwendiger Weise folgen, und sothaner aus denen Umständen jeder Sache bekanten Wahrheit, bey einem Regenten oder andern aber, der seine Worte ausleget,

get, dessen vorherigen Meynung, (b) gemäß seyn müsse.

(a) *Senckenberg* diss. de Probat. cap. 2. & epist. adjecta.

(b) Dann wenn er etwas neues fest stellen wolte, wäre es ein zweites Gesetz oder zweite Willens Erklärung.

§. 3. Mithin ist keine æquitas Romanorum Prætoria darunter zu verstehen, wo das alzuharte Jus ciuile per æquitatem gemilderet, und durch eine neue, dem Naturrecht gemäse Verordnung von dem Prætore geholfen werden kunte, (a) denn dieses gehöret keinem Richter mehr, sondern dem Landes Herrn. (b)

(a) Ulr. *Huber* Digress. Lib. I. Cap. 5. seqq.

(b) Henr. *Bodinus* diss. de officio Prætoris restaurando ad processum hodiernum tollendum. (Hal. 1718.) per tot.

§. 4. Heutiges Tages theilet man die Interpretation ein, (1) in Authenticam, (2) Vsualem, (3) Judicialem, (4) Doctrinalem.

Casp. Henr. *Horn* de Interpretat. (Vitteb. 1733. 8.)

Christ. Henr. *Eckhard* Hermeneutica Juris (Jenæ 1750. 8.) Parte I. §. 37. seqq.

§. 5. Die (1) *Authentica* geschiehet durch den Landes Herrn, (a) wann er bey einer entstehenden Dunkelheit, oder wo das Gesetz zu scharf ist, allenfals woferne dispensiret werden könte, als Gesetzgeber selbst den Ausspruch thut, auf welche Art man es halten solle. (b) Allenfals auch durch einen andern, von dessen Willen die Sache allein abhänget, und er daher auch nach demselben denen streitenden Maaß und Ziel, durch die Erläuterung desselben setzen kan. (c)

(a) Derer Römer Relationes Magistratuum und decisiones per Rescripta. Wovon Beyspiele in dem *Plinius* Epist. Lib. X. per tot.

(b) Jo. Christ. *Stirn*, de Const. principum. tit. VII. §. 2. p. 153.

(c) Gedenke zum Beyspiel an die Abtheilung derer Eltern unter die Kinder bey Lebzeiten; oder jemand der sich in dem Geding die Auslegung allein vorbehalten, u. a.

u. a. d. oder wo man die Erklärung einem dritten heimgestellet hätte.

§. 6. Die Vsualis kommet (2) derselben gleich, wann durch einen beständigen Gerichts oder Landes Gebrauch, das Gesetz oder geschriebene Gewohnheit dergestalt und nicht anders als es von dem recht behaltenden theil geschehen, verstanden worden. Dann hiermit ist die Sache, falls man darinnen klar siehet, ebenfals abgethan.

Stirn de Constit. princip. p. 155.

§. 7. Die (3) Art ist die richterliche Auslegung durch ein Urtheil, wann der Richter erkläret, entweder daß das ältere Urtheil so zu verstehen, (a) oder daß seinem Befinden und Einsicht nach, das Gesetz oder Gewonheit keine andere Deutung erleyde, sondern klar seye. (b)

(a) J. F. *Ludouici* Civil-Proces, p. 315. seqq.

Chr. *Thomas*. Specimen Jurispr. Judicial. præf.

Eckhard Hermeneut. Jur. p. 391. §. 87. wo er sie von der Doctrinali selbst unterscheidet.

 (b) Ist

(b) Ist würklich etwas unklar, mus der Richter ein Votum an den Herrn von welchem er abhänget erkennen, um beleret zu werden. Denke hier an die *Dubia Cameralia* bey *Ludolff* in Corp. Jur. Camer. Add. *Instr. Pac.* art. V. §. 55. RHRO. tit. V. §. 20. 22. (§. V.)

§. 8. Diese hat auch statt bey gemeinen Rechtshändeln, nach abgeführten Beweis und Gegenbeweis, wo der Richter aus allen Umständen eines dunkelen Geschäftes, endlich daß dieses oder jenes als wahr anzunehmen seye, erklären mus.

Hierzu dienet e. g. die Lesung von des Gayot *de Pitaval* causes celebres, wo man die vielerley Auslegungen und Sprünge der Sachwalter siehet, vor andern. T. VII. p. 235. seqq. la fausse testatrice.

§. 9. Dadurch wird ein klares Recht unter den Partheyen, wann kein Rechts-Mittel zur Hand genommen wird oder genommen werden kann.

Jo. *Zanger.* de except. Parte III. c. 17. per totum. und andere de exceptione rei jud.

§. 10.

§. 10. Hingegen würket (4) derer Rechtsgelehrten, davon allerdings unterschiedene *Interpretatio doctrinalis*, wann es auch ganze Schöppenstühle und Juristen-Facultäten ausgesprochen, (a) nichts weiteres, als eine Vermuthung, daß der vor welchen sie die Auslegung machen, eine Ursache habe, (b) den Rechts-Streit anzufangen, (VI. Cap. §. 5.)

(a) Chr. *Thomas*. de Jure Consultor. prud. Consultat. hat dieses recht sprechen zu erst in formam artis gebracht.

(b) Jo. Henr. *de Berger* Oecon. Juris. L. I. tit. 1. §. 26.

§. 11. Die Gründe woher hierbey die nothwendige Folge zu nehmen, sind entweder aus der Grammatic hergehohlet, oder aus der *Dialectic*, daher die Richterliche und Doctrinalis, in alten Sachen auch manchesmal die Authentica, Grammatica oder Dialectica ist.

Eckhard Hermeneut. P. I. §. 17.

Stirn de Constit. Princip. tit. 7. §. 3. seqq.

§. 12. So die Sache dergestalt beschaffen ist, daß (a) nur Worte zu erklären, oder (b) aus nachfolgenden Worten die in dem nehmlichen Document folgen, (c) oder in einem andern von eben dem Verfasser zu befinden sind zusammen zu halten, oder (d) die rechte Leseart zu erforschen noth ist, nennet man es eine Grammatische Auslegung.

Eckhard. Hermeneut. Lib. I. §. 39.

Grot. de Jure belli & pacis. Lib. II. Cap. 16. §. 7. nennet dieses mehrentheils conjuncta origine.

§. 13. Hierzu dienet nun insbesondere die Etymologie, bey Lateinischen Schriften die Lateinische, (a) bey Deutschen alten und neuen aber die Deutsche. (b)

(a) Zu dem guten Latein vor andern, Basil. *Fabri* thesaurus latinitatis, ed. Gesneri (Lipſ. 1747. f.)

Barn. *Brissonius* de Verb. Signif. ed. Heinecc. (Lipſ. 1758. f.)

Zu dem schlechten Latein, Caroli *du Fresne* Glossar. med. & infimæ latinitatis der neuesten Ausgabe, Paris 1733. VI. Vol. f. oder aus dem Venetianischen Nachdruck von 1740.

(b) *Schilteri*, *Wachteri*, *Frischens*, *Haltaussens* und andere deutsche Glossaria und Lexica. *Spatens* deutscher Sprachschatz. Lese J. G. *Estor* deutsche bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit L. I. c. 1. §. 39. E. J. de *Westphal*, tr. de Consuet. ex Sacco & libro p. 517. & app. p. 234. seqq. Chr. Gottfr. *Hoffmann* de verbor. in Jure Germ. Signif. App. V. post præcognita Jurisprud. (Lipſ. 1723. 4.)

§. 14. Bey Friedensschlüssen und unter Völkern oder Regenten, kommet hierbey vieles auf die Acta pacis, Protocolle, und andere den Grammatischen Sinn erläuterende Nachrichten an, die manchesmal auch in der Dialectischen Auslegung helfen.

Es sind daher die Collectiones Negotiorum Pacis bekant, und im Westphälischen thun Jo. God. *Meyeri* Acta Pacis Westphal samt andern dergleichen gute Dienste. *Eckhard* l. c. p. 372. §. 69.

§. 15. Die Dialectische Auslegung nehme ich davor, wann etwas aus dem Sinn wider die Worte, die zu enge oder zu weitläuftig sind, erkläret, oder sonsten von weitem her, Erklärungen geholet werden müssen.

Eckhard Hermeneut. Jur. P. I. §. 30.

C. G. *Hofmann* de Interpretat. LL. Imp. Germ. publicar. diss. (Lips. 1720.

§. 16. Hier sind nun nähere und weiter entferntere Hülfsmittel, welche man mehr der gesunden Vernunft bey jeder Vorfallenheit überlassen muß, als daß man selbige in Regulen solte setzen können, daher ich mich mit Beyspielen begnüge.

Chr. *Thomas.* Jurispr. diuinæ & fundamentor. Jur. nat. Lib. 2. c. 12.

Jo. *à Felden* opus grande de interpretatione (Francof. & Lips. sine anno 4.)

§. 17. Zum Verstande derer Gesetze und Gewohnheiten dienet sonderlich das Mittel, um die Rechte derer nahgele-

gelegenen Orten (a) zur Hülfe zu nehmen, sonderlich derjenigen, welche ehedem mit zu dem nehmlichen Deutschen Herzogthume gehöret, da zum E. die Franken, oder die Alemannier, die Sachsen, einerley gemeines Recht vor ihr ganzes Volk gehabt haben. (b)

(a) Das argument a jure Viciniæ ist bekant, *Mevius* ad jus Lubec. qu. prælim. X. n. 30. *de Westphalen* præf. Tomi III. monum. ined. p. 47. 67. *Eckhard* Hermeneut. Jur. p. 325. seqq.

(b) Daher kommen die Formulen, e. g. hæc gesta esse Jure Alemannor. Francor. &c. *Senckenberg* Gedanken c. 1. §. 15. 16. & cap. 2. §. 8.

§. 18. Manchesmal kan man sich in Mangel dessen helfen, aus denen mit Deutschland ehedem verbundenen oder doch verwandten nachmal davon gekommenen, oder frembder gewordenen Landen, die ihre Gesetze und Gewohnheiten besser beybehalten, als die Deutsche, (a) insonderheit aber aus denen Französischen, weil Frankreich ehedem mit Deutschland unter einem Herrn und

fast

faſt in eben der Verfaſſung geſtanden, ſowol in dem geiſtlichen (b) als weltlichen. (c)

(a) Ich meyne Ehſtland, Liefland, Pohlen, (welches die alte deutſche Privat-Rechte angenommen gehabt,) Schleßwig, Jütland, die vereinigte Niederlande, und die Schweitz, ſamt Lothringen und Elſas. Leſe hierbey annoch nach, *Eſtor* bürgerliche Rechtsgelehrſamkeit der Deutſchen Tomo I. §. 30. ſeqq.

(b) Libertés de l'Egliſe Gallicane IV. Tomes à Paris 1731. f. enthalten alle Kirchengeſetze ſamt der Pragmatique.

(c) *Beaumanoir* Coutumier per Thaumas de *Thaumaſſiere* hinter denen Aſſiſes de Jeruſalem a Paris 1690. f. iſt faſt ein algemeiner Coutumier von 1280. her.

Etabliſſemens de S. Louis par du Cange bey deſſen Vie de Louis S. par Joinville, (ex nova ed. Paris. 1761. f.)

Somme-Ruyral (Germ. Landrecht:) par Jean *Bouteiller* ed. Louis Charondas le Caron à Lyon 1621. 8.

ſamt den Collections des *Coutumes* & Conſtitutions f. Jo. *Heumanns* Geiſt der Deutſchen Geſetze. c. 9. §. 4. nota.

§. 19.

§. 19. Diejenige so schon vor vielen Jahrszeiten in dem Alterthume aus Deutschland gezogen, oder mit uns sonsten eine Gemeinschaft gehabt, daß ihre Sitten nicht weit abgegangen, können sofort ebenfals mit ihren Gesetzen und Gewonheiten zur Erläuterung dienen.

Jo. Car. *Dreyer* de juris Anglo-Saxonici, in explicando Jure Cimbrico vsu genuino. (Kilon. 1747. 4.) hat dieses unvergleichlich erörtert.

Jo. Olaus *Stiernhœck* de Jure Sueonum vetusto. (Holm. 1682. 4.)

Jus Aulicum Dano-Norvvegicum cum Comment. Pet. Jo. Resenii, (Hafniæ 1673. 4.)

Frid. Henr. *Strube* de Piermont, des Loix Russiennes (à Petersbourg. sine anno 4.) p. 15. seqq. der da behauptet, daß die Russische Gros-Fürsten deutsche seyen.

§. 20. Die Betrachtung derer Gewonheiten, anderer alten in ihrem Wesen bis jetzo gebliebenen Völkern, kan hierbey von grosem Nutzen seyn, indem die Deutsche fast allemal die principia

verlohren, und die principiata behalten haben.

Von denen Tartarn und Arabern, *Senckenberg* Gedanken c. 3. §. 3. von den Polacken in dem Staatsrecht *Bœcleri* Notit. Imperii, p. 19.

§. 21. Vornehmlich giebt die Historie bey allen Theilen der Rechten ein groses Licht, ohne welche durchaus nicht forzukommen ist.

1. Von der Römischen Historie Franc. *Balduinus* de conjungenda Historia Univ. cum Jurisprud. inter opera in Heineccii Jurispr. Rom. & Attica Tomo I. p. 1455. seqq. & alias. conf. *Gundlingii* Coll. Hist. literar. p. 305. seqq. not. & ej. *Gundlingii* Otia Tomo III. p. 252. seq.

2. Von der Deutschen *Senckenberg* Meth. Jur. App. VI. per tot. zu denen Deutschen Rechten.

3. Kirchenhistorie zum geistlichen Recht. Joh. Ernst Flörke, Gedanken von der Nothwendigkeit und Nutzen der Kirchenhistorie, Jena 1726. 8. und vornehmlich auch Chr. *Thomas.* Cautelæ circa præcognita Jurispr. eccles. c. 2. per tot.

§. 22. Die Ergründung derer Staats und gemeinen Alterthümer überhaupt mus einem Rechtsgelehrten, weil theils alte, theils veränderte Quellen der Entscheidung vorkommen, jedesmal zur Seite stehen, (a) als woher hauptsächlich das Argument ab analogia des Geistes der Nation, (b) seine Bestärkung nimmet.

(a) Joh. *Rosini* Antiquitates und so viele andere, sonderlich aber zu denen Staatsrechten derer Römer Ezech. *Spanhemii* Orbis Romanus, (Hal. & Lipſ. 1718. 4. ed. noviſſ.) und

Jo. Gottl. *Heineccii* Syntagma Antiquitat. Rom. (Baſil. 1755. 8. & alias.) pro Romanis.

pro Germ. Phil. *Cluverii* Germania antiqua (Lugd. Bat. 1631. f.)

Paul. *Hachenberg* Germaniæ mediæ diſſ. 12. (Hal. 1709. 4.)

de Jure ecclesſ. *Senckenberg* Meth. Jur. App. IV. per tot. App. VI. §. 44. ſeqq. vbi & de vſu in jure publico.

(b) Jo. *Heumann* Geist der Deutschen Gesetze (Altorf 1761. 8.) hat hauptsächlich dieses Hülfsmittel wohl zu erörtern gesuchet.

suchet. Und wäre zu wünschen, daß dieser grose Mann die Anwendung noch in vielen Schriften machen können.

§. 23. Diejenige alte Deutsche, (a) Römische, (b) Canonische (c) Gesetze, woraus die neuere genommen oder die nachher aus denen Römischen entstanden (d) sind, dienen insgesamt in schicklichen Fällen, theils zur Grammatischen, theils auch zur Dialectischen Erklärung, nur mus kein Misbrauch damit geschehen, daß man etwa deswegen dasjenige, worinnen dieselbe verändert worden, daraus anfechten, und das alte abgethane, als ein noch gültiges Recht anderen aufzudringen suchen wolte. (e)

(a) e. g. Die Cap. V. §. 6. 7. 15. und sonsten gemeldete Gesetze, in denen Fällen, wo das Römische Recht oder das Canonische die Oberhand nicht bekommen haben.

(b) Die Fragmenta Veterum Juris Consultorum die *Schulting* unter dem Titul Jurisprudentiæ Antejustinianeæ (ex ed. Ayreri Lipſ. 1737. 4.) gesamlet, und der Codex Theodosianus *Heineccii* Hist. Jur. §. 378. seqq.

(c) Ich

(c) Ich meyne hier die alte Collectiones Decretorum vor Gratiano, und die alte Samlungen derer Decretalien vor Gregorio dem IX. *Senckenberg* Methodi Jur. App. I. §. 16.

(d) Gedenke mit mir an die Basilica Constantini Porphyrogennetæ und andere dergleichen, so aus dem Justinianischen Recht mehrentheils genommen sind. C. F. *Hommel* literatura Juris p. 60. seqq.

(e) Nach dem Beyspiel Jacobi *Cujacii*, oder auch Jacobi *Gothofredi*, welcher den Codicem Theodosianum, öfters um einige Gesetze aus dem Justinianischen über den Haufen zu werfen, gebrauchen wollen. Ant. *Marvillii* præf. ad Cod. Theodos. den er herausgegeben, §. has vero utilitates &c. & T. I. p. 132. ed. novæ Ritterianæ, zum Beyspiel.

VII. Capitel.

Von denenjenigen Dingen, welchen man fälschlich gesetzliche oder entscheidende Gewalt beyleget.

§. 1.

Hier kommen vor (a) falsche erdichtete Gesetze, (b) Gesetze

welche vor dergleichen angegeben werden, aber Deutschland nichts angehen, (c) die Urtheile derer höchsten Reichsgerichte, in anderen eine Gleichheit habenden, aber unterschiedene Partheyen und Handlungen angehenden Sachen, oder die præjudicia, (d) die gemeine Meynung der Rechtsgelehrten, (e) die Rechtsbelehrungen derer Schöppenstühle, oder einzelen Personen, (f) die gerichtliche Bekentnis einer Parthey, u. d. g. welche insgesamt keine Gesetze, oder untrügliche Entscheidungs-Gründe sind.

§. 2. Dann soviel (a) die erdichtete Gesetze berühret, können dieselbe allerdings von keiner Kraft seyn, (a) woferne nicht die folgende Zeiten sie durch eine Bestättigung oder Gebrauch (b) geltend gemacht haben.

(a) Ein Beyspiel davon ist an denen Epistolis Isidori Mercatoris, Gerh. van *Mastricht* Hist. Jur. Can. p. 254. seqq. An der donatione Constantini M. &c. An vielen legibus bey M. *Goldasto* in Constitutionibus.

(b) e.

(b) e. g. Constitutio de expeditione Romana, pactum zwischen Carl dem grossen und Pabst Leo wegen der Pabstwahl ꝛc. Confirmatio Henrici IV. bey denen priuilegiis Austriacis. u. s. f.

§. 3. In Ansehung (b) derer Gesetze, welche man als angenommen angiebt, die es aber nicht sind, ist es gewis, daß Deutschland daran keineswegs verbunden seyn könne.

Ein grosses Beyspiel ist an denen *Nouellis Leonis, Senckenberg* Gedanken, c. 2. §. 25. und an dem Concept Cammer-Gerichts-Ordnung. (Cap. V. §. 69.)

§. 4. Uberhaupt ist dabey auch zu merken, daß ein Schulgebrauch, wann gleich derselbe von dem Regenten verordnet worden, noch keinen gesetzlichen Gebrauch mache.

vid. meine Obseruation de Jarlando Chrysopolitano in Tomo II. Bibliothecæ Juris Canon. *Rieger.* §. 2. 3.

§. 5. Diejenige so (c) die Urtheile derer höchsten Reichsgerichte vor Ge-

setze ausgeben wollen, und solche auf andere Personen und Sachen anwenden, sind von denen Alten verführet worden, (a) welche dergleichen Urtheile gleichsam als Gesetze betrachtet.

(a) J. P. *Kress* Prolegom. Jurisprud. privatæ §. 104. seqq.

Anton. *Matthæus* Nep. ad Institut. p. 159. seqq. egregie.

§. 6. Dann wer will immer die Umstände genau wissen, oder auf dieselbe mit Durchgehung ganzer fremden Acten forschen, da doch der geringste Umstand alles ändert.

G. M. de *Ludolff* Comment. Systemat. p. 89. 94. 122. (ed. Wezlar. 1741. 4.)

Jo. *Deckherr* Vindiciæ ad Blum. tit. 2. n. 24. seqq.

§. 7. Sofort kann auch ein menschlicher Fehler obwol nicht so leicht als bey geringern Gerichten vorgehen, wogegen kein weiteres Rechts-Mittel ergriffen wird, oder dergleichen, nach der Ordnung mehr offen stehet, wel-

ches

ches doch so wenig vor unfehlbar zu achten, als mehr öfters Urtheile derer höchsten Reichsgerichte, bey denen remediis reformirt werden.

R. J. Nov. §. 136. will die gegeneinander laufende præjudicia vermieden wissen, und sollen sich die Assessores eines gewissen vergleichen. *Gams.* Not. p. 388. Add. *Rec. Visit.* 1713, §. 84. *Juvenel* de Carlencas Essais sur l' Histoire des belles lettres T. I. p. 370. de Jurisprudentia præjudiciorum. (ed. Lips. 1749. 8.)

§. 8. Die weiter (d) vorkommende Rechtsbelehrungen zu einem Rechte zu machen, ist denen alten daher eingefallen, weil es bey der Römischen Verfassung Juristen gehabt, die eine Gewalt von denen Kaysern erhalten, durch ihre Rechtsbelehrungen ein Recht zu machen, wovon ein Römischer Judex nicht abgehen konte, welches man sehr ungeschickter Weise auf einen Staat gezogen, wo weder Römische Judices, noch solcherley Juris Consulti gewesen sind.

Kress l. c. §. 107. Frage ob dergleichen

Beyfall derer Rechtsgelehrten per Responsa von denen Unkosten befreye?

§. 9. So wenig es aber darauf ankommet, eben so wenig ist (e) die Glosse (1) oder die gemeine Meynung derer Rechtsgelehrten, dem Gesetze gleich. Ja letztere weis man gemeiniglich weder herauszubringen, (2) noch wann sie herausgebracht wäre, daraus eine Verbindung vor andere sich vorzustellen, warum dieselbe nicht besser denken dürften. (3)

(1) Von dieser grosen Ansehen, und ihrem Verfasser Accursius. *Brunnquell* Hist. Jur. Parte III. membro 2. c. 5. und *Heineccii* Hist. Jur. lib. I. §. 417. nota (a) p. 601.

(2) *Kreß* l. c. §. 108. *Hunnius* de autor. Jur. Ciuil. c. 10. per tot.

(3) Es ist solches eine traditio Juridica oder Uberlieferung, welcherhalben ich auf Geo. *Calixti* tr. de arte noua. (Helmstad. 1652. 4.) verweise, der den Nihusium mit seinem Recht der Verjährung in moralischen Begriffen, sehr gut nach Haus geschicket hat.

§. 10.

§. 10. Das (f) folgende gerichtliche Bekäntnis derer Partheyen, thäte zwar bey dem Römischen Prætore die Würkung, daß man eine actionem confessoriam darauf bekame, und derjenige so einmal bekennet, davon nicht mehr abzugehen befugt ware. Bey uns gönnet man in peinlichen und bürgerlichen Rechtshandlungen dagegen eine Vertheidigung.

Jo. Bapt. *Schvvartzenthaler* auctuar. judiciar. Processf. p. 155. seqq.

§. 11. So gehet es auch mit anderen Fällen e. g. der Flucht in peinlichen Sachen, und dergleichen, denen Rechtslehrern also genenneten præsumtionibus Juris & de jure samt mehreren dieses Gelichters.

Jac. *Mascard.* de probat. Vol. 2. Conclus. 820. seqq.

§. 12. Von dem Mosaischen Recht, wovon das behörige schon vorgekommen, (Cap. III. §. 5. seqq.) ist hier ohne Noth weiter zu reden.

§. 13. Von veralteten Gesetzen und Reichsherkommen, ist das nöthige oben (Cap. V. §. 100.) in etwas beygebracht.

§. 14. Der Mißbrauch derer angenommen Rechten, des Römischen und Canonischen, die man zu unschicklichen Sachen ziehet, ist auch hierbey mit wenigem zu bemerken.

Mein Tr. unter dem Titul: Gedanken von dem Deutschen bürgerlichen und Staatsrechte Cap. I. II.

§. 15. Es wird aber auch dergleichen Unfug mit denen alten Deutschen Gesetzen und Gewohnheiten getrieben, (a) die man öfters wider alle Billigkeit, bey jetzigen ganz veränderten Umständen anziehet, um Deutschland in Verwirrung zu setzen. (b)

(a) e. g. Das Gericht des Pfalzgrafen über den Kayser aus der guldenen Bulle, und das so belobte Fürstenrecht. Besehe meine disquisitiones tres de judiciis præf. (Francof. 1745. 4.)

(b) Man

(b) Man kann dieselbe in Sachen die noch daraus vorhanden sind allerdings gebrauchen, und als Gesetze anführen, in allem übrigen aber, dienen dieselbe nur zur Erläuterung, wann sich eine ganz richtige Abänderung findet. Ich werde dieses durch und durch, bey iitziger ganzen Erklärung der Rechtsgelehrsamkeit zeigen.

VIII. Capitel.

Von dem Begrif der Rechtsgelehrsamkeit und derselben Anwendung.

§. 1.

Die Rechtsgelehrsamkeit ist diejenige Kunst, welche zeiget, wie man die Rechten erlernen, und hernachmals, zu seinem und anderer Gebrauch, klüglich anwenden solle.

1. Demnach theilet sie sich ein, in Juris cognitionem, peritiam in exponendo, & prudentiam in applicando. *Thomas.* de prudentia Consultat. Cap. 1. & 3.

2. Ich werde hier wenigere Bücher oder Drucke anführen, weil selbe in Bibliotheca Juris *Struvi - Buderiana* der neuesten Ausgabe (Jena 1756. 8.) ohnehin zu finden sind, auch Carl. Ferd. *Hommel* literatura Juris (Lipſ. 1761. 8.) Lib. I. Sect. I. de libris claſſicis mich guten Theils davon befreyet.

§. 2 Die Rechtsgelehrſamkeit zu erlernen, bedienet man ſich der Lehre der Rechtsgelehrten, und wohlgeſchriebener Bücher, auch des Actenleſens und Handweiſung.

Chriſt. *Thomaſ.* Cautelæ circa præcognita Jurisprud. (Halæ 1710. 4.) Cap. IV. de officio doctoris Jurisprudent.

§. 3. Ein geſcheiter und treuer Lehrmeiſter erleichtert vieles, doch iſt derſelbe bey aufgeweckten Köpfen, nicht eben ſo hoch nöthig als bey andern, und können ſie wohl vor ſich fortkommen.

Morhof. Polyhiſt. I. I. 1. 14. führet die Exempel Guil. Budæi, und Jac. Cujacii, als ἀυτοδιδάκτων an. *Panciroll.* de claris LL. Interpret. c. 190. Zaſius apud *Fichardum* in Vita.

§. 4. Auf welche Art man dabey verfahren solle, weis ein guter Lehrmeister anzugeben, (a) und es giebt auch Bücher genug de methodo Juris. (b)

(a) Pet. *Muller* de Studio Juris tractando (Duderst. 1670. Jenæ 1678. 8.) in fine.

(b) *Senckenbergii* Method. Juris ist desfals nachzusehen, wo die übrige mit angeführet sind.

§. 5. Ob man just auf Universitäten von Lehreren sich unterweisen lassen müsse, ist noch nicht ausgemacht, (a) doch kan man dorten gemeiniglich die Wahl unter mehreren Gelehrten bekommen, deren einer dieses, ein anderer jenes besser lehret, so sind auch Bücher-Vorräthe und andere anziehende Umstände zur Förderung bey der Hand. (b)

(a) *Thomas.* præfat. Not. in ff. §. 7. seqq.

(b) Dahingegen ist auch die Verführung um so gröser, der Eigennutz und schlechte Lehrart, einiger Lehrer, samt der Menge und Ungleichheit der Lernenden verdirbet auch vieles, 2c. Conf. *Hobbes* in Leuiath. c. 46. p. 315. seqq.

C. G.

C. G. Hofmann nöthige und nützliche Gründe der Rechtsgelehrsamkeit Vorbereit. Cap. I. §. 13. seqq.

§. 6. Manchesmal wird der Aufenthalt auf Universitäten vor gewisse Jahrszeiten zu einigen Aemteren und Stand erfordert, welches denselben nothwendig machet.

R. J. N. §. 28. von denen Assessoren. Bey denen Capitulen vor die Gelehrte, und bey creation derer Doctorum.

§. 7. Man mus dem üblichen Plan nach, (welches an sich schon richtig ist,) in denen præcognitis fest stehen, (a) Historiam Juris und Cognitionem rei litterariæ Juridicæ samt dem methodo juris zuerst lernen, damit man wisse, wie es anzufangen seye. (b)

(a) Diese habe ich insgesamt methodo juris vom §. 15. bis 44. angezeigt.

(b) *Senckenberg* Meth. Jur. §. 38. 45.

Jo. Steph. *Pütter* Juristische Encyclopädie (Gött. 1758. 8.)

C. G.

C. G. Hofmanns Gründsätze der Rechtsgelehrsamkeit. c. 2. p. 10. seqq.

§. 8. Sodann soll das *Jus Naturæ & Gentium* nachfolgen, wo man gemeiniglich Sam. *Pufendorf* de officio hominis & civis (ed. nitidiss. Euer. Ottonis Traj. ad Rhen. 1740. 8. aut alias,) samt dessen grössern Werke de jure Nat. & Gent. (ed. nov. Gottfr. Mascov Francof. 1746. 4.) gebrauchet.

Grotii Buch de J. B. & P. samt *Hobbesii* ciue sind dabey nicht ausser Acht zu lassen. Alle Schriftsteller erzählet *Meister* Biblioth. Jur. Nat. & Gent. Cap. 2. §. 23.

§. 9. In dem Römischen Rechte höret man die Institutiones ein oder zweymal, und lieset dabey Joa. *Hoppii* Examen Institution. (Francof. 1708. 12.) oder dessen gröseren Commentarium (ibid. 1715. 4.) nach; doch ist das *Corpus legum* (ed. Senckenberg Francof. 1743. 4.) besser. Einige gebrauchen lieber, Jo. Gottl. *Heineccii* Elementa Jur. Ciu. (cum not. Jo. Geo. Estoris, Gissæ 1727. 8.) oder Arn.

Vin-

Vinnii Partitiones Jur. (Roterod. 1663. 8.) und sonsten.

1. Von *Theophili* Paraphrasi Græca (edit. Guil. Ott. Reitz. Hag. Com. 1752. II. Vol. 4.)

2. Beste Editiones derer Institutionen, insonderheit J. H. *Bœhmeri* (Hal. 1729. 4.) andere Noten, Auslegungen und Commentarii, worunter Alexandri *Chassanæi* Paratitla insonderheit zu empfehlen sind.

3. Sprüchwort; bonus Institutista bonus Jurista.

§. 10. Sodann folgen die Pandectæ. Ehedem lehrete man über Hier. *Treutleri* Diss. Selectas ad ff. (Marp. 1628. 4. beste Edition) kurz hernach des Jo. Jac. *Schützii* Compendium Lauterbachianum (Francof. 1737. 8.) und die Lehrer gaben Wolfg. Ad. *Lauterbachii* Colleg. Theoretico-pract. (Tubing. 1726. III. Vol. 4. cura Ulr. Tho. filii,) zum Nachlesen an; neben ihm brauchte man Jo. Joa. *Schœpferi* Synops. Jur. Priuati (Francof. ad Viadr. 1702. 8.) und Geo. Ad. *Struvii* Syntagma (cum addit Pet. Mulleri Francof. 1692. 4.) ebenfalls

zum

zum Vorlesen. Heutiges tages sind aber J. G. *Heineccii* (Amstelod. 1731. 8.) oder Joh. Ortvvini *Westenbergii* (Lugd. Bat. 1732. 8.) Compendia, oft statt dessen eingetretten.

Vielfältige, der Lehrart und Lehrbücher, Veränderung.

§. 11. Zum Nachlesen empfiehlet man sodann den Jo. *Voetium* (Hag. Com. 1707. II. Tomi f.) oder Vlr. *Huberum* (ex ed. G. C. *Gebauer* Lipſ. 1725. 4.) in ihren grössern Commentariis.

Vorzüge dieser beyden Lehrer. Jo. *Brunnemann* Comm. in Pandectas (ex edit. Sam. Stryckii, (Witteb. 1714. f.) & in Codicem (Lipſ. 1717. f.) ad singulos textus.

§. 12. Uber den *Codicem* lieset heutiges Tages niemand, noch weniger über die *Nouellas*. Doch wohl über die Texte der einzelen Titul de verbor. Signif. & reg. Jur.

Die Professores zu Leipzig lasen meiner Zeit zuweilen über diese beyde Titul, wie auch über

über einige titulen des Codex. Lese Stunden über einzele Gesetze. Alter modus resolvendi. Von denen Antinomien *Hommel* lit. Jurid. p. 81. und Jo. *Schilter* in tit. ff. de verb. Signif. & reg. Jur. (Argentor. 1698. 8.)

§. 13. Es giebt auch Summas und Oeconomias Juris, die zur Wiederholung dienen.

Meth. *Senckenberg* §. 57. & App. I. §. 12.

N. Hier. *Gundling* über G. A. *Struvens* Jurisprudenz. (Franckf. 1746. 4.) p. 2. seqq.

§. 14. Darauf gehet man zum Canonischen Rechte, wo bey denen Catholischen Valer. Andr. *Dessel* Erotemat. Jur. Canon. (Jenæ 1720. 8.) oder Henr. *Canisius* Summa Juris Canon. (Ingolstadt. 1609. 8.) Bey den Protestirenden aber Jo. Rud. *Engau* Elementa Jur. Can. (Jenæ 1754. 8.) Just. Henn. *Bœhmeri* Institutiones Juris Can. (Hal. 1738. 8.) oder Jo. Geo. *Pertschii* Elementa Jur. Can. (Jenæ 1731. 8.) im Gebrauch sind.

Beste Edition des Juris Canonici Pet. & Franc. *Pithöeorum* (Paris 1687. f.) oder Just. Henn. *Boehmeri* (Hal. 1746. 4.)

§. 15. Zum Nachlesen wählet man sich den Eman. *Gonzalez Tellez* ad Decretales (Francof. 1696. Lipſ. 1705. f.) B. Z. *van Eſpen* im Jure Eccleſiaſtico vniuerſo (inter Opera Lovanii aut Paris. 1753. fol.) oder den P. Ludovicum *Engel* ad Decretales (Salisburgi 1726. 4.) Die Protestirende aber bedienen sich J. H. *Boehmeri* Juris Eccleſiaſtici (Halæ 1714. V Tomi. 4.)

Vorzüge des *van Eſpen* und J. H. *Boehmeri* Schriften im Jure Canonum.

§. 16. In der Ordnung folget *Collegium Juris Germanici priuati* über des Jo. Rud. *Engau* Elem. Jur. Germ. (Jenæ 1752. 8.) Jo. Steph. *Pütter* Elem. Jur. Germ. (Götting. 1756. 8.) oder Jo. Henr. Chr. *de Selchow* Inſtitut. Jurisprud. Germ. (Hannov. 1757. 8.) wobey Jo. Gottl. *Heineccii* Elem. Jur. Germ. (Hal. 1737. II. Vol. 8.) noch besser aber Jo. Geo. *Eſtor* Deutsche

Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit (Marburg 1758. 8. II. Theile,) zum Nachlesen dienen können.

1. Vernachlässigung dieses Rechts=Theils. Von Professoribus Juris Germanici. Doch ist ein Professor Juris Saxonici zu Wittenberg. Von *Senckenberg* Anfangsgründen, (Göttingen 1737. 8.) und deren Endzweck.

2. Es ist fast das nöthigste unter allen.

§. 17. Zum Staats=Recht von Deutschland gehet man hernach, wo B. Gothelf *Struv* prudentia Juris Publici (Jenæ 1740. 8.) J. J. *Moser* kürzere Einleitung in das Deutsche Staatsrecht (Franckf. und Leipzig 1753. 8.) J. J. *Mascov* principia Juris publici. (Lipſ. 1750. 8.) im Gange sind. Im Nachschlagen kann man obgedachten *Struv*en Corpus Juris Publici (Jenæ 1738. 4.) nützlich gebrauchen.

1. Besondere Professores Juris Publici, e. g. Christoph. *Wagenseil* zu Altorf.

2. Jo. Jac. *Schmauss* Corpus Juris Publici Academicum (Lipsiæ 1761. II. Vol. 8.)

samt

samt Joh. Heinr. *Drümmel* Corp. Legum & Consuet. Jur. Publ. Francff. und Leipzig 1757. 4. zum Nachschlagen der Gesetze.

§. 18. Das Lehenrecht pfleget nach Jo. *Schilters* (Lipſ. 1728. 8. ex edit. Gebaueri so die beste ist,) B. G. *Struv* (Jenæ 1755. 8.) oder J. J. *Mascov* (Lipſ. 1754. 8.) Compendio erlernet zu werden. Und lieset man am nützlichsten G. A. *Struv* Syntagma Juris feudalis (ex ed. Senckenberg. cum prodromo Juris feud. Francof. 1734. 4.) und meine primas lineas Juris feudalis (Götting 1737. 8.) samt dem besagten Prodromo dabey nach.

1. Professio noua Juris feudalis zu Leipzig.

2. Jo. Christ. *Lünig* und *Senckenberg* Corpus Juris feudalis, (ersteres Lipſ. 1727. III. Tomis f. letzteres Giesen 1740. 8. mai.) haben die fontes. *Hommel* litt. Jur. P. I. p. 131.

§. 19. *Processum Ciuilem* communem lernet man am besten nach Carl Gottl. Knorrens (Halle 1740. 8.)

 Com-

Compendio, und braucht J. G. *Estors* gemeine und Reichs-Praxin (Frft. u. Leipz. 1752-56. 4. Theile, 4.) zum Nachlesen. Den Cammer-Gerichts-Proceß aus Frid. Guil. *Tafingeri* Institution. Jurisprud. Cameral. (Tubingæ 1754. 8.) und Geo. Melch. de *Ludolf* Commentat. systematica de jure Camerali (Francof. ad Mœn 1741. 4.) Den Reichs-Hofraths-Proceß aber aus J. J. W. de *Neumann* principiis Processus judicii Imp. Aul. (ibid. 1747. 4.)

1. Von *Pütter* Introductione in Praxin judic. Imperii, (Gött. 1752. 4.) und Erläuterung des Processes beyder höchsten Reichsgerichte (ibid. 1751. 4.)

2. Collegia *relatoria* nach Anleitung J. H. *Bœhmer* von Relation derer Acten (Hal. 1734. 8.) oder Ferd. Aug. *Hommel* (Lipſ. 1739. 8.)

§. 20. Den *Processum criminalem* lernet man am besten nach dem Compendio des *Engau* (Jenæ 1753. 8.) Wobey Christ. Jac. *Heil* Judex & defensor in processu Criminali, (Lipſ. 1738. 4.) samt B. *Carpzouii* Criminalibus (Francof.

cos. cum Addit. Jo. Sam. Frid. Bœhmeri 1759. fol.) wohl zu gebrauchen sind.

A. F. v. L. (*Laffert*) Relationes und Casus criminales (Zelle 1721. 4.)

Jo. Geo. *Bremens* Schutzschriften II. Theile (Altenburg 1734. 4.)

§. 21. *Collegia methodica* nach einer selbstbeliebten Ordnung über die Civil und Canonische auch andere Rechte.

Senckenberg Methodus App. 2. Insonderheit von Geo. Ad. *Struuii* Jurisprud. Rom. Germ. forensi. (Jenæ 1739. 12.) ac alibi sexcenties var. forma impress.) H. *Vulteii* Jurisprud. (ex ed. Jo. Geo. Estor. Marburgi, 1748. 8.) Henr. *Bergeri* Oeconomia Jur. (Lips. 1755. 4.)

§. 22. Jo. Jac. v. *Moser* (Hanau 1750. 8.) Jo. Steph. *Pütter* (Gött. 1753. 8.) und Christ. Aug. v. *Beck* (Wien 1754. 8.) haben Canzley *Praxes* geschrieben, um die Studenten zu allem was ein Rath oder Gesandter wissen muß, anzuführen, wobey auch noch das Rechtsverfahren mit vorkommt.

1. Dergleichen Vorbereitung ist allerdings nützlich.

2. Die Alte hatten deshalben die formularien und Professores artis Tabellionatus; Zeugnis Ant. *Riccoboni* de Gymnas. Patau. (Patav. 1598. 4.) f. 146. b.

§. 23. In neueren Zeiten ist öfters ein Collegium über die *Diplomatic* darzugekommen, wobey Jo. Frid. *Joachim* Einleitung (Hal. 1724. 8.) oder Chr. H. *Eckhard.* Introductio ad rem diplom. (Jenæ 1753. 4.) zu Vorlesungen gedienet, und man den *Mabillon* de re diplomatica cum Suppl. ed. recent. 1709. dabey vorgezeiget.

1. Dieses gehöret eigentlich ad titulum de probationibus, wohin auch die Heraldic und Ahnen=Probe zu zählen ist.

2. Tituli de fide Instrumentorum in ff. & X und derer Canonisten Sorgfalt. Ant. *Matthæus* Nep. Manud. ad Jus Canon. (Lugd. Bat. 1696. 8.) p. 289. 455. seqq.

§. 24. Einiger Orten giebt man auch besondere Collegia über die Landes Gesetze und Gewohnheiten, wo=

von

von Chr. *Hanaccius* in dem Jure Saxonico, (Vitteb. 1730. 8.) und v. *Selchow* in dem Braunschweigischen (Göttingen 1760. 8.) gute Proben gegeben.

Professores Juris patrii in Engelland und Schweden, samt dem Collegio Antiquitatis.

§. 25. Ehedem waren fünf Jahre zur Erlernung derer Rechten ausgesetzet, weil solches Justinian dergestalt nöthig ermessen, worauf man jedoch so genau nicht siehet, sondern sich auch mit dreyen (a) begnüget.

(a) Pütter hat den Zuschnitt darzu gemacht in der Encyclopädie, p. 101. seqq. add. zugleich Henn. *Rennemann* Jurisprud. (Erford. 1651. IV. Vol. 4.) in manuduct. §. 39. 40. Vol. I.

§. 26. Mich aber hat allschon vor alters gedünket, und bin ich immer mehr der Meinung, daß alles viel kürzer- und genauer zu fassen seye, man auch dabey in jungen Jahren, der Beschaffenheit des Lehrlings nach, anheben könne.

Methodi Jur. pr. & Cap. I. §. 9.

A. *Baillet* des Enfans devenus celebres (à Paris 1688. 8.) und in denen Jugements in 4. Tome V. hat davon gute Beyspiele.

§. 27. Ich setze die nöthige Sprachen (a) und einige Kentniß der Weltweisheit, sowohl der Instrumental- als Practischen, die man allenfals aus denen Geschichten (b) lernet, samt diesen letzteren hauptsächlich voraus, ohne welche sich kein Anfang machen lässet.

(a) Deutsch, Lateinisch, und allenfals Französisch, denn das Griechische ist nachzuhohlen, samt etlichen anderen Sprachen.

(b) Diese Weltweisheit lernet sich nicht besser als mit denen Geschichten, ohne alle besondere Mühe, aus denen haufigen Schlüssen und Beyspielen.

Wer z. E. des Abbé Paul *Pezron* Antiquité des tems (Paris 1688. 1704. 8.) und den Louis de *Beaufort* sur l'incertitude de cinq premieres siecles de l'histoire Romaine (à la Haye 1750. 8.) dabey lieset, mus schliessen lernen.

§. 28. Die *Historiam litterariam Juris*

ris begreifet man bey der Sache selbsten, samt der Historie der Rechten, und kan dazu J. F. *Eisenhart* Historia Juris litteraria, (Helmstad. 1752. 8.) und *Hommel* jun. litteratura Juris dienen, worinne die historia Juris mit vorkommet.

Die Bibliothecas Juridicas *Lipenii*, *Struvii* &c. brauchet man dabey mit.

§. 29. Nächstdem liese ich dem Lehrling bey guter Zeit, den ganzen Inbegrif derer Rechten in einer denen Sätzen der Weltweisheit, woraus die Gesetze entsprungen, gemässen Ordnung, in halben Jahres Frist, jeden Tages in anderthalben oder zwey Stunden geben, um die terminos und Begriffe einiger Massen zu überkommen.

Bey allem kommt es hauptsächlich darauf an, daß die Materie nicht fremd sey.

§. 30. Nach dem die Jahre, da man anhebet, zureichen, lässet sich dieses etliche Mahl wiederholen, sodann

kann man Texte dabey nachschlagen, (a) und etwas länger stehen bleiben.

(a) Dann die Quellen des Rechts müssen hierbey das beste thun, Rechts=Lehrer braucht man nur zu kennen.

§. 31. Das dritte Jahr würde ich mit Fragen über jede Materie, Juridischen Ausschweifungen über dieselbe, und einigen Ausarbeitungen, sonderlich über das Rechtsverfahren hinbringen, um endlich einen Menschen der sich selbsten helfen kann, ohne grosse Mühe darzustellen.

Uber drey Jahre brauchet man zu dieser Lehrart gewis nicht, bey erwachsenen aber sind zwey übrig genug.

§. 32. Die Canzley=Praxin, (§. 22.) als höchstnöthig sparete ich auf die letzt, von welcher man doch immittelst einen jungen Menschen das nöthige sehen zu lassen, in etwas Gelegenheit findet.

Dann hierzu muß man erst die sämtliche Materialien kennen.

§. 33. Sodann empfehle ich einen Aufenthalt bey einem oder beyden höchsten Reichsgerichten, etwa jeden Orts von vier Monaten, welches lange genug ist.

Anonymi (de Bürgel Jun.) der Wezlarische Practicant (Franckf. 1757. 4.)

§. 34. Geben es die Zufälle, etwa noch 4. Monate sich bey dem Reichstage, in einer Canzley mit Erlaubnis der Einsicht eines guten Gesandschafts-Archivs zu verwenden, ist dieses ebenwol ein sehr nüzlicher Aufenthalt.

In allen menschlichen Handlungen thut das Gesicht das meiste, bey dem Reichstage aber besonders.

H. G. Franckens und Christian Gottfr. Oertels Nachricht von dem Reichstag (Regensp. 4. 1761.) mus vorher gelesen werden.

Mosers (Joh. Jac.) Staats-Recht P. XLVII. XLVIII. & seqq.

Kœnig (Joh. Carl.) gründliche Abhandlung von den Teutschen Reichs-Tägen, 8. Nürnb. 1738.

§. 35.

§. 35. Im Raysen, welches ich bis dahin spahren wolte, ist das nöthigste das Vaterland, und die darinne befindliche Höfe (a) sonderlich aber den Kayserlichen (b) zu kennen, wovon man bey allen deutschen Geschäften, in seinem ganzen Leben Nutzen hat.

(a) Dan. *Gruber* de peregrinat. Studios. diss. (Argent. 1625. 4.)

Adr. *Jordan* Voyage litteraire, (Hag. 1736. 8.) p. 2. seqq.

(b) Hier empfehle ich Joh. Basil. Kuchelbeckers Nachricht von dem Kayserlichen Hofe, ꝛc. (Hannover 1736. 8.) samt Kayßlers Reisen, und mehreren Schriften.

§. 36. Ubrigens ist das gar zu lange Raysen kostbar und zeitspieltig, doch hat einiges an auswärtige Orte, zumal vor Leute die zum Politischen Leben gehen, seinen grosen Nutzen; allenfalls sind auch viele dabey verdorben, und andere ohne Raysen geschickt worden.

Anonyme de l'utilite des Voyages (Rouen 1727. 12. 2. Vol.) p. 20. seqq.

§. 37. Was vor Bücher man lesen müsse, lässet sich ohnmöglich in eine Richtschnur bringen; doch wird gut seyn, die Systematische aus denen man lernet, samt denen Quellen derer Gesetze aus denen man die Probe führet voraus zu setzen, sodann aber die allernützlichste, zu dem vorgesetzten Endzweck, insonderheit vernünftige und kernhafte Schriftsteller zu lesen.

Sehe *Senckenberg* Method. Jur. App. I. §. 7. seqq.

Jo. Pet. *Anchersen* de criteriis boni libri (Hafniæ 1740. 8.)

Tho. *Bartholinus* de libris legendis. p. 107. 157. 216. de Juridicis.

Gebrauch derer Deductionen, Disputationen, Consiliorum, Decisionum der Deutschen.

§. 38. Wer solchergestalt zubereitet wird, darf sich eine vollständige Wissenschaft versprechen, die aber jederzeit unterhalten seyn, und die Theorie niemalen in dem ganzen Leben, bey denen Geschäften, liegen bleiben mus.

Die

Die Dienste erhalten die Theorie nicht im Zusammenhange, sondern das beständige Lesen und Denken.

§. 39. Die Anwendung geschiehet nun auf vielerley Art, nachdem der Mensch zu dem theoretischen oder practischen Leben, das Glück, die Gelegenheit, oder auch den Trieb hat. Man mus sich desfals selbst prüfen.

Senckenberg Method. Jurisprud. Cap. IV. per tot.

§. 40. Sehr gut ist es, wann man einige Zeit entweder vor sich, oder als Doctor legens und Professor andere lehren kann, weil man dabey seine Studien wiederholet, sich an einen deutlichen zusammenhängenden Vortrag gewöhnet, mittels dieses aber allemal in der Wissenschaft stärker wird.

Das docendo discimus ist gewis richtig. Gottl. Sam. *Treuer* Progr. Viuere & tota vita Academica discendum esse (Götting. 1734. 4.)

§. 41. Dabey kommen Acten- und

auch

auch wohl andere Arbeiten vor, wo mehrere als die gemeine Gelehrsamkeit nöthig ist, man eine Menge seltene Vorfälle siehet, dabey aber immer mehrerers lernet, und sich vollkommener machet.

Jo. Pet. von *Ludevvig* præfat. Tomi I. Consilior. Halensium §. 16. 17.

§. 42. Findet man sich dabey wohl, ist nicht zu läugnen, daß das Academische Leben vor anderen gefallen könne, weil man dabey sein gutes Auskommen durch den Fleis findet, keiner Ungnade leicht ausgesetzet, in gewisser Maase auch, freyer als andere Bedienten ist.

1. *Senckenberg* Meth. §. 82. seqq.

2. Ob ein Edelmann Doctor werden, oder auf Vniversitæten lehren solle. Geo. Christian *Gebauer* Progr. post diss. B. de Behr de dolo malo. &c. Beyspiele.

§. 43. Zu Raths- Gesandschafts- und dergleichen Diensten wird nun fast ein anderer Mann erfordert, (a) doch kann

kann auch ein Mensch der einige Zeit auf Vniuersitæten gelehret, oft mit gutem Nutzen gebrauchet werden, obgleich auch andere schlecht weggekommen, wann sie sich zuviel an die Academische Lebensart gewöhnet hatten. (b)

(a) *Senckenberg* Method. §. 87. 89. 90.

(b) Beyspiele von Rhetius, Cocceius, Rachelius, Tabor zu einem oder dem anderen.

§. 44. Ein Staatsmann oder Rath mus das Reich und den Staat, welchem er dienet, von innen und von aussen vollkommen kennen, das übrige aber geben die Amts=Instructiones, und ist es gut, frühe bey der Käntnis anzuheben.

1. Die Leben grosser Räthe und Ministres, samt denen Memoires, auch die Testaments politiques, sie mögen von dem angegebenen Verfasser seyn, oder nicht, geben dabey guten Vorrath. Jo. Burc. *Mencke* diss. de libris quos Memoires vocant, in Opusculis.

2. J. H. *Bœcler* Historia principum Schola T. I. Opusc. p. 1105. seqq.

3. Stel=

3. Stelle eines Auditoris oder Assessoris allenfalls eines Copisten vor junge Leute.

§. 45. Ein Regent der sein eigenes Land regieren soll, samt solches Herrn ersten Staats- oder andere Ministre, hat mehr Weisheit und Kentnis der Welt als Gelehrsamkeit nöthig (a) doch kan er letztere nicht ganz im Zusammenhange, um nicht hinter das Licht geführet zu werden, auch die Bedienten und deren Aufsätze zu beurtheilen, (b) entrathen.

(a) Von Auferziehung junger Herren und Ministres. Anonyme lettres sur l'education des Princes (à Edimbourg. 1746. 8.)

(b) Der Regent muß nicht gar zu gelehrt seyn, so wenig als der Ministre. Guil. *Camden*. Rer. Angl. scriptores p. 1. 13. N. H. *Gundling*. Coll. Histor. litt. C. XIII. §. 36. p. 1079 wo viele Beyspiele zu lesen. *Anonymi* Philosophia principis pædantismo opposita Lib. 2. c. 1. §. 5. (Lips. 1711. 8. ed. J. P. de Ludevvig.) Beyspiele Maximilian des II. und der Königin Elisabeth, so gelehrt und geschickt waren.

§. 46. Lebet der Rechtsgelehrte vor

sich, brauchet er wenigstens in eigenen Rechtssachen keinen andern; ist auch im Stande, seinen Freunden zu dienen und Rath zu geben.

Exempel Nic. Fabricii de *Peiresc* und des D. Hier. *von der Lahr* zu Franckfurt.

§. 47. Will er sich als Advocat (a) oder Richter und Beysitzer in Rechtssachen vor andere gebrauchen lassen, (b) gehöret eine sehr beträchtliche Kundschaft der Rechtsgelehrsamkeit in allen Theilen derselben sonderlich an denen höchsten Reichsgerichten, oder andern hohen Stellen, (c) samt einem sehr geübten Kopf darzu, damit es an der Ordnung und Einrichtung nicht fehle.

(a) Barth. *Agricola* de officio boni Aduocati (Neapoli Nemet. 1618. 4.)

(b) Casp. *Ziegleri* Dicastice (Witteb. 1672. 8.) Ant. *Winteri* Assessor (Argent. 1615. 8.)

(c) Sehe die Vorrede §. XII. und werde ich selbsten vielleicht künftig davon schreiben. G. M. *de Ludolff* hat davon in Colloquiis inter Modestinum & Pomponium (Francof. 1730. 4.) oft gute Gedanken.

§. 48. In allem aber, was ein Rechtsgelehrter unternimmet, mus endlich der Haupt Entzweck seyn, um neben einem ehrlichen Auskommen, die Gerechtigkeit die man nach allen Umständen kennen gelernet, auch selbsten auszuüben, und hierdurch sein eigenes sowohl, als anderer Nebenmenschen Glück und Heil zu befördern.

Jo. Lud. *Praschius* de JCto vero ac personato p. 176. seqq. & ad Polit. Lips. L. I. c. 10. per tot.

C. G. *Hofmann* de vera Juris Consulti dignitate & officio post præcognita App. IV.

Beyspiele des Papinian, Henrichs von Rantzow, und Lambert Distelmaiers. rc.

§. 49. Jeder Mensch solte billig ein Rechtsgelehrter seyn, und wissen was er GOtt, seiner Person, Familie, dem Staat, und denen Nebenmenschen zu leisten habe. Weis er es nicht, mus er sich desfalls wo möglich belehren lassen, weil die Unwissenheit derer Rechten, gar wenige Personen entschuldiget.

Lauterbach Coll. Pand. Tomo II. Lib. 22. §. 10. 13. 14.

Schilter ad Pand. Ex. XXIV. §. 34.

Doch meinen Christ. *Thomas.* und Ephr. *Gerhard* ad tit. ff. de Juris & facti ignorantia, daß in Teutschland ein Rechtsunverständiger leicht restituirt werde.

§. 50. Daher gebührete sich, die Rechtsgelehrsamkeit nicht schwer, sondern leicht zu machen, daß sie auch allenfals Bürger und Bauer wissen, und jeder davon nach seinen Vorfallenheiten urtheilen könte.

So ware es bey denen alten Teutschen, alle wusten ihres Standes Recht, und jeder wurde von seines gleichen gerichtet. de *Buat* origines de France, de l'Allemagne L. XI. ch. 19. §. 18. *Kopp.* de insigni diff. p. 512. seqq.

§. 51. Es wäre daher auch eine Pflicht, weil dieselbe in Deutschland so weitläuftig ist, mit denen Kindern die erste Sätze bey guter Zeit anzuheben, und sie ihnen durch öftere Wiederholung einzuprägen.

In

In dieser Zeit ist das Gedächtnis am stärkesten, die Rechtsgelehrsamkeit aber gewis nicht so schwer als eine trockene Lateinische Grammatic oder Logic.

§. 52. Ein Regent würde wohl thun, wann er dazu Lehrer umsonst verordnete, die selbe jederman in der Muttersprache lehreten.

Jo. *Heumann* Juristischer Catechismus præf. (Altorf 1761. 8. ed. secunda.)

§. 53. Und zwar so kurz als möglich, durch überhaupt nach der gesunden Vernunft zusammenhängende Sätze, ohne alle unnöthige Kunstwörter, die gemeiniglich das an sich deutliche zur Dunkelheit befördern.

1. Christ. *Thomasii* Cautelæ circa præcognita Jurisprud. c. IV. §. 42. seqq.
2. Lobwürdige Sorgfalt Ihro Majestät der Kayserin Königin, so in etwas hierher gehöret, mit Anordnung derer Collegien ohne alle Kosten.

§. 54. Massen dieses bisher der groseste Fehler an der Rechtsgelehrsamkeit

geweſen, daß man die Geſetze nicht nach der Vernunft betrachtet, die zuſammenhangende Materien von einander geriſſen, beſondere Handlungen aus jeder gemacht, alles mit einzelen Sätzen verdorben, und die Klugheit der Geſetzgebung ſamt der Anwendung gar faſt vergeſſen, anbey das brauchbare mit dem unnützen jedermann gelehret hat.

Chriſt. *Thomaſ.* l. c. Cap. IV. per tot.

Jo. Frid. *Hombergk* de Jurisprudentia (Marb. 1722. 4.) p. 17. 53. 60. 131. ſeqq.

§. 55. Die alte Weltweiſen gedachten anderſt, indem ſie die Göttin Themis mit dreyen Töchtern Jrene, Eunomia, Dice, begleitet vorgeſtellet, wodurch der Zuſammenhang derer natürlichen, ſamt denen Poſitiv-Rechten, der daraus entſpringenden Gerechtigkeit und Klugheit der Anwendung, zuſammen vorgeſtellet wird.

Vortrefliche Gedanken Steph. Vinandi Pighii in dem Buche Themis dea ſ. de lege diuina p. 50. 126. ſeqq.

IX. Cap.

IX. Capitel.

Hauptbegriff des Rechts und der Rechtsgelehrsamkeit.

§. 1.

Das Recht beschäfftigt sich mit Personen, (a) und demjenigen, so zu dem besondern Stand, Ehre und Würde derer Personen gehöret.

(a) Das Personen Recht ist ein besonderer Vorwurf. Gegen anderer Meynung die *Kreſſ* Jurisprudentia Prolegom. §. 10. p. 273. vorgetragen. (Helmſt. 1726. 8.)

§. 2. Sodann auch mit demjenigen was die denenselbigen angehörige Sachen berühret.

Von dem Sachenrecht handelt hauptsächlich Franciſ. Jul. *Chopius* de poteſtate & obligatione Lib. II. cap. 14 — 18. (Lipſ. 1650. 4.)

§. 3. Es mag nun beydes die Regenten oder die Unterthanen angehen.

Dann ihre Rechte sind in vielem einerley. *Griebner* de Jurispr. Princ. privata, ed. *Reisig.* (Götting 1736.) & cum Comment. (Francof. & Lipſ. 1748. 8.) & plures alii. Dieses ist aber keine besondere disciplin sondern das deutsche Recht, so die hohe und niedere Adeliche, wider derer Rechtsgelehrten Dank behalten haben.

§. 4. Jedoch ist das Regiment samt desselben Personen und Rechten, auch ihm angehörigen Güteren, jederzeit besonders zu betrachten.

Um das Lehen- und Staatsrecht mit zu geben.

§. 5. Dann weil das Regiment dahin gehet, um die Unterthanen in dem gemeinsamen Verbündnis glücklich zu machen, vor Gewalt zu schützen, und jedem das seinige zu erhalten, also richtet es den Personen-Stand nicht weiter als zu Erhaltung der Regiments-Verfassung ein.

Bey dem Regiment haben sich erst die Personenrechte vervielfältiget.

§. 6. Weil aber auch die Unterthanen

nen in Behandlung ihrer Güter, auf die Verbindung mit der Republic sehen, und die gemeinen Lasten davon tragen müssen, bleibet ebenwol in der Behandlung derselben zum gemeinen Besten einiges des Regenten Ermessen ausgesetzt.

Mithin leydet die unumschränkte natürliche Freyheit dabey etwas. Cap. 1. §. 26. *Chopius* cit. Lib. I. Cap. 2. 3. 4.

§. 7. Der Personen-Stand von der Natur Familie und menschlichen Freyheit hingegen bleibet ungeirret, und wird nur zum Besten der allgemeinen Verbindung unter dem Regiment eingerichtet, und in Ordnung gehalten.

Sehe ebenwol Cap. I. §. 23. seqq. Cap. II. §. 9. seq.

§. 8. Das Eigenthum samt desselben Rechten (§. 17.) bleibet ebenwol unter dem Regiment bestehen, doch machet das Regiment dabey zum gemeinen Nutzen aller Untergebenen, und zur Beybehaltung derer Obrigkeitlichen Rechten, vielfältige Beschränkungen.

Ich handele hier nicht von denen Reichen, wo die Herren auch Ober-Eigenthümer von den privat-Gütern sind. *Pufend.* J. N. & Gent. Lib. VII. c. 6. §. 16. der etwas undeutlich redet.

§. 9. Die menschlichen Handlungen wegen der Person und Eigenthums sind auch frey, (§. 18.) doch in so weit als das gemeine Beste, zum Schutz und Erhaltung gleichen Rechts, dabey keine Aenderung zu erfinden nöthig erachtet.

e. g. mit Policey- und anderen Ordnungen Cap. 1. §. 26.

§. 10. Gleichwie das Eigenthum dem Unterthanen frey bleibet, also sind auch die Personen und Sachen, welche wegen des Eigenthums denen Unterthanen verpflichtet sind, derer ihnen gehörigen eigenthumsherrlichen Rechten und Güter halben, ihrem Zwang und Gerichtbarkeit unterworfen.

1. *Senckenberg* Corp. Jur. Germ. pr. Tom. 2. §. 3. seqq. Es hat aber niemand drauf acht genommen, ungeachtet Jus Dominii und Imperii eine Abtheilung derer Schul-

dig-

digkeiten durch die ganze Rechtsgelehrsamkeit machen.

2. Hiervon kommet auch des Lehenherrn Gerichtbarkeit über die Lehen-Leute, *Senckenb.* von der Kays. Gerichtbarkeit §. 2. seq. und werde ich ohnehin das Lehenrecht mit einschalten.

§. 11. Hierzu dienet nun die Handhabung in Staats- und gemeinen Sachen. (§. 19.)

Dann sine Lege imperandi und parendi kan kein Staat zusammen gehalten werden, sonsten ist es keine Republic, sondern nur eine Zusammenverbindung. *Senckenberg* Diss. de forma Systematis Germaniæ Cap. 1. Sect. 2. per tot. (Giss. 1724. 4.) Cæsar. *Furstener* de Jure Suprematus cap. II. per tot.

§. 12. In Staats-Sachen geschiehet selbige durch ausergerichtliche Verfüg- und Anordnungen, wodurch der äusere Frieden samt der Unterwürfigkeit, und das was zu beydes Erhaltung nöthig, gehandhabet wird. Die Cammer handhabet die Einkünfften, und was davon abhengt (§. 19.)

§. 13.

§. 13. In gemeinen Sachen der Unterthanen, oder wo der Regent als ein Mensch betrachtet wird, ergiebt sich die Handhabung durch Landesherrliche Gerichte und Rechts-Ausübung. (§. 19.)

Hievor muß der Regent, wann er unabhängig ist, selbst recht geben und nehmen. Joh. Andr. *Gerhard* Controverſ. in Jure Publico occurrentes. de Parlamentis Galliæ Sect. 2. §. 1. 2. cum cit. (Jen. 1670. 4.)

Senckenberg de judicio Palat. inter Tr. de judic. (Francof. 1744. 4.) Cap. 1.

§. 14. Und weil das geistliche bey denen Catholischen so wol als Protestanten besondere Rechten und Vorzüge hergebracht, bey ersteren auch von dem Weltlichen in gewisser Maase gar unabhängig ist, so wird dieser Unterschied ebenwol durch und durch zu beobachten seyn.

Lese oben nach das ganze III. Capitel. Und gebe ich also das geistliche Staats- und gemeine Recht mit.

§. 15. Mithin muß man in einer

Er-

Erklärung des ganzen Inbegrifs der Rechten und der damit beschäfftigten Rechtsgelehrsamkeit, auf dieses alles besondere Obacht nehmen.

Um so mehr, weil niemand es noch gethan hat, und nirgendswo ein Zusammenhang ist.

§. 16. Solchemnach wäre das erste Buch von denen Regiments- auch allen demselben unterwürfigen Personen, und ihren besonderen die Person angehenden Rechten.

Cap. 1. §. 9. 10. seqq. & 23. seqq.

§. 17. Das zweyte von denen Rechten und Gerechtigkeiten der Regierung und des Eigenthums, wie auch derer Dienstbarkeiten.

Bemerke das Cap. 1. §. 17. seqq. vorgekommene.

§. 18. Das dritte von denen unter denen Menschen sich ergebenden Veränderungen, bey dem Personen- und

Ei-

Eigenthums-Recht, durch Gedinge und Erbfälle, oder sonsten.

Lese Cap. 1. §. 24. 25. 26.

§. 19. Das vierte von der Handhabung sowol derer Regiments- als Eigenthums-Rechte durch Staats-Anordnungen, Regierungs-Cammer- und Gerichts-Collegien, und gegen auswärtige durch Krieg.

Sehe Cap. 1. §. 32. seqq. 49.

§. 20. Ich meyne alles in diese vier Haupt-Abtheilungen zu bringen, mithin nichts zu vergessen, was vor einen kurzen Inbegrif des ganzen Rechten nöthig fället.

Meine Ordnung ist um so leichter, weil sie sich in etwas nach den Institutionen richtet.

§. 21. Was man mehreres gebraucht, kann sodann in denen besonderen, von je-

jeder Art des Rechten geschriebenen Büchern nachgesehen werden.

Ich habe selbige im VIII. Capitel gutentheils benennet, werde auch ferners einige derer besten zu jeder Materie nach Gefallen anführen, um zugleich eine *Bibliothecam selectam* mit zu geben.

E N D E.

Zusätze und merkliche Fehler.

Cap. III. §. 32. nota (b) ist als ein Zusatz zu bemerken, daß immittels, als ich dieses geschrieben, der Herr Bischof von Gurck die Auditorats-Stelle aufgegeben, und der Herr Graf von Pergen dieselbe erhalten habe.

Cap. VIII. §. 35. nota (b) zuzusetzen: samt dem kurzhin heraus gekommenen Buche: Johann David Köhlers Anweisung für reisende Gelehrte. Franckf. und Leipzig. 1762. 8. wobey ich doch vieles, ausser denen Druckfehlern, und Ubersehungen des Schreibers, verbessert sehen möchte

pag. 19. lin. ult. statt nach lese: samt

- - 106. lin. 6. statt *Tomo II.* lese: Tomo III.

- - 111. lin. 22. add. durch den Kayser. *Cap.* Car. VI. art. 30. §. 1.

- - 114. lin. antepenult. nach man setze zu: solches.

Das übrige geringe wird der Leser, von sich finden.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Senckenberg, Heinrich Christian <<von>>,

Vorläufige Einleitung zu der ganzen in Deutschland üblichen Rechtsgelersamkeit

Nördlingen 1762

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 1514
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278995-1
VD18 14588560-003